H. Eccl. 530 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

[illegible]

Kirchenverfassung

[illegible]

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Bonn [illegible]
bei Eduard Weber.

Ursprünge

der

Kirchenverfassung

des

Mittelalters.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

R

Bonn 1831,
bei Adolph Marcus.

M.
179. D

H. Eccl. 530m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ursprünge

der

Kirchenverfassung

des

Mittelalters.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

R

Bonn 1831,
bei Adolph Marcus.

M.
179. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Bei der Ausarbeitung dieser kleinen Schrift habe ich vorzüglich auf Leser gesehn, die gegen die größte aller Erscheinungen in der geschichtlichen Welt nicht gleichgültig sind, und davon, aus Mangel an Zeit und Beruf zur eigenen Forschung, eine leicht zu übersehende, bündige Darstellung wünschen. Doch ist dabei auf die Möglichkeit Rücksicht genommen, daß auch Männer vom Fach dem Werke einige Theilnahme gewähren: für solche mußten alle als Thatsachen aufgestellte Sätze mit den nöthigen Bürgschaften versehn werden, um die Beurtheilung zu erleichtern.

Aus dieser Rücksicht, und jener Hauptbestimmung, hat sich das zu beobachtende Verfahren ergeben. Nur das Wesentliche durfte ausgehoben, jede Zerstreuung durch Dinge, die zur Einsicht in den Zusammenhang nicht durchaus nothwendig sind, mußte vermieden, und der Gedanke, der den Mittelpunkt des Ganzen

ausmacht, streng im Auge behalten werden, der Gedanke, mit dem das Werk anhebt, mit dem es schließt. Dieses erste Gesetz war vorgeschrieben von der größern Zahl der Leser, die ich mir gedacht. Auf sie ebenfalls, zugleich aber auch auf die Selbstforscher, bezieht sich ein zweites. Durch Bestreitung der Vorstellungen Anderer wird der Fortgang einer Entwickelung nur aufgehalten, die Einheit eines Geschichtwerks gestört. Alles streitschriftliche Verfahren ist daher vermieden worden; Sachkundige sind mit den abweichenden Meinungen bekannt. Nicht wenige Gelehrte, deren Verdienste meiner Anerkennung nicht bedürfen, haben denselben Gegenstand mit umfassender Belesenheit behandelt, und sind viel tiefer in das Einzelne eingegangen, als mein Zweck erfoderte, ein de Marca, Thomassin, du Pin, Bingham, van Espen, Ziegler, Plank, und andere. Kaum bedarf es der Versicherung, daß ich sie, wenn nicht als Führer vor mir, doch mit dankbarer Würdigung als Begleiter zur Seite gehabt habe.

Bonn, im Monat Mai 1831.

Hüllmann.

Inhalt.

Vorgeschichte.	Seite
I. Orpheus, Pythagoras, Jonadab	1
II. Grundgedanke der Israelitischen Verfassung	9
Erster Zeitraum. Genossenschaftliche Verfassung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten.	
I. Geist des Christenstaats	12
II. Ursprüngliche Verwaltung	15
III. Ursprung der Kirchenversammlungen	31
IV. Ständische Absonderung der Priesterschaft	35
V. Untergang der genossenschaftlichen Verfassung	38
Zweiter Zeitraum. Staatsherrschaftliche Verfassung der Kirche, vom vierten Jahrhundert bis in das neunte.	
Erster Abschnitt. Römische Zeit.	
I. Römische Kaiser, Oberhäupter der Kirche	
1. Ausübung der Kirchengewalt	48
2. Begriff der kaiserlich-kirchenherrschaftlichen Würde	51
II. Staatskirchenbeamte.	
A. In der Präfectura des Morgenlandes	
1. Hauptstädtische Bischöfe, ordentliche Kirchenversammlungen	53
2. Oberbischöfe	64
3. Reichs-Oberbischof zu Constantinopel	68
B. In Illyrien, Italien, Gallien, und wahrscheinlich auch in Spanien.	
1. Hauptstädtische Bischöfe, mit einem Oberbischof, in Illyrien	71
2. Hauptbischöfe: vereinigte Würden der hauptstädtischen und der Ober-Bischöfe, in Italien und Gallien	74
3. Reichs-Hauptbischof zu Rom	79

Seite
III. Besondere Verfassung der Afrikanischen Kirche 98
IV. Ständische Befestigung der Geistlichkeit 109
V. Einflüsse des Mönchwesens auf die Geistlichkeit und das Aeußere der Kirche
1. Ursprung des Mönchlebens im Morgenlande 112
2. Beurtheilung 124
3. Mönche mit der Priesterwürde, und Priester in mönchischer Ehelosigkeit 128
4. Verbreitung des Klosterwesens in Europa 138
5. Aufnahme der Mönche in den geistlichen Stand 147
6. Nachbildung des klösterlichen Lebens unter den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen 149
Zweiter Abschnitt. Germanische Zeit.
I. Angelsächsische und Westgothische Kirche 152
II. Fränkische und Römische Kirche, seit der Mitte des achten Jahrhunderts.
1. Könige, Oberhäupter von beiden: von der Fränkischen, als Großbischöfe, von der Römischen, als Patricii und Kaiser 154
2. Staats-Kirchenverfassung 182
3. Bischofthümliche Verfassung 195
4. Uebergang in den Zeitraum der Oberherrschaft des Römischen Bischofs 203

Vorgeschichte.

I.

Orpheus, Pythagoras, Jonadab.

Schon in früher Vorzeit haben sittlich begeisterte Männer an die Aufgabe des Lebens erinnert, das Zeitliche zu beherrschen durch das Ewige. Die Namen dieser ersten Erzieher und Wohlthäter des Menschengeschlechts sind verborgen im Dunkel des Alterthums; zusammengezogen in eine sagenhafte Person, werden sie überhaupt genannt Orpheus. Wo und wodurch sie mit der heiligen Sorge für Tugend und Recht erfüllt worden, ist aus der Zusammenstellung einiger örtlichen und geschichtlichen Umstände zu vermuthen. In den Griechischen Küstenstädten Kleinasiens, dem berühmten Boden, der die ersten Keime der Kunst und Wissenschaft hervorgebracht, da wucherte auch viel bürgerliches und sittliches Unkraut, entstanden aus unzeitigen Handelsreichthümern. Denn ist ein Volk nicht gesellschaftlich und geistig für den Reichthum vorbereitet, so erträgt es ihn nicht, es verfällt in Wollüste und Lasterhaftigkeit. Hauptsächlich nach dem schwarzen Meere

war der einträgliche Handel dieser Städte gerichtet, nach der Lagerstätte jener Indischen, über Bactrien kommenden Waaren, nach denen seit der entferntesten Vorzeit unter den Bewohnern des Abendlandes ein Verlangen geherrscht hat, wie nach Erzeugnissen der ursprünglichen Heimath. Zum Behufe dieses Verkehrs sind frühzeitig daselbst von den Griechischen Städten der Küstenländer an beiden Seiten des Aegäischen Meeres, und der Inseln desselben, Niederlassungen eingerichtet worden. Nach einer bekannten Eigenthümlichkeit der Sagenzeit, gleichartige Begebenheiten, die durch vieljährige mündliche Ueberlieferung in Ansehung einzelner Umstände verdunkelt worden, zu verschmelzen in eine einzige umfassende, sind jene Handelsreisen aus den Mutterstädten in die Tochteranstalten am schwarzen Meere als eine Gesammtbegebenheit vorgestellt worden, als eine Fahrt, die, unter dem Namen „Argonautenzug", nur ein Mal Statt gehabt. Nicht unbedeutend ist hierbei sowohl die Angabe, auch Orpheus habe Theil genommen [1]), als der Umstand, daß sein Vaterland in die westliche Küstengegend des Aegäischen Meeres gesetzt wird [2]). Zu verbinden sind hiermit die Sagen, er habe auf Enthaltung von Fleischspeisen gedrungen [3]), und gelehrt, für Uebelthaten könne die göttliche Strafe nur durch Buß-Uebungen abgewandt werden [4]). Das sind Lichtstralen, die in dem Nebel der Urgeschichte erkennen

1) Apollodor. I. 9, ed. Heyne, p. 55.
2) Diodor. Sic. IV. 25.
Apollon. Rhod. I. 30.
3) Plutarchi conviv. septem sapient. Francof. II. 159.
4) Pausan. l. IX. c. 30. §. 3.

lassen, daß Schwelgerei und Sittenverderbniß jener Handelsplätze es gewesen, wogegen sich die warnende Stimme der Orphiker erhoben.

Bei Verfolgung des Entwickelungsganges, den das Sittenthum der alten Welt genommen, ist die Thatsache von Wichtigkeit, daß die Insel, auf welcher Pythagoras geboren worden, ganz in der Nähe der erwähnten üppigen Städte gelegen. Hier, im Bereich der Orphischen Schule, ist dem unsterblichen Manne die erste Erleuchtung geworden. Nicht einzig aus Verdruß über den bürgerlichen Umschlag in der Vaterstadt ist geschehn, daß er dieselbe verlassen; augenscheinlich hat der Verfall des ganzen gesellschaftlichen Lebens zu dem Entschlusse mitgewirkt. Er hat aber dieses Leben in der neuen Heimath nicht besser gefunden. Gesellschaftliche Laster hatten auch in den Griechischen Städten von Unter-Italien überhand genommen, und den Staat an der Wurzel angegriffen: Wollüste, Schwelgerei, Uebermuth, Ränke, Bestechlichkeit, Ungerechtigkeit. Im Schlimmen, wie im Guten, sind sie den Kleinasiatischen zur Seite zu stellen. Wie sehr auch Alles trübe und zweifelhaft ist, was von Pythagoras erzählt wird: daß er als sittlicher Arzt aufgetreten, ist unverkennbar; und daß die eben genannten Schäden es gewesen, die er zu heilen unternommen, erhellt aus den dagegen angewandten Mitteln. Der Weichlichkeit arbeitete er entgegen, dem Uebermaße der sinnlichen Lust, der Verschwendung, der Habsucht, der flachen Geschwätzigkeit und Kurzweil bei ernsten öffentlichen Handlungen, und vor Allem der Ungerechtigkeit. Aus den empfänglichen jungen

Männern, die er um sich sammelte, bildete er eine Pflanzschule von Gesetzgebern, Richtern, und Staatsbeamten, erzogen in dem Berufe, die bürgerliche Gesellschaft durch die Pfeiler zu begründen, auf denen allein die feste Dauer und die wahre Freiheit beruht, durch Tapferkeit im Felde, Klugheit im Rathe, Gerechtigkeit im Gerichtshofe, und Tugend im Leben.

Was also die ersten und echten Orphiker und Pythagoreer gewollt, ist verehrungswürdig: der Entartung des städtischen Lebens haben sie zu steuern gestrebt. Nur so lange aber blieb das der Geist dieser Schule, als ihre Foderungen auf Mäßigung und Wahrheit beruhten. Im Fortgange der Zeit traten Männer auf, die, aus Unkunde der Ursache des ersten Aufrufs zur Tugendhaftigkeit, denselben unnatürlich und wild übertrieben. Verkehrte Afterweise, entblößt von Kenntniß des Menschen, selbstsüchtige Menschenfeinde, erbittert durch gescheiterte Ansprüche, Gemüthskranke, Schwärmer und Heuchler, befleckten die ehrwürdigen Namen Orpheus und Pythagoras. „Ersticke jede sinnliche Regung, verschmähe die Gü„ter und Genüsse des Lebens, verachte den Tand eitler „Würden und Ehren, ringe nach Erlösung der Seele vom „Leibe! Das Leben sei dir nur eine Vorbereitung zum „Tode!" Solche Verdammungsurtheile des leiblichen Daseyns, sind sie nicht Lästerung des Schöpfers? Zwar erhoben sich Gegner dieser Lehre des Selbstmords, aber, wie gewöhnlich, verfielen sie in die entgegengesetzte Uebertreibung. Was bei den ersten Sittengesetzgebern das Feuer angefacht hatte, die eigentliche Bedeutung, der besondere

Zweck, kam gänzlich in Vergessenheit; der gediegene, für den Gebrauch im Leben bestimmte Stoff, wurde aufgelöset in Seifenblasen müssiger Schul-Uebung. Plato erkannte den Verfall des großwichtigen Gegenstandes. Mit scharfer Bestimmtheit sich darüber auszudrücken, vermeidet er freilich; er weiß seine Meinung im Helldunkel zu halten; doch ist erkennbar, daß er in der Vermittelung zwischen denen, die das Zeitliche, mit Wahrheit, oder zur Schau, verachten, und denen, die es überschätzen, mehr zu jenen hinneigt.

Auf die strengen Grundsätze der Verzichtung hat der Ernst des bürgerlichen Geschicks mehrmal zurückgeführt. Spätere Griechen, vornehme Macedonier und Römer [5], haben sich dazu bekannt, Männer, nicht gebannt in die Ringmauern einer Schule, sondern dafür gestimmt durch ein tief verwundetes vaterländisches und sittliches Gefühl, bei dem Anblicke eines schweren bürgerlichen Unglücks, oder einer in Laster versunkenen Mitbürgerschaft. Wenn in einem Lande, wo durch verbesserte Volks- und Rechts-Pflege, durch Wohlstand und Bereicherung des Lebens, durch Anbau des Geistes und Läuterung des Gefühls, unter den mittlern und höhern Ständen sich Viele befinden, die ein hoher Sinn für Tugend und Gerechtigkeit adelt, so geschieht leicht, daß solche an der Lichtseite des Lebens verzweifeln, und für die Wunden, welche die Zeit geschlagen, nur Balsam finden in den Grundsätzen der Verachtung alles Zeitlichen. Solche Verirrte sind zu achten; sie sind selbstständig und wahr. Gewöhnlich aber

5) Cic. Tusc. I. 30.

drängen sich untergeordnete Köpfe hinzu, die Sache entartet in Tugendschwärmerei, in ein mit Frömmigkeit verwechseltes Geberdenspiel, das endlich, da die Eitelkeit ihre Rechnung dabei findet, in Tugendziererei übergeht.

Diese Entstehungsart der Bekennung zu den strengen Grundsätzen des Entbehrens hat namentlich seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christus unter dem Jüdischen Volke in Palästina Statt gehabt, von da dieser Hang in das benachbarte Aegypten hinüber gedrungen ist, wo unter den Ptolemäern viele Juden einheimisch waren. Unter den Großen des Macedonischen Reichs der Seleuciden, zu dem Palästina damals gehörte, hatte die Lehre des Zeno ihre Anhänger, und selbst die des Pythagoras, war nicht vergessen. Auch gebildete Palästinische Juden bekannten sich zu der alterthümlichen Schule. Bald aber ward die Gewalt des Lebens Ursache, daß die Lehrsätze aus der Schule in das Leben übergingen. Es entstand der denkwürdige Religionskrieg, der einzige im Alterthum, und der erste in der Geschichte überhaupt. Zum bürgerlichen geworden, hatte er den Abfall von der Syrischen Herrschaft zur Folge. Hierdurch erschüttert, und darüber empört, daß die Schule des Unglücks nicht gebessert hatte von dem in den Städten herrschenden Sittenverderbniß, entschlossen sich Männer von lebhaftem Vaterlandes- und Tugend-Gefühl, der Welt zu entsagen, und in einsamer Gegend ein Gott gewidmetes Leben zu führen.

Jonadab ist der Name dessen, der zuerst in Ausübung gebracht, was lange Zeit blos Gedankenbild Einzelner, oder Gegenstand unfruchtbarer Schulgefechte gewesen. Sein

Beispiel ward das Zeichen für Viele; die Zahl stieg zu Viertausend, sämmtlich unverheirathet. Es befanden sich darunter auch Flüchtlinge, die, von der Seleucidischen Rache verfolgt, die Verborgenheit suchten. Ohne alle auf Gewinn abgesehene Thätigkeit, beschäftigten sich die Einsamen blos mit Feldbau und einfachen Handarbeiten. Kriegsdienste vertrugen sich nicht mit ihrer Gesinnung, so wenig, als Eidesleistungen. Sie lebten in gewissen Vereinen, mit Gemeinschaft der Güter, deren genossenschaftliche Verwalter jedem sein Tagewerk anwiesen, und für seine Bedürfnisse sorgten. Einfache, gemeinschaftliche Mahlzeiten waren ein wesentlicher Theil der Verfassung. Wie die größte Mäßigkeit in der Nahrung und Kleidung, so war auch im Sittlichen strenge Mäßigung, Unterdrückung aller Sinnlichkeit, das erste Gesetz der Genossenschaft. Wer dagegen fehlte, wurde ausgestoßen. Ihr steter Begleiter war der frohe Gedanke an den Tod, der die Seele erlöse aus der Knechtschaft des Leibes, daß sie sich aufwärts erhebe. Geeignete Knaben, die sie zu ihrer Lebensweise herangebildet, rückten in ihre Besitzungen ein; häufiger jedoch ergänzten sie sich dadurch, daß Erwachsene sich anschlossen. Im Geiste der Anstalt des Pythagoras, erfolgte die Aufnahme stufenweise. In strengster Abgeschiedenheit mußte der Bewerber ein Prüfungsjahr bestehn. Nach dessen Verlaufe wurde er zwar zu den gemeinsamen Arbeiten und Andachten zugelassen, zur Theilnahme aber an den geselligen Mahlzeiten reifte er erst nach zwei Jahren. Bei der endlichen Aufnahme vermachte er der Gesellschaft sein Vermögen, und gelobte, deren innere Ver-

fassung geheim zu halten, bei angewandtem Zwange selbst den Tod nicht zu scheuen. Mit bewundernswürdiger Stärke der Seele haben nicht Wenige das Gelöbniß gehalten; mit Gleichmuth haben sie der muthwilligen Grausamkeit Römischer Kriegsknechte, die ihnen das Geheimniß abzwingen wollten, widerstanden, und sind mit Freudigkeit in den Tod gegangen [6]. Ein Zweig von ihnen ist die, in derselben einsamen Gegend am Jordan gestiftete Gesellschaft des berühmten Vorläufers von Christus gewesen [7].

Auch unter den Juden in dem benachbarten nördlichen Aegypten hatte sich der Hang zum abgeschiednen Leben verbreitet. In beiden Ländern führten die Theilnehmer gleichen Namen, nur in verschiedenen Sprachen ausgedrückt. Da nämlich ihrer Lebensart der Gedanke zum Grunde lag, sich heilen zu wollen von sittlichen Krankheiten, so nannten sie sich Heilende: die Palästinischen auf Syrisch Essäer, die Aegyptischen auf Griechisch Therapeuten.

6) Josephi antiqq. Jud. l. XIII. c. 5. §. 9, — l. XVIII. c. 1. §. 5.
Jd. de bello Jud. l. II. c. 8. §. 2 — 13.
Philo: omnem probum esse liberum. Londini T. II. p. 457. Paris. p. 876. seqq.
Photii bibl. cod. CIV. Rothomag. p. 276.
Suidas v. Essaei.
Plin. hist. nat. V. 17.
Solinus c. 35.

7) Matth. III. 1. 2. 13. IX. 14.
Joann. III. 25. 26.
Plin. l. l.

Nachahmung ist selten ohne Uebertreibung. Die Sonderlinge des zweiten Namens veräusserten alle Besitzungen, suchten die verborgensten Gegenden, wollten sich durch Beschäftigung nicht zerstreuen, lebten jedoch in einiger Gemeinschaft. Der zahlreichste Haufe solcher Einsiedlergesellschaften befand sich an einem See in der Gegend von Alexandrien. Am Morgen und Abend verrichtete jeder seine Andacht in einem neben der Hütte angelegten Heiligthum. Der ganze Tag verging unter Lesung erbaulicher Schriften, und Singen geistlicher Lieder, unterbrochen von dem Anschauen der Gottheit, und dem Nachdenken über die Geheimnisse der Natur. Während des Sonnenscheins galt Essen und Trinken für sündlich: „der Tag müsse der Seele gewidmet seyn, die Nacht dem Leibe." Nur am späten Abend entschlossen sie sich zu dem nothwendigen Uebel, einige Nahrung zu nehmen. Sechs Tage verbrachten die Müssiggänger in öder Einsamkeit; am siebenten kamen sie zusammen, um den Vortrag eines würdigen Alten zu hören [8]).

II.

Grundgedanke der Israelitischen Verfassung.

Essäer und Therapeuten hatten sich losgesagt von aller Staats- und Religions-Gemeinschaft mit den Juden: keine Theilnahme an den Handlungen im Tempel zu Jeru-

8) Philo, de vita contemplativa. Londini II. 471. 474. seqq. Paris. p. 889. seqq.
Photius l. l.
Suidas v. Therapeutae.

salem, keine Opfer; alle Reinigung und Weihe setzten sie in ein Gott gewidmetes Leben. Ihre Verfassung beruhte auf einem sittlichen Grunde, die, der Juden, auf einem bürgerlichen. Wenigstens die allgemeine Israelitische der früheren Zeit hatte manches Uebereinstimmende mit der Grundverfassung andrer morgenländischen Völker. Das Staats- und Religions-Gebäude, ursprünglich eins und dasselbe, war bei allen eine, aus Sagen der Urzeit entstandne, Nachbildung der Familienverfassung. Die Israeliten dachten demnach Jehovah als ihren Stammvater [1]) und Landesherrn [2]), als unsichtbaren Oberanführer im Felde, daher die Ueberschrift eines verloren gegangenen Geschichtswerkes: „Buch von den Kriegen des Jehovah" [3]). Sie waren seine erbfürstlichen Unterthanen, sein Erbtheil (Clerus) [4]); davon hießen sie „Volk des Jehovah" [5]), wie unter den Beispielen andrer Völker die Moabiter genannt worden sind „Volk des Kamosch" [6]).

Diese beschränkte Vorstellung von dem Wesen der Gottheit, und ihrem Verhältniß zum Menschen, verlor sich zwar in der Babylonischen Gefangenschaft bei Männern dichterisches Geistes, und erleuchtet von der Morgenröthe

1) Deuter. XXXII. 6.
Jes. LXIII. 16.
2) I. Sam. VIII. 7. XII. 12.
Jes. LII. 7.
3) Numer. XXI. 14.
4) Exod. XIX. 5. 6.
Deuter. IV. 20. VII. 6. IX. 29.
5) Jbid.
6) Numer. XXI. 29.
Judic. XI. 24.

Hoch-Asischer Weisheit; solche ahneten die Einheit und das Ueberweltliche der Gottheit, und sangen Jehovah als Herrn des Weltalls. In Ergüssen aber der Sehnsucht nach der Heimath, nach Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit, reißt sie die Einbildungskraft fort in den Vorstellungskreis der glücklichen alten Zeit, wo Jehovah als Beherrscher des Israelitischen Volks, und Palästina als sein Staatsgebiet, gedacht wurde.

Erster Zeitraum.

Genossenschaftliche Verfassung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten.

I.

Geist des Christenstaats.

In dem Christenthum ist ein neuer Bund des Menschen mit Gott errichtet [1]), der alte mithin (die alte Verfassung) aufgehoben: dieser war ein staatsbürgerlicher, jener ist ein menschheitlich-sittlicher; das Judenthum gegründet auf Zeitliches, das Christenthum auf Ewiges. Der Staat, zu welchem die Mitglieder des letztern vereinigt sind, beruht nicht, wie der bürgerliche, auf dem Recht, sondern auf der Tugend: ein nicht leibliches, irdisches, sondern ein geistiges, sinnbildliches, himmlisches Reich [2]), ein unsichtbares, inneres [3]). Das Bürgerthum desselben verpflichtet zum tugendhaften Leben [4]); daher

1) Matth. XXVI. 28.
Hebr. IX. 15.

2) Matth. III. 2. IV. 17. VI. 33. IX. 12. 14. X. 7. XX. 1. 25—28.
Luc. X. 9.
Joann. XVIII. 36.

3) Luc. XVII. 21.

4) Matth. I. 1.
Actor. II. 28. III. 19.
Conf. IX. 18. XXVIII. 23. 31.

werden die Mitglieder vorgestellt als Geheiligte [5]), als besonderes Eigenthum (Clerus) des Höchsten [6]), der über dem Sittlichen waltet. Schon dadurch, daß die neue Lehre ihren Bekennern denselben als Urbild vorhält, wird sie zur Religion.

Mit Verehrung sind die Arbeiten der Männer anzuerkennen, die, seit Pythagoras, ihr Leben daran gewandt haben, diesen Tugendstaat vorzubereiten. An die Helden aber reichen sie nicht hinauf, an die ersten Verkündiger des Christenthums, die mit einer im Alterthum beispiellosen Begeisterung für ein Seelengebilde, mit erstaunenswürdiger Selbstverleugnung, unter Wilden, wie unter Verbildeten, dem neuen Staate Bürger gewonnen, und die Aufnahme mit ihrem Blute besiegelt haben. Alle Volksreligionen waren beschränkt auf ein Staatsgebiet, und verwebt mit dessen Verfassung; die christliche aber kündigte sich an als menschheitliche, ohne Unterschied der Völker, ihrer Gesetze und Gebräuche: in dem Geiste dieser Bestimmung verfuhren überall jene unsterblich Verdienten. Zwei äussere Umstände kamen ihnen zu Statten: die weite Verbreitung der Griechischen Sprache seit den Eroberungen Alexanders, und die Verbindung der gebildeten Welt unter der Römischen Herrschaft. In Syrien, und ganz Klein-Asien, auf Cypern, in Aegypten ebenfalls

5) Rom. XII. 13.
Hebr. VI. 40.
Coloss. I. 2.
Philipp. I. 1.

6) I. Petri V. 3.

schon im ersten Jahrhundert [7]), in Afrika, Griechenland, Rom und Gallien, wurden christliche Gemeinen gegründet.

Gott anzubeten im Geiste und in der Wahrheit, das ist, in sein heiliges Wesen den Geist zu versenken, und wahrhaft, also durch Werkthätigkeit, zu streben, ihm ähnlich zu werden: das ist der Anfang und das Ende der christlichen Religion. Als eine der ersten ihrer Pflichten wurde demnach von Anbeginn ein allgemein=menschliches Wohlwollen, vorzüglich und zunächst gegen die Mitglieder empfohlen [8]). Gegenseitige brüderliche Theilnahme, gleich der Pythagorischen Freundschaft, hat auch alle Christen der Urzeit verbunden; sie wurde bewiesen durch mildthätige Sorge für Arme, Leidende, Wittwen und Waisen [9]). Eigentliche Gemeinschaft der Besitzungen aber, wie sie, nach dem Beispiele der Essäer, die ersten Christen in Jerusalem unter sich einzuführen versuchten [10]), konnte weder allgemein werden, noch Bestand haben; denn zu der neuen Religion war das ganze menschliche Geschlecht berufen, da mußte also das Familienleben fortdauern. Gegen vier Jahrhunderte aber hat sich der brüderliche Sinn erhalten: Viertausend Mitglieder wurden von der Gemeine zu Antiochien verpflegt und unterstützt [11]); die Afrikanischen Bischöfe verwandten sich bei den Kaisern für das

7) Eusebii hist. eccl. II. 23.
8) Matth. XXII. 39.
Jacobi II. 8.
9) II. Corinth. VIII. 3. seqq.
Jacobi I. 27.
10) Actor. II. 44. 45. IV. 34. 37.
11) Chrysost. 67, in Matth. XXI: opp. Francof. 1697, p. 720.

Volk, das die Statthalter und Großen unterdrückten [12]). Bei Tacitus [13]) ist die schwarze Verleumdung der Christen das Gegenstück von dem absichtlich verschönerten Gemälde der Germanen. Beschämend straft ihn die Schilderung des edeln Dionysius, Bischofs von Korinthus [14]).

II.

Ursprüngliche Verwaltung.

Unter der Erfüllung einer so heiligen Pflicht durfte aber der bürgerliche Beruf nicht leiden. Es wurden daher die Mittel zur Kranken- und Armen-Pflege gemeinschaftlich aufgebracht, die einzelnen dahin einschlagenden Geschäfte und Besorgungen aber von einigen Gemeinegliedern, gewöhnlich sieben [1]), gegen eine Entschädigung übernommen. Sehr angemessen waren das die Männer, die bei den gemeinsamen Andachten und heiligen Handlungen gewisse Dienstleistungen verrichteten, wovon sie Dienende, Diaconi, hießen [2]), und zu denen insonder-

12) Concil. Carth. a. 401, c. 9.

13) Annal. XV. 44: „exitiabilis superstitio rursus erumpens, „non modo per Judaeam, originem ejus mali, sed per ur- „bem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda con- „fluunt, celebranturque. — *Odio humani generis* convicti „sunt.“

14) Eusebii hist. eccl. IV. 22 (23).

1) Actor. VI. 3.
Concil. Neocaesar. a. 314, c. 14.
Sozom. hist. eccl. VII. 19.

2) Philipp. I. 1.
I. Timoth. III. 8.

heit die erfoderlichen Handreichungen bei kirchlichen Feierlichkeiten gehörten [3]. Verwandt mit diesem amtlichen Berufe waren noch einige andere Obliegenheiten. Die Diakoni hatten auch in den Versammlungen auf Ordnung und Anstand zu halten, unter andern den Anwesenden die Plätze anzuweisen [4]; über die untern Kirchendiener führten sie die unmittelbare Aufsicht [5]; ja sie vertraten in so fern die Stelle der obern Beamten und Kirchenlehrer, als sie, in Verhinderungsfällen, aus den heiligen Schriften in der Versammlung vorlasen [6].

Bei der Entwickelung der kirchlichen Gesellschaft erweiterte sich bedeutend der Wirkungskreis dieser Beamten. Ihre ursprüngliche Bestimmung führte sie in die Wohnungen vieler Gemeineglieder; sie hatten Gelegenheit, in die Familienverhältnisse eingeweiht zu werden, den Lebenswandel der Kirchengenossen zu beobachten. Wenn der Geist der Religionsverbindung die Bekenner von unsittlichen Handlungen abhalten sollte, wie viel mehr von Verbrechen, von Treulosigkeit, Ehebruch, Diebstahl und Raub [7]! Auf das gesammte Thun und Lassen der Gemeine sollten jene wichtigen Männer ein wachsames Auge haben, und

Clementis Rom. epist. ad Corinth. ap. Coteler. SS. PP. opp. I. 171. 172.
Ejusd. epist. I. ad Jacobum, c. 12, ibid. p. 614.
Constitt. Apost. III. 19, ibid. I. 292.

3) Jbid. VIII. 6 et 13, p. 397. 398. 409.

4) Jbid II. 57, p. 263.

5) Jbid. VIII. 28, p. 416.

6) Jbid. II. 57, p. 265.

7) Plinii epist. X (singular. 97) ad Trajanum.

über Alles, was zu ihrer Kenntniß gelangte, an ihre Vorgesetzten berichten [8]).

Eine Behörde zur Beaufsichtigung des Sittenzustandes machten demnach die obern Kirchenbeamten in ihrer ersten und wesentlichen Eigenschaft aus. Daß zur Mitgliedschaft nur Männer von gereiftem Alter, von Besonnenheit, Mäßigung und Würde, sich eigneten, bedarf kaum der Erwähnung; der gesunde Sinn hat hierauf geführt. Wie hätten sie daher anders, als Aelteste, heißen können, Presbyteri, Priester [1])! Da sich aber diese Benennung blos auf etwas Persönliches bezog, so wurden sie, von jenem Gegenständlichen ihres Amts, auch genannt Aufseher, Episcopi, Bischöfe [2]); und das Seitenstück zu jenem Erfoderniß des Alters war das, eines unbescholtnen Rufs [3]). Beide Amtsnamen, Aelteste und Aufseher, sind in der frühern Zeit von gleicher Bedeutung gewesen [4]).

8) Constitutt. Apost. II. 44. p. 255.
Clement. Rom. epist. I ad Jacobum, l. 1.

1) Actor. XI. 30. XX. 17.
I Timoth. V. 17.
Tit. I. 5.

2) Actor. XX. 28.
Philipp. I. 1.
I Timoth. III. 2.

3) Ibid. 2—5.
Tit. I. 5—7.

4) Philipp. I. 1. Das Schreiben ist gerichtet an die Gemeineglieder, und an deren Aufseher und Dienende. Jene in der Mehrzahl, aber keine Nennung von Aeltesten.
Tit. I. 5—7: „Aelteste von unbescholtenem Rufe, da ein „Aufseher untadelhaft seyn soll.“

Eben so ursprünglich und wesentlich, wie die Wohlfahrtspflege, und die Wachsamkeit über die Reinheit des Lebens, war das Lehramt, der Beruf, jenen Gedanken ins Licht zu stellen, der als Grundpfeiler das Weltreligionsgebäude zu tragen hatte. Möglichst sollte jeder Aelteste dazu fähig, also ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn [5]; doch begriff man, daß mit dem Wissen nicht immer Lehrgabe und Vortrag verbunden sei [6]. Nicht lange aber blieb die Einfachheit der Grundlehren unverändert; die Lehrer enthielten sich nicht, Eigenes einzumischen.

Actor. XX. 17 et 28: „die Aeltesten der Gemeine, über „dieselbe gesetzt zu Aufsehern."

Clementis Rom. epist. I ad Corinth. c. 44. 47. 57, l. l. p. 173. 175. 179: „es ist sündlich, Männer unverschuldet vom „Aufseher-Amte zu entfernen; würdige Aelteste sollen „das nicht befürchten."

Irenaeus contra haeres. IV. 26, §. 2: „*presbyteris*, qui „cum *episcopatus* successione charisma veritatis acceperunt."

Cypriani epist. 71, ad Quintum: der Bischof Cyprianus nennt einen gewissen Lucianus seinen Mit-Aeltesten.

Aëtius ap. Epiphan. haeres. LXXV. p. 906: „nullum inter „utrumque (episcopum et presbyterum) discrimen est."

Chrysost. homil. I in Philipp. I. 1: „Vor Alters haben die „Aeltesten den Namen Aufseher geführt."

Hieronymus ad Titum I. 7: „idem est *presbyter*, qui *episcopus*."

Ejusd. epistolae 82, ad Oceanum, et 101, ad Evangelum, Paris. 1706, T. IV. p. 648 et 802: „apud veteres *iidem* „*episcopi et presbyteri*, quia illud nomen *dignitatis* est, „hoc *aetatis*. Manifestissime comprobatur, *eundem esse* „*episcopum atque presbyterum*."

5) I Timoth. III. 2.

6) Ibid. V. 17.

Hierzu kam, daß bei Erweiterung der christlichen Gemeinen die gesellschaftlichen Verhältnisse verwickelter wurden, die Wohlfahrtspflege umfassender, die Verwaltung des Sittenwesens schwieriger, und in einzelnen Fällen mißlicher. Reibungen unter den Gemeinegliedern blieben nicht aus; sie mußten von den Vorstehern geschlichtet werden. Bei weitem mehr aber, als durch diese zusammentreffenden Umstände, wurde die Führung der kirchlichen Angelegenheiten durch folgenden sehr bedeutenden erschwert. Wenn anfänglich an den Verhandlungen über Kirchensachen alle Mitglieder der Gemeine Theil genommen [7]), so kam es allmählich dahin, daß man die laufenden Geschäfte den Aeltesten, als ordentlichem Kirchenrathe, überließ. In diesem selbst aber entstand nun eine wichtige Scheidung, hauptsächlich als Folge des Besitzes beträchtlicher Güter und Einkünfte, wozu die Kirchen durch freigebige Schenkungen gelangten. Er ward von den Klippen die gefährlichste. Ueber die Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens entwickelte sich in den Versammlungen des Kirchenraths der meiste Zwiespalt, die stärkste Verstimmung in den Verhandlungen, die größte Schwierigkeit, zum Schlusse zu kommen. Doch der gute Sinn war nicht ganz gewichen; die Väter gestanden sich die Nothwendigkeit, die mannichfache Geschäftsführung, um ihr Einheit und Nachdruck zu geben, und Ordnung im Kirchenwesen zu erhalten, dadurch in einen Mittelpunkt zusammen zu ziehn, daß sie einen aus ihrer Mitte bevoll-

7) Actor. XV. 22. 23.

mächtigten, das Ganze zu überwachen und zu leiten [8]). Die erste Erwähnung einer solchen Beförderung ist von den Kirchen-Aeltesten in Alexandrien [9]). Begreiflich ließen sich mit dem Haupt-Erfoderniß zu dieser Stelle, der Geschäftstüchtigkeit, die übrigen nöthigen Eigenschaften nicht immer vereinigen. Auf wissenschaftliche Kenntnisse wurde wesentlich gesehn; doch finden sich noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts Beispiele, daß Bischöfe ihren Namen nicht schreiben gekonnt [10]). Daß aber der zu wählende Erste unter den Amtsgenossen auch an Jahren der älteste seyn sollte, war häufig unvereinbar. Bei der gesetzlichen Bestimmung von fünfzig Jahren [11]), ist es nicht lange geblieben, die Zahl der Jahre ist herabgesetzt worden auf dreißig [12]). Da für jenen Amtsgenossen also der Amtsname „Aeltester", als zweideutig, nicht mehr angemessen erachtet wurde, dagegen der, eines Aufsehers, seiner Bestimmung genau entsprach, so wurde ihm dieser vorzugsweise überlassen, und die übrigen Mitglieder des Kirchenraths beschränkten sich auf jenen. In der Kirchenverwaltung selbst hatte dies keine Veränderung zur Folge; die Aeltesten behielten ihre Theilnahme, wie bisher [13]);

8) Hieron. ad Tit. I. 7: „communi presbyterorum consilio (an„tiquitus) ecclesiae gubernabantur. Postea vero unus de „presbyteris superpositus ceteris, ad quem omnis eccle„siae cura pertineret."

9) Ejusd. epist. 101. ad Evangelum, l. l. p. 803.

10) Concil. Calchedon. a. 451, actio I, subscriptt: Harduin. II. 270.

11) Constitutt. Apost. l. II. c. 1.

12) Concil. Agath. a. 506. c. 17.

13) Constitt. Apost. l. II. c. 28.

nur führte der Bischof den beständigen Vorsitz, auf einem erhöhten Stuhl, Thronus, Cathedra [14]), und ohne seine Zustimmung durfte in keiner erheblichen Sache ein Beschluß gefaßt werden [15]). Seine ausgezeichnete Stellung führte bald darauf, ihn besonders dazu einzuweihen, unter größern Feierlichkeiten, als sie bei der Einführung in das Amt eines gewöhnlichen Aeltesten Statt hatten. In manchen Gegenden von mäßigem Umfange bestand eine große Zahl von Bischöfen, unter andern in Palästina und Phönicien neun und dreißig [16]): ein Beweis, daß bloße Obergeistliche einer Stadtkirche, ohne weiteres Gebiet, zu verstehn sind.

Aus den dargestellten Verhältnissen, wie aus urkundlichen Angaben, erhellt, wem die Wahl eines Ober-Aeltesten oder Bischofs zugestanden habe. Seine amtliche Grund-Eigenschaft war die, eines Kirchen-Aeltesten; grundverfassungsmäßig gebührte demnach das Wahlrecht den Gemeinegliedern [17]), was auch noch in späterer Zeit gesetzlich ist anerkannt worden [18]). In Beziehung aber auf seine Eigenschaft als Vorsteher des Kirchenraths konnten die Amtsgenossen nicht von der Theilnahme ausgeschlossen werden [19]). Was von dem Haupte, das galt

14) Concil. Carthag. a. 397, c. 35: Hard. I. 981.
15) Canon. Apost. 31. 32. 34: Coteler. I. 447. 448.
Concil. Antioch. a. 341, c. 24. 25.
16) Concil. Nicaen. a. 325: subscriptt. fidei.
17) Clementis Rom. epist. I ad Corinth. c. 44: Coteler. I. 173.
Concil. Laodicen. circa a. 369 vel 372, c. 12.
18) Justiniani Novellae 123, c. 1, et 137, c. 2.
19) Hieron. epist. 101 ad Evang. l. 1.

auch von den Gliedern. Daß die Presbyteri, und anfänglich selbst die Diaconi, durch freie Wahl der Gemeine zu ihren Aemtern gelangten, brachte die genossenschaftliche Verfassung mit sich; das Verbot, durch Fürsprache der Großen, wohl gar durch Bestechung, den Weg sich zu bahnen [20]), deutet auf frühe Mißbräuche. Allerdings aber nahmen, als vorzügliche Gemeineglieder, auch die Aeltesten Theil an der Wahl [21]); sie haben es sogar zeitig darauf angelegt, dieselbe allein an sich zu bringen, und das Volk zu verdrängen [22]). Die Verordnung, keinen zu wählen, der nicht dreißig Jahre alt wäre [23]), verräth den Andrang zu den Priesterstellen, seitdem sie einträglich geworden.

Von bedeutendem Einflusse auf die Gründung der bischöflichen Macht ist der Umstand gewesen, daß die christliche Lehre zuerst in größern und volkreichern Städten ist verkündet worden, wo der Boden nicht nur dem edeln Samenkorn am meisten zusagte, sondern wo er auch, wegen des Zusammenflusses vieler Fremden, eine Pflanzschule zur Verbreitung nach allen Richtungen werden konnte. Die Vereine der ersten Bekenner des Christenthums in diesen Städten wurden Muttergemeinen für viele Tochteranstalten, die sich bald selbst in Flecken und Dörfern vermehrten [24]). Von der Mutterkirche erhielten die neuen

20) Canon. Apost. 22. 23. l. l. p. 446.
21) Constitutt. Apost. l. II. c. 28.
22) Concil. Laodicen. a. 320 (370) c. 13.
23) Concil. Neocaesar. a. 314. c. 11.
— — Agath. a. 506. c. 17.
24) Plinii epist. X (singular. 97), ad Trajanum.

Gemeinen ihre Geistlichen; von dem mutterstädtischen Bischofe wurden diese in das Amt eingeführt; von eben demselben, und seinen Beisitzern im Kirchenrathe der Muttergemeine, holten sich die Priester der Töchterkirchen Rath und Gutachten in zweifelhaften kirchlichen Fällen: ein Verhältniß freiwilliger Abhängigkeit, das eben so von dem natürlichen Gefühl eingegeben, als von der Entstehungsart der kleinern Gemeinen herbeigeführt war.

Wenn ländliche Familien in der Nähe von Städten das Christenthum bekannten, so waren sie Mitglieder der dasigen Gemeine, doch nur so lange, als ihre Anzahl gering blieb. Bei der Zunahme mußte der Kirchenrath den Wunsch gewähren, eigene Kirchenbeamte für sie anzustellen, damit sie ihre Andachten daheim verrichten könnten, und ein Vorsteher der brüderlichen Wohlfahrtspflege sich in ihrer Mitte befände. So wie jene Töchter zur Mutter, auf dieselbe Weise kamen diese Zweige zum Stamme, in ein gewisses untergeordnetes Verhältniß. Die Landgeistlichen [25], die in solchen Gemeinen die Seelsorge wahrnahmen, hießen ländliche Bischöfe, Chorepiscopi, von Chora, Choros. Sie werden häufig sowohl überhaupt erwähnt [26], als in einzelnen Gegenden, in Syrien [27],

25) Concil. Neocaesar. a. 314. c. 13.
— — Nicaen. a. 325, c. 8.

26) Concil. Antioch. a. 341, c. 8. 10.
— — Calched. a. 451, actio XV, c. 2.

27) Concil. Nicaen. a. 325, subscriptt. fidei.
Complurium episcoporum litterae, ap. Euseb. hist. eccl. VII. 24: Coloniae Allobrog. (Genevae) 1612, T. I. p. 207.

Cöle=Syrien [28], Cappadocien [29], Phrygien [30], Cypern [31], Arabien [32], Thracien [33], Gallien [34]. Seit der Versetzung an eine Kirche auf dem Lande waren sie eigentlich von der Genossenschaft der Geistlichen an der Stadtkirche ausgeschieden; doch durften sie fortwährend in deren Abwesenheit oder Verhinderung ihre Stelle vertreten [35]. Abgesehn indessen von dem Unterschiede eines städtischen und ländlichen Kirchenamts, und in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen hohen Beruf der Menschenpflege, wurden sie doch als Amtsgenossen der Stadtgeistlichen betrachtet [36]. Gleich diesen führten sie auch den Namen Aelteste [37]. Wenn nun die Priester der Stammkirche, seitdem sie den Namen Bischöfe abgelegt, und ihn ausschließlich ihrem Vorsteher überlassen hatten, im Range und der Amtsgewalt etwas tiefer zu stehn gekommen, wie viel mehr jene, der ländlichen Ge=

28) Concil. Nicaen. a. 325, subscriptt: Mansi II. 693: „Palla-„dius, Seleucius."

29) Concil. Neocaesar. a. 314, subscriptt.

30) Sozomeni hist. eccl. VII. 19.

31) Ibid.

32) Ibid.

33) Concil. Calched. a. 451, actio VI. subscriptt. Harduin. II. 459.

34) Concil. Arelat. a. 314, c. 19.

35) Concil. Neocaesar. a. 314, c. 13.

36) Ibid.

37) Gregorii Nazianz. epist. 88, ad Theodorum: Coloniae 1690, T. I. p. 843: „Eulalius."

Theodoreti episcopi epist. 113 ad Leonem I: opp. Paris. 1642, T. III. p. 988; et in Leonis I. opp. ed. Cacciari, P. II. p. 217: „Hypatius et Abramius."

meinen, als einzelner Zweige [38])! Auch sie konnten, seit der eingetretenen Veränderung, nicht länger Bischöfe heißen, und sollten sich des Titels enthalten, wenigstens, was die Entstehungsart und das Wesen der neuen bischöflichen Würde durchaus foderte, sollten es diejenigen, die an einer kleinen Landkirche die einzigen Priester wären [39]).

So haben sich aus dem sowohl mutter- als stammkirchlichen Verhältniß bischöfliche Verwaltungskreise entwickelt. Mit den Benennungen, die dafür in Gebrauch gekommen, hat es folgende Bewandtniß. Die ältesten Kirchengemeinen bedienten sich, wenn es in gegenseitigem, genossenschaftlichem Schriftwechsel auf eine Bezeichnung ankam, blos der, von ihrer heimathlichen Stadt hergenommenen, und nannten sich deren Einwohnerschaft; als: „die Gottesgemeinen, wohnhaft zu Rom [40]), zu Korinth [41]), zu Philomelium (im Pontus)“ [42]). Anfänglich ist der dafür übliche Ausdruck Parochie allgemein, und ohne Unterschied der bischöflichen und der blos priesterlichen Würde, von allen Kirchensprengeln gebraucht worden [43]). Seitdem aber die mutterstädtischen und selbst die stammkirchlichen Bischöfe größern Verwaltungskrei-

38) Concil. Ancyran. a. 314 (315). c. 13.
— — Antioch. a. 341, c. 10.

39) Concil. Laodicen. a. 320 (370), c. 57.
— — Sardic. a. 347, c. 6: Mansi III. 10.

40) Clement. Rom. epist. I ad Corinth. ap. Coteler. I. 145. 146.

41) Ibid.

42) Eusebii hist. eccl. IV. 14.

43) Canon. Apost. 11. 12. 27, l. l. p. 443 — 446.

sen oder Diöcesen vorzustehn anfingen, ist dieser Name von den Inbegriffen der, einem Bischofe untergebnen Gemeinen herkömmlich geworden [44]), und jene Benennung blieb allein den Kirchsprengeln einzelner, untergeordneter Priester [45]). Daß jedoch sehr lange Zeit noch von einem bischöflichen Amtsbereich Parochia und Diöcesis als gleichbedeutend gebraucht worden sind [46]), läßt erkennen, wie die Unterscheidung nur allmählich, und am spätesten im Abendlande, durchgedrungen.

Die ersten Stufen bischöflicher Herrschaft waren nun gelegt: bei vergrößerter Zusammensetzung der Geschäftsverwaltung, einer Folge der Erweiterung der Kirchengemeinen, haben die Mitglieder das Meiste dem Kirchenrathe überlassen, und dieser sich wieder bewogen gefunden, einem aus seiner Mitte die Oberleitung anzuvertrauen. Im Laufe der Zeit rückte diese, auf zweien Stufen er-

Constitutt. Apost. l. II. c. 1.
Concil. Ancyran. a. 314, c. 18.
— — Antioch. a. 341, c. 9.

44) Synodi Arelat. epist. ad Silvestr. pontif. Rom. d. a. 314: Mansi II. 469: „majores diöceses tu tenes.“
Sulpicii Severi dial. II. 4, de virtutibus Martini: „dum „diöceses visitat.“

45) Sidonius Apollinaris l. VII, epist. 6, ad Basilium, pontif. Rom. Paris. 1652, p. 183: „diöcesibus parochiisque.“

46) Cod. canonum Afric. c. 53: Harduin. I. 889: in der Ueberschrift: „Diöcesis“, in der Ausführung: „Parochia.“
Pippini capit. a. 755, c. 3 et 5: „episcopus in sua parochia.“
Caroli M. cap. a. 789, c. 68.
Caroli Calvi capitularium tit. XI, a. 853, c. 10, et tit. XXVII, a. 858, epistola episcoporum ad Ludovicum Germaniae regem, c. 7.

richtete, Amtsgewalt höher, nach dem häufigen Entwickelungsgange des Verhältnisses der Herrschaft und Dienstbarkeit. Wenn gleich von der Gemeine und den Aeltesten gewählt, gelangte doch der Bischof zu einer Gewalt über seine Amtsgenossen, die bald über das Genossenschaftliche hinaus ging: nicht mehr die Gesammtheit derselben, sondern er allein weihte sie ein zu dem Priesteramte; mit Schärfe hat die in der Folge sich bildende kirchliche Gesetzgebung ausgesprochen, daß alle Priester einer Kirche dem Bischofe untergeordnet seyn [47]), daß in Amtssachen ihm das Strafrecht über sie, selbst das, der Entfernung vom Amte, zustehn sollte [48]). Nur bei Beschwerden gegen untergeordnete Geistliche, und in deren Streitigkeiten unter sich selbst, wurden sie noch zugezogen, und zwar mußte, wenn die Parteien aus verschiednen Kirchsprengeln waren, die Streitsache von einer, aus Priestern derselben zusammengesetzten Behörde geschlichtet werden [49]). Mit der innern Befestigung ihrer Herrschaft, und der äußern Erweiterung ihres Amtsgebiets, stieg die eifersüchtige Aufmerksamkeit der Bischöfe, alle darin angestellte Geistliche in Abhängigkeit zu halten. Daß sie keinen in ihren Sprengel aufnehmen wollten, der sich nicht durch

47) Concil. Laodic. a. 320 (370), c. 57.

48) Canon. Apost. 8. 25, l. l. p. 446.
Concil. Sardic. a. 347, c. 13.
— — Calched. a. 451, actio XV. can. 9.

49) Concil. Carthag. circa a. 397, c. 8: Hard. I. 962.
— — Carthag. a. 398, c. 23.
— — Calched. a. 451, actio XV. c. 9.

ein Entlassungsschreiben seines Bischofs beglaubigte, gründete sich auf viele gesetzliche Verabredungen [50].

Naturgemäß blieben den mutterkirchlichen Bischöfen gewisse Rechte über die, der Töchterkirchen, vorbehalten und stillschweigend anerkannt. Ein erster Sitz, prima sedes, prima cathedra [51]), welchen Namen eine kirchliche Mutterstadt immer geführt hat, stand daher in allgemeiner hohen Achtung; am meisten aber die ältesten, von Aposteln unmittelbar oder in deren Namen gegründeten Gemeinen in den großen Reichshauptstädten, aus welchen sehr viele, von ihren Angelegenheiten dahin geführte Fremde die edeln Keime der neuen Lehre in ihre Heimathen verpflanzt hatten, vorzüglich die, zu Rom, Alexandrien, Antiochien (Theopolis), und Ephesus. Von jeher haben diese, ihrer hohen alterthümlichen Ehrwürdigkeit wegen, in der Christenheit obenan gestanden [52]. Ihre

50) Concil. Arelat. a. 314, c. 21.
— — Nicaen. a. 325, c. 16.
— — Antioch. a. 341. c. 3. 6. 7.
— — Sardic. a. 347, c. 16. 18.
— — Carthag. a. 348, c. 5.
— — Laodicen. a. 370, c. 42.
— — Calched. a. 451, actio XV, c. 20.

51) Concil. Eliberitanum (Elvira in Hispania) a. 305 vel 313, c. 58.
Concil. Carthag. a. 390, can. 12, et a. 397, c. 26. 28: Hard. I. 964.
Canon. Hipponens. 7: ibid. p. 970.
Augustinus advers. Cresconium l. III. c. 27: opp. Venet. T. IX. p. 449.

52) Concil. Nicaen. a. 325, praefat. et can. 4.
— — Antioch. a. 341, c. 9.

Bischöfe hießen Altväter, Patriarchen, so wie der umfassende Inbegriff aller bischöflichen Sprengel, deren Kirchen unmittel- oder mittelbar von einer Apostolischen, reichshauptstädtischen Urgemeine abstammten, ihre Patriarchie genannt wurde [53]).

Auf diesem altkirchlich-gesellschaftlichen Verhältniß beruhte wesentlich das Recht der Altväter, überhaupt der mutterstädtischen Bischöfe, den Weihungen aller ihnen untergebnen Amtsgenossen, durch Auflegung der Hände, vorzustehn, wenigstens dazu ihre Einwilligung zu geben [54]). Hierin bestand das eigentliche Unterscheidungsmerkmal der mutterkirchlich-bischöflichen Würde, und nur hierauf bezieht sich ausschließlich die amtliche Benennung *Primas*, denn sie wird erläutert durch *„primitus Ordinator“* [55]). Unter den Beispielen, die als Belege hierzu dienen, ist das, von Arles, das bekannteste und zugleich das ausdrücklichste. In dem südlichen Theile von Gallien hatte es zwar schon seit dem Ablaufe des zweiten Jahrhunderts christliche Gemeinen gegeben, namentlich in

Concil. Sardic. a. 347, c. 6: Mansi III. 10.
— — Calched. a. 451, actio III. Hard. II. 321. 325. 336.
— — Constant. a. 553, collatio I. V. VI: Hard. III. 51. 54. 91. 139.
Justiniani Novella 109.

53) Socrates V. 8.

54) Concil. Nicaen. a. 325, c. 4.
— — Calched. a. 451, actio IV et XIII: Hard. II. 441 et 569.

55) (Ferrandi) vita Fulgentii, episcopi Ruspensis, c. 16, in Gallandii bibl. PP. T. XI. p. 390: „primitus ordinator, „id est primas.“

Vienne [56]), ohne daß jedoch die neue Lehre sonderliche Fortschritte gemacht hätte. Gegen die Mitte aber des dritten Jahrhunderts war sie durch das ganze große Land verbreitet worden, durch die Bemühungen verschiedner, aus Rom herüber gekommenen Lehrer, die in sieben vorzüglichen Städten Muttergemeinen mit bischöflichen Sitzen gestiftet hatten, unter welchen insonderheit Arles, eingerichtet von Trophimus [57]). Zufolge der kirchlichen Grundverfassung gebührte demnach keinem Bischofe das Ehrenrecht, die, der Tochtergemeinen von Arles, in das Amt einzuweihen, als dem, dieser Mutterstadt. Gleichwohl machte zu Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Vienne darauf Anspruch; worüber sich ein Streit beider Kirchenhäupter entspann. Des Grundes, auf den jener seine Behauptung gestützt, kann erst in dem geeigneten Zusammenhange einer unten folgenden Ausführung Erwähnung geschehn. Hier aber kömmt der Umstand wesentlich in Betracht, daß in einem, um ein halbes Jahrhundert später abgefaßten Schreiben der Bischöfe des mutterkirchlichen Gebiets von Arles an den Römischen dieselben bestimmt erklären, dieser bischöfliche Sitz sei beständig als ihre Mutteranstalt verehrt worden [58]): woran das bewußte Recht von Anbeginn haftete.

56) Eusebii hist. eccl. V. 1.

57) Gregorii Turon. hist Franc. I. 28.

58) Episcoporum metropolis Arelatensis epistola ad Leonem I, in hujus opp., epist. 51, ed. Cacciari II. 226: „ecclesiam „Arelatensem omnes *velut matrem* semper coluerunt.“

III.

Ursprung der Kirchenversammlungen.

Eben so unbestritten ergab sich aus der Stellung der mutterkirchlichen Bischöfe zu denen, der Töchtergemeinen, ein anderes Recht von noch größerer Fruchtbarkeit. Das höhere Alter einer Mutteranstalt, die größere Erfahrung in der Behandlung kirchlicher Fälle, flößte den Abkömmlingen das Vertrauen ein, sich dahin zu wenden, um die Lösung vorkommender Zweifel, die Mittheilung früherer, in ähnlichen Fällen erlassener Gutachten zu erbitten. Solche Verlegenheiten traten immer häufiger ein. Das überaus einfache weltbürgerschaftliche Gebäude der christlichen Religion, in ihrer oft verkannten Ursprünglichkeit und Wesentlichkeit, ist frühzeitig dazu gemißbraucht worden, durch angebrachte fremdartige, auf morgenländischen Vorstellungen und Sagen beruhende Theile, die hohe Einfalt der urbildlichen Anlage zu verletzen. Was nicht von dem Urheber selbst gelehrt worden, sich nicht urkundlich in den heiligen Schriften aufgezeichnet findet, sondern was in den ersten Jahrhunderten als bunt zusammengesetzter Inbegriff fremder Lehrsätze, Grillen und Einfälle entstanden ist: zu kirchengesetzlichem Ansehn ist es gelangt, aber es kann einem Geiste nicht genügen, der nach urkundlicher Wahrheit fragt, und nach dem Bande, durch welches die göttliche Weisheit des Religionsstifters alle Menschen in eine Familie vereinigt.

Verirrung in den Glaubenslehren, Ungewißheit in An-

sehung kirchlicher Handlungen, Zweifelhaftigkeit des Verfahrens in wichtigen sittenrichterlichen Fällen verursachten in der Kirche Bewegung, Zwietracht, Aergerniß. Es fehlte dabei nicht an eigenmächtigen, übereilten, verkehrten Maßregeln. Da war es jener „Erste" (Protos, Primas) einer Landschaft, der als wohlthätige Behörde wirkte. Ueber die, durch die Entstehungsart der Kirchengemeinen wie durch das Alterthum begründete Meinung wagte sich Dünkel und Willkühr nicht weg zu setzen, daß wichtige Anordnungen, die sich nicht auf den Umfang eines einzelnen bischöflichen Sprengels beschränkten, sondern das Kirchenwesen überhaupt betrafen, nicht gemacht werden durften ohne Berathung mit diesem Manne, den jeder untergeordnete Bischof seines Gebiets kennen mußte [1].

In solchen Berathungen ist der Keim der Kirchenversammlungen wahrzunehmen. Sie wurden von dem „Ersten" unter den Bischöfen verwandter Gemeinen berufen, und unter dessen Vorsitze und Leitung, gewöhnlich auch in der Mutterstadt, gehalten. Vor der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts sind keine Beispiele solcher, als eigentliche Kirchenversammlungen anzusehenden, Zusammenkünfte bekannt. Von denen, die um diese Zeit zuerst in der Geschichte vorkommen, sind die Versammlungsorte lauter Mutterstädte: Jerusalem, Cäsarea (in Palästina [2]), Ephesus, Lugdunum in Gallien; und die Namen der Bischöfe, die den Vorsitz geführt, sind Narcissus, Theophilus, Polycrates, Irenäus. Noch einer wird an-

1) Canon. Apost. 27, l. l. p. 446.

2) Actor. X. 48. XXI. 8 seqq.

ßer diesen genannt, ein Bischof Palmas im Pontus, nämlich zu Amastris in Paphlagonien [3]); die Mutterstadt der Bischöfe, die unter dessen Leitung berathschlagt haben, wird nicht angegeben, sondern bemerkt, er habe der Versammlung nur als ältester von seinen Amtsgenossen vorgestanden [4]): eine Andeutung, daß der mutterstädtisch-bischöfliche Stuhl eben erledigt gewesen, und Palmas diese Stelle vertreten habe. Griechische Städte in Asien sind es daher unstreitig, die dem Tertullianus vorgeschwebt, bei der Erwähnung, daß darin kirchliche Versammlungen Statt gehabt [5]): womit die Meinung wegfällt, sie seien eine Nachbildung der Amphiktionischen gewesen, welche bekanntlich auf Muttergriechenland beschränkt waren.

Mehr, als von jenen Asisch-Griechischen, ist von den frühesten Afrikanischen Versammlungen bekannt. In Karthago, der kirchlichen Mutterstadt von ganz Afrika, haben sich um den Anfang des vierten Jahrhunderts ein und siebenzig Bischöfe aus der gleichnamigen Landschaft und aus Numidien, zu gemeinsamen Berathungen eingefunden [6]). Bei einer Zusammenkunft in Constantina oder Cirta in Numidien führte, gleich jenem Pontischen Bischofe Palmas, den Vorsitz der Bischof Secundus, als „Erster" des Gebiets von Tingis (Tanger) in Mauretanien, und in dieser Eigenschaft als Stellvertreter des

3) Eusebii hist. eccl. IV. 22. (23).

4) Id. l. V. 22. 23.

5) Tertull. de jejunio c. 13. Lutetiae 1641, p. 711. Wircebourgi T. II. p. 178.

6) Cypriani epist. 73. ad Jubajanum.

„Ersten" von Numidien [7]. Zu diesen Beispielen von beiden Städten kommen in der Folge viele andere, durch welche bestätigt wird, daß zuerst in Afrika der Gedanke gemeinschaftlicher Berathungen der Bischöfe im Großen ist ausgeführt, und solche nicht blos auf die Theilnahme mehrerer mutterkirchlichen Kreise, sondern auf das ganze Römische Gebiet dieses Landes, sind ausgedehnt worden.

In sehr wichtigen Fällen, wobei alle Kirchenlehrer betheiligt waren, hauptsächlich bei auffallend abweichenden Lehrmeinungen, traten eifrige Bischöfe aus mehrern mutterlichen Sprengeln außerordentlich zusammen, um solchem Beginnen zu steuern. In Asien ist dies schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts geschehn, in der Sache des Bischofs von Antiochien, Paulus aus Samosata, eines selbstdenkenden, aber leichtsinnigen, doch in Ansehung seines Lebenswandels von leidenschaftlichen Gegnern verunglimpften Mannes, der gewahr worden ist, was die ständische Macht der bischöflichen Gesammtheit schon damals vermochte [8].

7) Optatus de schismate Donatistarum I. 14. Paris. 1631, p. 39.
Augustinus adversus Cresconium l. III. c 26. 27: Venet. T. IX, p. 449: „concilium apud Cirtam, ut illic in locum „defuncti ordinaretur episcopus."
Id. advers. epist. Parmeniani I. 5, T. IX. p. 14.
Ejusd. breviarium collationis cum Donatistis, collatio diei tertii, c. 25 et 27, T. IX. p. 567. 569.
Ejusd. epist. 43. (alias 162), T. II. p. 90.

8) Eusebii hist. eccl. VII. 27. 28. 30.
In der Sammlung Coloniae Allobrogum (Genevae) 1612, c. 22. 23. 30, p. 204. 205. 212.

IV.

Ständische Absonderung der Priesterschaft.

Dieselbe folgenreiche Veränderung in dem Innern des Christenthums, die zur Entstehung der Kirchenversammlungen Vieles beigetragen, ist auch die erste Veranlassung geworden, daß die Mitglieder der Gemeine, die, gegen eine Entschädigung, die genossenschaftlichen Obliegenheiten und die Verrichtungen der kirchlichen Handlungen übernommen hatten, sich von den übrigen abzusondern anfingen, kein bürgerliches Gewerbe und Geschäft mehr trieben, und ihren Unterhalt blos aus Beiträgen der Gemeine bestritten; was endlich so weit gegangen ist, daß sie sich über die Gemeinen erhoben, und zu einem besondern Stande abgeschlossen haben. Der Anfang hiervon ist in die Nothwendigkeit zu setzen, das eigentliche und Ur-Christenthum zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Beschäftigung zu machen, um das Gold von der Schlacke zu scheiden, seitdem in dieses Lehrgebäude so viel Fremdes eingedrungen, was der unkundige Haufe für ursprünglich und einheimisch zu halten verleitet war. Einem bürgerlichen Berufe konnten sich die Kirchenlehrer nicht mehr widmen. Es blieb jedoch lange noch jedem durch Kenntnisse und Rednergabe geeigneten Gemeinegliede unverwehrt, Vorträge in den Versammlungen zu halten [1].

Hauptsächlich ist indessen diese ständische Scheidung die Folge eines offenbaren Mißverstandes, einer dem Geiste

1) Constitutt. Apost. l. VIII. c. 32, l. l. p. 417.

des Christenthums widerstreitenden Einbildung. Stärke des Geistes ist den aus dem Judenthum stammenden christlichen Kirchenvorstehern nicht abzusprechen, da sie von einer staatsbürgerlichen, auf die sinnliche Welt gegründeten Religion sich aufschwingen gekonnt zu einer menschheitlichen, übersinnlichen. So viel aber vermochten sie nicht, sich loszureißen von gewissen zu tief gewurzelten, in der angestammten Religion einheimischen Vorstellungen. Sie konnten sich nicht entbrechen, ihren Stand anzusehn als den fortgesetzten Levitischen Stamm; weshalb man auch die freiwilligen Darbringungen der Gemeineglieder mit dem Zehent verglich, der den Leviten geleistet worden [2]. Dieser Irrthum hat zunächst die Sonderbarkeit zur Folge gehabt, Männer ohne Bestimmung für eine besondere Kirche, blos überhaupt unter die Priesterschaft aufzunehmen, also Gemeine-Vorsteher ohne Gemeine, bloße Ehren-Aelteste. Als der Mißbrauch so anstößig geworden, daß ein Verbot dagegen erging [3], hatte er schon zu weit um sich gegriffen. Seitdem die Absonderung von der Gemeine, die Ausbildung zum besondern Stande, vollendet war, ging die Priesterschaft noch weiter; sie stellte sich zwischen Gott und die Gemeine: nicht nur legte sie sich den Namen Eigenthum oder Clerus Gottes *) ausschließlich bei, so daß nun die Gemeine unter dem Namen Volk, Laos, Laien, begriffen wurde [4]; die Ge-

2) Constitutt. Apost. l. II. c. 25.

3) Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 6.

*) S. oben, S. 13.

4) Clement. Rom. epist. I. ad Corinth. c. 40. l. l. p. 170.

sammtheit der Bischöfe wollte sich auch vorzugsweise die Benennung „herrnthümliche Gesammtheit", Kyriake ecclesia, zueignen, gegen welche Anmaßung schon Tertullianus eifert, wiewohl der Begriff von Kirche, den er aufstellt, ein verschrobener ist [5]).

Es ist eine nicht erfreuliche Obliegenheit der Geschichte, aussagen zu müssen, daß eine Zeit gekommen, wo das Erhabenste, was je unter den Sterblichen aufgestellt worden, nicht unbefleckt geblieben, wo unter die göttlichen Boten, unter die Verkündiger der Brudergleichheit, der Selbstverleugnung und Demuth, sich Unberufene gedrängt, die, ohne Sinn für ihre Sendung, angesteckt von gemeinem Hochmuth und krankhaftem Schwindel, in Ansehung des Gehorsams von Seiten des Volks, und der allgemeinen Verehrung, sich Fürsten und Landesgebietern gleichgestellt [6]), ja sich eingebildet haben, noch über ihnen zu stehn [7]). Darin aber hat die Geistlichkeit richtig empfunden, daß sie sich vom Kriegsdienste zurückzog [8]), der besonders in jener Zeit mit ihrer eigenthümlichen Lebensbestimmung allzu unverträglich war. Und da ihre Zeit immer mehr durch die Seelsorge in Anspruch genommen wurde, da sie sich auch wissenschaftlich beschäftigen sollten, die Zerstreuung also durch bürgerliche Dinge nachtheilig gewesen wäre, so foderte allerdings der Standpunkt, zu

5) Tertull. de pudicitia c. 21. extr. Wirceburgi II. 233: „non „ecclesia numerus episcoporum."

6) Constitutt. Apost. l. II. c. 34, l. l. p. 247.

7) Ibid. II. c. 11, p. 222, et c. 34, p. 247. Sulpicii Severi vita S. Martini c. 20.

8) Canon. Apost. 74, l. l. p. 453.

dem die Geistlichkeit vorgerückt war, das kirchliche Gesetz, sich derselben streng zu enthalten 9). Auf eine unwesentliche Christenpflicht aber, auf die Führung der Angelegenheiten von Wittwen, Waisen und Hülfslosen, erstreckte sich keineswegs das Gesetz: damit sollten sich Bischöfe und andere Geistliche berufsmäßig immerdar befassen 10).

V.

Untergang der genossenschaftlichen Verfassung.

Der aufstrebende ständische Gemeingeist der Priesterschaft überhaupt, und der Bischöfe insonderheit, seitdem diese durch gegenseitiges Anschließen auf Kirchenversammlungen sich stark zu fühlen angefangen, brachte in der christenheitlichen Verfassung wichtige Veränderungen hervor. Aus den anfänglichen gemeinheitlichen Kirchenvätern waren oberherrliche Kirchenbeamte geworden, und diese wieder mußten sich beugen unter die Bischöfe und deren gemeinheitliche Gesetzgebung. Indem in einer weiten Gegend, und wenigstens in einem mutterkirchlich-bischöflichen Gebiete, alle Bischöfe genau zusammenhielten, waren die Kirchengemeinen und alle einzelne Mitglieder befangen in dem Kreise dieser mächtigen Genossenschaft. Die ursprüngliche freie Gewissensanstalt veränderte sich in eine äußere und Zwangsanstalt.

Eine gewisse Aufsicht über das Sittenthum gehörte zu den Grundzügen der christengesellschaftlichen Verfassung.

9) Canon. Apost. 4 et 72, p. 442. 452.
10) Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 3.

So lange sie, ohne geschriebenes Gesetz, der väterlichen Persönlichkeit ausgewählter Männer anvertrauet war, blieb sie in den stiftungsmäßigen Schranken, und wirkte wohlthätig; seit dem Auftreten aber eines kirchlichen Herrnstandes, erfolgten Gesetze, und nun drang ein anderer Geist in die Verwaltung des Sittenwesens. Aus der parteiischen, für die Mitglieder dieses Standes bewiesenen Schonung ist abzunehmen, wer Urheber der Gesetzgebung gewesen: Geistliche, die grobe Verbrechen begangen, als Meineid, Diebstahl, Unzucht, wurden deshalb doch nicht aus der Gemeinschaft gestoßen, sondern blos vom Amte entfernt; nur dann sollte jenes geschehn, wenn sie trotzten, und ferner geistliche Handlungen verrichteten [1]). Anders dagegen verfuhr man mit den Laien. Wollüstlinge, feile Weiber, leidenschaftliche Jäger, Lebenslustige, wurden ohne Weiteres ausgeschlossen; nicht minder Schauspieler, Lustigmacher, Tänzer, Fechter, Wettläufer; begreiflich auch Wahrsager, Sterndeuter, Schwarzkünstler [2]). Dasselbe sollte dem widerfahren, der drei Wochen nicht in der Versammlung gewesen [3]). Zur Wiederaufnahme gelangte man nur nach öffentlich bezeugter Reue. Die rohe Behandlung der Gemeineglieder, so wie deren Unterwerfung unter die geistliche Ruthe, muß schon weit gegangen seyn, wenn ein Verbot nöthig erachtet wurde, sie zu geißeln, da dies

1) Canon. Apost 25. 26. 29.

2) Constitutt. Apost. l. VIII. c. 32, l. l. p. 417.
Concil. Eliberitan. a. 305, c. 62.
Concill. Arelat. a. 314, c. 5, et a. 452, c. 20.

3) Concil. Sardic. a. 347, can. graec. XI.

Christus nicht beabsichtigt, vielmehr, wenn er selbst geschlagen worden, nicht wieder geschlagen habe [4]).

Durch die gegenseitige Verbindung der bischöflichen Sprengel konnte der Ausschließung von der Gesellschaft Allgemeinheit und Nachdruck gegeben werden. Mit einem Ausgestoßenen sollte Niemand, selbst nicht in Privatgebäuden, gemeinschaftlich eine Andachtsübung vornehmen, bei Strafe, ebenfalls ausgeschlossen zu werden [5]). Und damit kein mit dem Banne Belegter das Bedürfniß der öffentlichen Andacht auswärts befriedigen könnte, war gesetzlich, daß die Bischöfe sich Verzeichnisse derselben mittheilten [6]). Nicht blos in dieser Angelegenheit, sondern überhaupt in Beziehung auf die gesammte Kirchenverwaltung, bildete sich unter den Bischöfen ein Schriftwechsel, der sich an die Verhandlungen auf Kirchenversammlungen anschloß. Außer den erwähnten Namen-Verzeichnissen, und vermischten Mittheilungen, so wie der Meldung, wenn Mitglieder wieder aufgenommen worden, betraf der Inhalt besonders Beglaubigungen oder Empfehlungen reisender Glaubensgenossen, vorzüglich der Geistlichen: Litterae *communicatoriae* [7]), oder, nach Beschaffenheit des Inhalts, *commendaticiae* [8]), und, von der Abfassung

4) Canon. Apost. 20, l. l. p. 445.
5) Ibid. 8, l. l. p. 443.
6) Concil. Nicaen. a. 325, c. 5.
7) Concil. Eliberitanum (Elvira in Hispania) a. 305. (313), c. 58.
— — Arelat. a. 314, c. 7
— — Antioch. a. 341, c. 7. 8.
8) Canon. Apost. 26, l. l. p. 446.
Caroli M. capit. Francofurt. a. 794, c. 25.

nach stehenden Formen, *formatae* [9]), von denen sich auch noch Beispiele finden [10]).

So hatte sich im Schooße der bürgerlichen Gesellschaft eine Macht entwickelt, gegen welche die Regierung nicht länger gleichgültig bleiben konnte, da sie anfing, von bürgerlichen Folgen zu seyn; die christliche Kirche bildete einen Staat im Staate, der zu solcher Bedeutung gestiegen, daß er, um die Einheit der Gesellschaft nicht zu gefährden, nicht länger in Unabhängigkeit da stehn durfte. Die Staatsklugheit erfoderte, daß die Kaiser sich selbst an die Spitze stellten, und die obern Kirchenbeamten in das Staatsverhältniß zogen. Die Bahn hat Constantinus gebrochen. Daß er sich frühzeitig der christlichen Kirche angeschlossen, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch die angegebne Ursache untergelegt seyn sollte [11]); zur eigentlichen Aufnahme aber hat er sich erst am Ende seines Lebens verstanden [12]).

Jene Foderung der Staatsklugheit wurde verstärkt durch Folgendes. Es war allerdings nur ein Wahn der meisten Christen, ein Mangel an Eindringen in das Geistesbild eines Sittenstaats, daß sie ihren Verein mit einem Bürgerstaate verwechselten, und sich einer Wiederkehr des Stifters zur Errichtung eines weltlichen Reichs schmeichelten. Da aber die heidnischen Kaiser noch viel weni-

9) Concil. Carthag. a. 397, c. 28.
Codex canonum ecclesiae Africanae, c. 106.

10) Bouquet, recueil cet. T. VI. p. 447.

11) Zosimus II. 29.
Sozomenus I. 5.

12) Eusebii vita Constantini IV. 61. 62.

ger zur richtigen Einsicht gelangen konnten, so mußte dieser herrschende Wahn, verbunden mit der Macht der Kirchenhäupter, ihnen Verdacht einflößen. Um von der gefährlichen Nebenbuhlerinn, der wetteifernden Kirche, nicht übermeistert zu werden, blieb ihnen nur jene Maaßregel übrig. Denn die Anwendung von wilder Gewalt konnte das Christenthum nicht unterdrücken; so unzugänglich gegen eine vieljährige Erfahrung waren nicht mehr die Großen des Reichs, nicht einzugestehn, daß durch Verfolgungen die gute Sache nur befördert werden, daß die Begeisterung, gesteigert durch Märtyrer und vorzugsweise so genannte Bekenner, großes Aufsehn erregen, und viele Heiden für eine Lehre gewinnen mußte, der das Leben so freudig zum Opfer gebracht wurde.

Die Kirche unter die Aufsicht des Staats zu stellen, ist den Kaisern dadurch sehr erleichtert worden, daß ihnen die Geistlichkeit selbst auf dem größten Theile des Wegs entgegengekommen, durch Anfeindungen in ihrer Mitte, durch Geisteszwang, Haß und Verfolgung, durch Verleugnung des Meisters. Das Zeitalter der Unschuld war dahin. Aergerlicher Widerspruch in Lehren und Gebräuchen erhitzte die Gemüther, zerrüttete die Kirche. Um als Beispiele nur die beiden heiligsten Handlungen anzuführen, die Taufe und das Abendmahl: welches absonderlich-willkührliche Verfahren! Eingenommen von dem Gaukelspiel morgenländischer Afterweisheit, tauften Manche auf drei Ur-Wesen, andere auf drei Schutzgeister, noch andere auf drei göttliche Söhne; einige endlich auf den Tod Je-

su [13]). Bei dem Abendmahl faßten die Wenigsten den tiefen Sinn von dem stiftungsmäßigen Brod und Wein, daher entblödete sich die Sinnlichkeit nicht, es herabzuwürdigen zur gemeinen Gelegenheit des Wohllebens: Braten, Geflügel, Gartengewächse, gekochte Weine, geistige Getränke, wurden aufgetragen, aus den Verboten zu schließen [14]).

Verschiedenheit, Schwanken und Willkühr herrschte auch in den Religionslehren. Denn die urkundlichen Quellen, in welchen die öffentlichen Reden und vertraulichen Mittheilungen des Religionsstifters enthalten sind, blieben lange für die meisten ein verborgener Schatz; man mußte sich begnügen mit blos mündlichen Ueberlieferungen, die unvermeidlich, wegen der vieljährigen sehr häufigen Wiederholungen, verändert, und mit Fremdartigem vermischt waren, worin aber gerade das fehlt, was, nach der ausdrücklichen Lehre des Stifters, die Seele seiner Weltreligion ausmachen soll, und in den Evangelien ausgedrückt ist. Aller Verschiedenheit aber ungeachtet war wenigstens schon zu Anfange des dritten Jahrhunderts eine sehr überwiegende Mehrheit einig in der Bekennung gewisser Grundlehren, und geschichtlichen Sätze. Nicht mit Unrecht führte dieselbe, dieses Umstandes wegen, den Namen „allgemeine oder katholische Kirche", so wohl

13) Canon. Apost. 41. 42. p. 449.
Constitutt. Apost. l. III. c. 17, et l. VII. c. 22, l. l. p. 291. 371.
Conf. Rom. VI. 3.

14) Canon. Apost. 2, l. l. p. 442.

überhaupt [15]), als im Gegensatze einzelner davon abweichenden Gesellschaften, namentlich der Meletianer [16]), der Manichäer [17]). Wenn in den späterhin gesetzlich aufgestellten Begriffen von allgemeinen Christen [18]) und von Irrgläubigen [19]) Uebereinstimmung anzunehmen ist, so sind, da das Unterscheidungsmerkmal von jenen auf den Glauben an die Dreieinigkeit beschränkt wird, unter diesen blos Christen zu verstehn, die solchen Glauben nicht theilten.

Aus Mangel an Wein ist in England noch im eilften Jahrhundert entweder Wasser oder Bier gereicht worden: Concil. Winton. a. 1076, c. 6: Wilkins concilia magnae Britanniae I. 365.

15) Epist. ecclesiae Smyrn. (sec. II.) ad ecclesias Ponti, in Eusebii hist. eccl. l. IV. c. 14. (15).

Cypriani epist. 44 et 45 ad Cornelium, pontif. Rom. d. a. 251.

Epist. concilii Antioch. a. 269, in Eusebii hist. eccl. l. VII, ed. Coloniae Allobrog. (Genevae) 1612, c. 24, — alias 28.

Constitutt. Apost. l. II. c. 25, l. l. p. 239, et l. VI. c. 14, p. 346.

Constantini epistolae, in Eusebii hist. eccl. X. 5 — 7.

Concil. Nicaen. a. 325, c. 8.

16) Epiphanius adv. haeres. LXVIII. 1.

17) Sozomenus VIII. 12.

18) Cod. Theod. L. XVI. tit. I. l. 2: „hanc legem sequentes, „*Christianorum catholicorum* nomen jubemus amplecti; „reliquos vero, dementes vesanosque judicantes, haere-„tici dogmatis infamiam sustinere, nec conciliabula eorum „ecclesiarum nomen accipere."

19) Ibid. tit. 5, l. 28.

Nach den Zeugnissen der ältesten Kirchengeschichtschreiber sind die Geistlichen selbst es gewesen, welche die weltliche Macht angerufen haben, um ihre Widersacher zu bezwingen. Durch außerordentliche, von ihm veranstaltete, Kirchenversammlungen ließ Constantinus gutachtliche Entscheidungen entwerfen, und gab ihnen gesetzliche Kraft: wodurch aber die Kirche unter die Botmäßigkeit des Staats gekommen ist [20]. In der Leidenschaftlichkeit, Rechthaberei und Eigenmächtigkeit der Bischöfe ist die ursprüngliche Kirchenverfassung untergegangen. Mit Beschwerden Vieler von ihnen über ihren mutterkirchlichen Vorgesetzten, mit Anklagen andrer gegen solche, die sich den Beschlüssen und Aussprüchen der genossenschaftlichen Kirchenversammlungen widersetzten, mit Ausbrüchen der Erbitterung über anstößige Verschiedenheiten entweder in der sittenrichterlichen Strenge, oder in den Religionsmeinungen, ist dieser Kaiser so belästigt worden, daß er im Jahre 314 aus dem ganzen ihm damals unterworfnen Theile des Römischen Reichs, aus Italien, Sicilien, Sardinien, Gallien, Britannien, Spanien, dem Gebiet von Karthago, Numidien und Mauretanien, Bischöfe nach Arles beschied, zur Untersuchung der Streitsache und zur Herstellung der Eintracht [21]: das erste Beispiel einer Kirchenversammlung,

20) Eusebii vita Constantini l. I. 44.
Socrates l. V. prooemium, in historiae ecclesiasticae scriptt. graecis, Coloniae Allobrog. (Genevae) 1612, T. I. p. 678.

21) Constantini epistolae ap. Harduin. I. 259.
Synodi Arelat. epist. ad Silvestrum, pontif. Rom. ap. eund. p. 266. seqq.
Eusebii hist. eccl. X. 5.

die von der Regierung veranstaltet, unter ihrer Aufsicht gehalten, und durch Vollstreckung der Beschlüsse als Staatsbehörde anerkannt worden: also der Uebergang der obern Kirchenverwaltung aus dem Privat- in das Staats-Verhältniß. Eilf Jahre darauf ging die Sache ganz ins Große: es wurde zum ersten Male eine allgemeine Reichskirchenversammlung berufen, nach Nicaea in Bithynien, wobei Constantinus, der jetzt das ungetheilte Weltreich beherrschte, mit kaiserlicher Machtvollkommenheit verfuhr [22], namentlich in folgender Handlung. Viele Bischöfe, in der Hoffnung, endlich ihren Parteihaß befriedigen zu können, hatten ihn mit schriftlichen Anschuldigungen gegen Amtsgenossen bestürmt. Er ließ die Zänker zusammenrufen; der Heide beschämte die Verkündiger der christlichen Bruderliebe durch Verweise, und ließ in ihrer Gegenwart die Schmähschriften dem Feuer übergeben [23].

Nun stand den geistlichen Vätern das weltliche Schwert zu Gebote. Waren früher die Christen von heidnischen Kaisern verfolgt worden, so wurden es jetzt solche, die sich nicht zur herrschenden Kirche bekannten, von christlichen Bischöfen. Um zu schrecken, bewog die überlegene Partei die gesetzgebende Macht, Andersdenkende mit schweren Strafen zu bedrohn [24]. Doch war zu solchem Verrath an dem Christenthum keineswegs die Mehrzahl der Geistlichen ausgeartet; viele Bischöfe von Erleuchtung und

22) Eusebii vita Constantini l. III. 6. 10. 12.

23) Sozomenus I. 16.

24) Id. VII. 12, extr.

Menschengefühl sind empört worden über die Greuel. Mit dem allmählichen Aufhören der Meinungsverschiedenheit, der Irrungen und Spaltungen, brach eine lange Nacht ein, wo der Forschungsgeist erstorben lag, und das thätige Christenthum erstarrte.

Zweiter Zeitraum.

Staatsherrschaftliche Verfassung der Kirche, vom vierten Jahrhundert bis in das neunte.

Erster Abschnitt.

Römische Zeit.

I.

Römische Kaiser, Oberhäupter der Kirche.

1.

Ausübung der Kirchengewalt.

Wenn für die Geistlichkeit dadurch, daß der Kaiser als ihr Oberhaupt aufgetreten, die freie Selbstständigkeit verloren ging, so wurde ihr dagegen durch den Eintritt der Kirche in den Staat eine Bahn der bürgerlichen Herrschaft eröffnet, auf der sie bald merkliche Fortschritte gemacht hat. In der nun entstehenden Wechselwirkung zwischen der weltlichen und geistlichen Macht ist die erste Regung von jener ausgegangen. Hauptsächlich und im Allgemeinen machten die Kaiser von den, auf das Kirchenwesen bezüglichen, ergriffenen oder angebotenen Rechten Gebrauch auf den Kirchenversammlungen, als den obersten Behörden für die kirchliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege; weshalb, wenn sie

nicht selbst gegenwärtig waren, ein öffentlicher Beamter Sitz und Stimme darauf hatte, wohl auch einige, zur Wahrnehmung jener Rechte. Nach dem Gebrauche, der schon in dem Zeitraume der genossenschaftlichen Verfassung bestanden hatte, zerfielen diese Versammlungen in ordentliche oder kleinere, und außerordentliche oder größere: beide aber beruhten jetzt nicht mehr auf dem kirchlichen Grundsatze der mutterstädtischen Gebiete, sondern auf einem bürgerlichen, nämlich die ordentlichen auf dem, der Unterstatthalterschaften, worauf sich ihr Wirkungskreis beschränkte; die außerordentlichen erstreckten sich, nach Maßgabe des Umfanges der Gegend, worin gewisse Kirchenangelegenheiten zu erledigen waren, entweder auf einen größern Theil des Reichsgebiets, oder, was jedoch nicht oft vorgekommen ist, auf das ganze Römische Reich. Zu den letztern wurden aus jeder Landschaft einige Bischöfe, als Vertreter der übrigen, durch kaiserliche Ausschreiben entboten [1]: sowohl zu den besondern, für gewisse Reichstheile berufenen [2], als zu den allgemeinen Reichskirchenversammlungen [3]. Nicht selten haben bloße Presbyteri Theil genommen, entweder als Stellvertreter ihrer Bi-

1) Eusebii vita Constantini l. IV. 42.
2) Exordium concilii Carthag. a. 348, ap. Hard. I. 685.
3) Concil. Nicaen. a. 325.
— — Constantinop. a. 381, adlocutio ad Theodos. et epist. synodica, ap. eund. p. 807. 826.
— — Ephes. a. 431, Theodosii et Valentiniani epist. ad Cyrillum, ibid. p. 1343.
— — Calched. a. 451, eorund. epist. ap. eund. II. 71. seqq. et actio VI. p. 457.

schöfe [4]), oder als Beisitzer in eigenem Namen [5]). Der Ton in den Verhandlungen war nur zu oft lärmend, unwürdig und roh; die Sitten vieler Mitglieder, die gesellschaftliche Haltung, verstießen gegen allen Anstand; auf einer Versammlung zu Kalchedon im Jahre 403 ist es zu blutigen, mörderischen Auftritten gekommen [6]).

Wenn an die Kaiser Gesuche ergingen, außerordentliche Kirchenversammlungen zu veranstalten, so mußte ihnen Alles, was darauf zur Sprache gebracht werden sollte, selbst Glaubenssachen, zur Prüfung und Verhandlungsgenehmigung vorgelegt werden [7]); in so fern daher auf sie ankam, was geglaubt werden durfte, hat Justinianus keinen Anstand genommen, Schriften zu verbieten, deren Inhalt mit den Grundsätzen der allgemeinen Kirche nicht übereinstimmte [8]). Eben so konnten die Beschlüsse solcher außerordentlichen Versammlungen nicht ohne Weiteres zur Vollziehung kommen; es mußte zuvor an die Kaiser darüber berichtet [9]), und von diesen die Be-

4) Concil. Nicaen. a. 325, subscriptt. fidei.
— — Roman. a. 499, subscriptt.
— — Agath. a. 506, subscr.
— — Epaonense (Yenne in Sabaudia) a. 517: Aviti, episc. Vinn. epist. et subscr.

5) Concil. Eliberitan. (Elvira in Hispania) a. 305. vel. 313: Hard. I. 249: „residentibus XXVI. presbyteris.“
— — Toletan. circa a. 400, ap. eund. I. 989: „considentibus presbyteris.“

6) Socrates VI. 15.

7) Concil. Calched. a. 451, actio IV. ibid. p. 413.

8) Justiniani constitutio, in actis concilii Constant. a. 536, actio V: Hard. II. 1408.

9) Concil. Aquilej. a. 381, ap. eund. I. 835. seqq. Photii bibl. cod. LIX, ed. Rothomag. p. 59.

stätigung ertheilt werden [10]). Die reichsgesetzliche Gültigkeit der, auf den vier ersten allgemeinen Reichskirchenversammlungen abgefaßten, ist von Justinianus erneuert worden [11]). Durch die Erinnerung an die nothwendige Unterwerfung der Beschlüsse unter den Willen dieses berühmten Kaisers ist einst ein wilder Haufe zum Schweigen gebracht worden, der auf der Stelle die Verurtheilung dreier Irrlehrer verlangte, dem aber der vorsitzende Bischof bedeutete, daß ohne kaiserliche Zustimmung nichts geschehn könne [12]). Nachdrücklich genug haben die Kaiser ihre Kirchengewalt zuweilen durch eigenmächtige Absetzung der Bischöfe bewiesen [13]). Was nicht wenig zur Abhängigkeit der letztern beigetragen, ist der Umstand, daß zu ihrem Unterhalte Beiträge aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden [14]): doch ist dieses nur auf die höhern zu beziehn, die in den Staatsdienst getreten.

2.

Begriff der kaiserlich-kirchenherrschaftlichen Würde.

In welcher Eigenschaft Constantinus und seine Nachfolger der Kirche als weltliche Oberhäupter vorgestanden,

10) Epist. concilii Constant. d. a. 381: Hard. I. 808.
Eusebii vita Constantini l. IV. 27.
Sozomenus I. 9.

11) Justiniani Novella 131.

12) Concil. Constant. a. 536, actio IV: Hard. II. 1261.

13) Sulpicii Severi hist. sacra l. II. c. 35. seqq.

14) Eusebii hist. eccl. X. 6.
Theodoreti hist. eccl. I. 11.

kann nicht zweifelhaft seyn. Vom geistlichen Stande waren sie nicht, und dennoch werden sie Pontifices genannt. Hiermit aber die alterthümlich-Römische Würde des Pontifex maximus in Verbindung zu bringen, wäre ein Irrthum. Freilich haben Constantinus, Valentinianus und Valens diesen Titel noch geführt; daß er sich aber nur auf die Obergewalt über die heidnische Priesterschaft bezogen, wird theils ausdrücklich bemerkt, theils folgt es aus der Zusammenstellung mit andern Gewalt-Zweigen, namentlich mit dem Consulatus und Tribunatus [1]). Zuerst hat Gratianus jene Würde für unvereinbar mit der Eigenschaft eines Christen gehalten [2]).

Unwidersprechlich ist die Benennung Pontifices, die den Kaisern seit Constantinus beigelegt worden [3]), auf deren Eigenschaft als oberste christliche Kirchenhäupter zu deuten. In Uebereinstimmung hiermit stehn folgende thatsächliche Umstände und urkundliche Angaben: Constantinus hat sich als Bischof des äußern Kirchenwesens angesehn [4]), und schlechthin als der Bischöfe einen [5]); mehr als sechshundert Kirchenlehrer von höherm Range haben auf der allgemeinen Reichskirchenversammlung zu Kalchedon den Kaiser Marcianus mit dem Namen eines kaiserlichen Priesters, ja eines Glaubenslehrers, belegt [6]).

1) Zosimus IV. 36.
Inscriptt. ap. Gruter p. 286. N. 3, — p. 372. N. 9.
2) Zosimus l. l.
3) Servius ad Virgil. Aen. III. 80: Burmann II. 346: „hodie (se-„culo quinto) imperatores dicimus pontifices."
4) Eusebii vita Const. IV. 24.
5) Socrates I. 6.
6) Concil. Calched. a. 451, actio VI. c. 3; Hard. II 489.

Diese Bezeichnungen geben unzweideutig die kirchenrechtliche Eigenschaft des Landesherrn zu erkennen. Sie erscheint als Nachbildung jener bischöflichen Würde der ältesten Zeit, vor der ständischen Absonderung der Kirchen-Aeltesten, wo einer von diesen davon, daß er an der Spitze der Kirchenverwaltung gestanden, vorzugsweise Aufseher, Bischof, geheißen hatte. Auf dieses ursprüngliche Verhältniß mußte man jetzt zurückkommen, es nachbilden im Großen, und eine Würde errichten, die durch den Zustand der Kirche nothwendig geworden, die Würde eines weltlichen Bischofs der Bischöfe.

II.

Staatskirchenbeamte.

A.

In der Praefectura des Morgenlandes.

1.

Hauptstädtische Bischöfe. Ordentliche Kirchenversammlungen.

An der Stelle des erstorbenen genossenschaftlichen Geistes wurde dem Körper der Kirchenverwaltung ein herrschaftlicher eingehaucht, das reinkirchliche Verhältniß der vorgeordneten Bischöfe zu den untergebnen wurde umgestaltet in ein bürgerlich-kirchliches, und eine Staatskirchenverfassung eingerichtet, der zufolge beide Gewalt-Zweige fortan verflochten seyn sollten. Die Mut-

terkirchen verloren demnach ihre Bedeutung. Alle den Bischöfen derselben bisher obgelegene Verwaltung ging über an diejenigen, die ihren Sitz in der Hauptstadt einer Unterstatthalterschaft, also neben dem, des weltlichen Hauptbeamten, hatten, um mit diesem gemeinschaftlich die Kirchen-Angelegenheiten einer großen Landschaft wahrzunehmen. Davon hießen die neuen Kirchenvorsteher, zum Unterschiede von den untergeordneten, landstädtischen Bischöfen, hauptstädtische, Metropolitae, Metropolitani, und, weil sie in Allem an die Stelle der mutterstädtischen getreten, Primates.

In Ansehung der Rechte selbst, die von den ehemaligen mutterkirchlichen Bischöfen auf die, zu Staatsbeamten erhobnen hauptstädtischen übergetragen wurden, ging keine Veränderung vor. Daß sie sämmtlich, nach der obigen Ableitung *), sehr natürlich aus dem Verhältniß der Mutterkirche zu den Töchtergemeinen hervorgegangen, kam nicht weiter in Betracht; die neue Ordnung verlangte die Ausübung durch verantwortliche Behörden und unter Mitwirkung eines Reichsbeamten. Das erste Recht erinnert am meisten an die Entstehungsart: wie bisher die Bischöfe der Töchtergemeinen unter dem Einflusse des mutterkirchlichen waren angestellt, in der ersten Zeit sogar aus der Mitte seines Kirchenraths genommen worden, so nahm nun der hauptstädtische Theil an der Wahl seiner Sprengelbischöfe [1]). Genau hiermit zusammenhängend war das

*) Oben S. 22. 29. 32. ff.

1) Concil. Nicaen. a. 325, c. 6.
— — Laodicen. circa a. 370, c. 12.

zweite Recht, das einen ungezwungnen, auf dem Bande der Verwandtschaft beruhenden Sinn gehabt hatte, das Recht des väterlichen Hauptes, die untergeordneten Bischöfe, mit Zuziehung der verwandtschaftlichen Amtsgenossen, zu dem Amte einzuweihen: jetzt verrichtete diese Handlung ein landesherrlicher Vorgesetzter, mit den Bischöfen, über die er die Staatsaufsicht führte, zum mindesten mit dreien davon [2]). Er selbst wurde, unter Theilnahme seiner Sprengelbischöfe, von einigen benachbarten Amtsgenossen in das Amt eingeführt [3]). Die Befugniß, in seinem amtlichen Bereich gutachtliche Entscheidungen zweifelhafter Fälle zu ertheilen, war ebenfalls auf ihn übergegangen [4]).

Es fehlte nicht an Geistlichen, die, vergessen des eigenthümlichen Wesens der Gesellschaft, zu deren Sachführung sie sich gedrängt, in Beschwerden gegen ihren Bischof die vorgeordnete Behörde desselben, den hauptstädtischen, verfassungswidrig übergingen, und sich unmittelbar an den weltlichen Oberbeamten der Landschaft wandten. Hiergegen mußte gesetzlich eingeschritten werden, mit der Drohung der Entfernung vom Amte [5]). Nur wenn der

2) Concil. Arelat. a. 314, c. 20.
— — Nicaen. a. 325, c. 4.
— — Antioch. a. 341, c. 19.
— — Carthag. a. 397, c. 39.
Valentiniani epist. in concil. Calched. a 451, actio XIII: Hard. II. 570.

3) Justiniani Novella 131, c. 3.

4) Concil. Sardic. a. 347, c. 14.

5) Concil. Antioch. a. 347, c. 12.
— — Carthag. a. 397, c. 9.

hauptstädtische Bischof die Sache nicht beizulegen vermöchte, sollte der Rechtsgang an den weltlichen Richter offen stehn [6]. Es ließen sogar Bischöfe sich beigehn, ihre amtlichen Beschwerden unmittelbar an das kaiserliche Hoflager zu bringen; für solche Fälle wurde festgesetzt, die Sache sollte ebenfalls bei jener kirchlichen Behörde anhängig gemacht werden, diese aber den Bischof derjenigen Stadt, wo sich zur Zeit das kaiserliche Hoflager befände, in Rom also den dasigen, mit der Untersuchung und dem Berichte an den Kaiser beauftragen [7].

Der wichtigste Theil des Amts eines hauptstädtischen Bischofs bezog sich auf die ordentlichen Kirchenversammlungen, deren jährlich zwei gehalten werden sollten, nach einer für die ganze Christenheit gültigen, oft erneuerten Festsetzung [8]. In der Gesammtheit der untergeordneten Sprengelbischöfe bestand sein Kirchenrath [9], wie im Kleinen die, der Kirchen-Aeltesten, den, eines landstädtischen Bischofs ausmachte. Ohne den hauptstädtischen konnte keine Kirchenversammlung Statt haben; er

Valentiniani constitutio d. a. 425: Hard. I. 1269.
Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 9.

6) Justiniani Novella 83.

7) Concil. Sardic. a. 347, c. 8 — 10: Hard. I. 643.

8) Canon. Apost. 30, l. l. p. 447.
Concil. Nicaen. a. 325, c. 5.
— — Antioch. a. 341, c. 20.
— — Carthag. a. 397, c. 2.
— — Regense (Riez in Provincia) a. 439. c. 8.
— — Calched. a. 451, actio XV, c. 19.
— — Tolet. a. 589, c. 18, a. 633, c. 3, a. 675, c. 15.

9) Concil. Antioch. a. 341, c. 9.

allein berief sie, brachte die eingegangenen Sachen zum Vortrage, und führte den Vorsitz [10]). Auf das Innere des Kirchenwesens erstreckten sich allerdings mehrere, und eigentlich die wichtigern Verhandlungen: auf die Lösung schwieriger Fragen in Glaubenssachen und kirchlichen Handlungen [11]), auf die Sittenpflege, also die Ausschließung von der Gemeinschaft, und die Wieder-Aufnahme [12]); Streitsachen aber waren bei weitem die häufigsten Gegenstände, Erkenntnisse in Klagefällen gegen Bischöfe, insonderheit wenn sie Geistliche ihrer Stellen entsetzt hatten [13]). Wollte sich der unterliegende Theil in die Entscheidung nicht fügen, oder war der Fall so bedenklich, daß die Versammlung den Spruch ablehnte, so sollte gleichwohl nicht der weltliche Beamte, am wenigsten unmittelbar der Kaiser, angegangen, sondern die Sache einer außerordentlichen, aus Bischöfen einiger angränzenden hauptstädtisch-bischöflichen Sprengel zusammengesetzten Behörde vorgelegt werden [14]).

Worauf es in der Ausführung über die in Rede stehenden Staatskirchenbeamten noch wesentlich ankömmt, ist

10) Ibid. c. 16. 20.
Concil. Carthag. a. 398, c. 21.
— — Calched. a. 451, actio XV, c. 19.
11) Justiniani Novella 123, c. 22.
12) Concil. Nicaen. a. 325, c. 5.
13) Ibid.
Concil. Antioch. a. 341, c. 6. 14. 15.
— — Carthag. a. 397, c. 8.
— — Calched. a. 451, actio XV, c. 9. 17.
14) Concil. Antioch. a. 341, c. 12.
— — Constant. a. 381, c. 6.

die Begründung dieser ihnen beigelegten Eigenschaft, und ihres Sitzes neben dem Statthalter der Landschaft. Die erste allgemeine Reichskirchenversammlung zu Nicäa war es, wo diese wichtige Veränderung in der kirchlichen Grundverfassung verfügt wurde [15]. Um die öffentliche Meinung damit auszusöhnen, wurde sechszehn Jahre nachher, auf der an Verordnungen fruchtbaren, außerordentlichen Versammlung zu Antiochien die Einrichtung so vorgestellt, als sollte sie zur allgemeinen Bequemlichkeit dienen, da nämlich mit der Hauptstadt doch ein Mal sehr Viele in mannichfacher Verbindung ständen, und oft dahin zu reisen veranlaßt wären [16]. Mit einer Ausdrücklichkeit, die keinen Zweifel übrig läßt, ist der Beweis in einer spätern urkundlichen Stelle enthalten. In dem Laufe von ein hundert und sechs und zwanzig Jahren, seitdem von Constantinus auf eine neue Eintheilung des Reichs eine neue Verwaltung desselben gegründet worden, hatte sich die Regierung mehrmal bewogen gesehn, in Ansehung der landschaftlichen Hauptstädte Veränderungen zu treffen, und die Verwaltung aus einer in die andere zu verlegen. Damit nun an der Unzertrennlichkeit der Staats- und Kirchen-Verwaltung nicht gezweifelt werden sollte, wurde zu Kalchedon, auf der vierten allgemeinen Reichskirchenversammlung, ein für alle Mal gesetzlich erklärt: wenn die Regierung für gut fände, der Landesverwaltung ihren Sitz in einer andern Stadt anzu-

15) Concil. Nicaen. a. 325, c. 4.
16) Concil. Antioch. a. 341, c. 9.

weisen, so sollte eben damit auch die Kirchenverwaltung dahin verlegt werden [17]).

Wegen dieses Wechsels, dem die Hauptstädte der Unterstatthalterschaften unterworfen gewesen, läßt sich auch kein feststehendes Verzeichniß derselben aufstellen. Der Versuch des folgenden beschränkt sich daher auf die Zeit der eben genannten merkwürdigen, zahlreichen Versammlung um die Mitte des fünften Jahrhunderts, umfaßt aber zuvörderst nur die bei weitem größte von den vier Hauptabtheilungen des Reichs, die Praefectura des Morgenlandes. Zum Grunde gelegt sind die Städte, die in den Abstimmungen, Aufzählungen, und Unterschriften mehrerer Verhandlungen zu Kalchedon als kirchliche Hauptstädte genannt werden [18]), und verglichen mit den um dieselbe Zeit bestehenden Sitzen der bürgerlichen Landesverwaltung [19]). Es herrscht aber in diesen Unterschriften keine Uebereinstimmung: von vielen hauptstädtischen Bischöfen findet sich diese Würde an einigen Stellen angegeben, an andern weggelassen, zum Beispiele von dem, zu Philippopolis [20]); bei manchen ist sie nirgend bemerkt,

17) Concil. Calched. a. 451. actio XV, c. 17.

18) Concil. Calched. a. 451, actio I. III. VI. XVI: Harduin. II. 83 — 86. — 258 — 271. — 346 — 351. — 366 — 376. — 458 seqq. 467 — 486. 623.
Complurium episcoporum epist. ad Leonem imperatorem, ibid. p. 741. seqq.
Conf. Concil. Constant. a. 553. subscriptt.

19) Zosimus II. 33.
Notitia dignitatum utriusque imperii. Genevae 1623, fol. Auch in Graevii thesaur. antiqq. Rom. T. VII.

20) Ap. Harduin l. l. p. 339.

muß also aus den Angaben der unterstatthalterschaftlichen Sitze ergänzt werden.

Hauptstädte, in welchen sich um die bewußte Zeit in der Präfectura des Morgenlandes bürgerlich-kirchliche Landschaftsverwaltungen befunden.

I. In der Oberstatthalterschaft Thracien in weiterm Sinne:

1) Thracia in engerm Sinne: Philippopolis.
2) Europa im engsten Sinne [21]: Heraclea [22].
3) Hämusgebirg: Hadrianopolis [23].
4) Rhodope: Trajanopolis.
5) Mösia secunda: Marcianopolis, Marcopolis.
6) Scythia Thraciä: Tomi [24].

II. In der Oberstatthalterschaft Pontus.

7) Cappadocia I. Cäsarea.
8) Cappadocia II. Tyana [25].
9) Armenia prima: Sebaste.
10) Armenia secunda: Melitena.
11) Galatia schlechthin: Ancyra.
12) Galatia salutaris: Pessinas.
13) Bithynia (occidentalis): Nicomedia.
14) Honorias (Bithynia orientalis): Claudiopolis.
15) Paphlagonia: Gangra.

21) Der Küstenstreiffen an der Propontis: Ammian. Marcell. XXVII. 4, extr.

22) Concil. Calched. a. 451, actio III. l. l. p. 346.

23) „Aemorum metropolis": Concil. Constant. a. 553, collatio VIII: Hard. III. 204.

24) Hauptstadt: Zosimus V. 10. Ammian. Marcell. l. l.

25) Concil. Calched. a. 451, actio VI. l. l. p. 468.

16) Polemoniacus pontus: Neocäsarea.

17) Hellenopontus: Amasea.

III. In der Oberstatthalterschaft Asien in engerm Sinne:

18) Ionia: Ephesus.

19) Aeolia: Myrina [26].

20) Caria I. Telmessus [27].

21) Caria II. Aphrodisias.

22) Hellespontus: Cyzikus.

23) Pamphylia I. Perga.

24) Pamphylia II. Side.

25) Lydia: Sardes.

26) Pisidia: Antiochia.

27) Lycaonia: Iconium.

28) Lycia: Myra.

29) Phrygia Pacatiana: Laodicea.

30) Phrygia salutaris: Synnada.

IV. In der Oberstatthalterschaft Morgenland in engerm Sinne:

31) Syria schlechthin: Antiochia.

32) Syria salutaris: Apamea.

33) Syria Palmyrene: Sergiopolis.

34) Cölesyria: Damascus.

35) Phönice schlechthin: Tyrus.

36) Phönice Libani: Berytus.

26) Ibid. actio III. l. l. p. 347.

27) Plin. hist. nat. V. 29.
Verschieden von Telmessus in Lycia: Id. c. 27.
Conf. concil. Calched. a. 451, actio III. l. l. p. 358.

37) Arabia: Bostra [28]).
38) Euphratensis: Hierapolis [29]).
39) Mesopotamia: Amida.
40) Osroëne: Edessa.
41) Isauria: Seleucia.
42) Cilicia schlechthin: Tarsus.
43) Cilicia secunda: Anazarbus oder Justinianopolis.
44) Cyprus: Constantia.
45) Rhodus: Rhodus [30]).

V. Die Oberstatthalterschaft Aegypten ist um die angegebene Zeit in Zehn Landschaften zerfallen, wenigstens ist dies die Zahl der hauptstädtisch-bischöflichen Sitze gewesen [31]).

Die Bestimmung dieses Amts brachte mit sich, daß in jeder Landschaft nur eins bestehen konnte; was auch mehrmal gesetzlich wiederholt worden ist [32]). Es haben aber ehrgeizige Bischöfe von den Kaisern zu erlangen gewußt, daß der Sprengel, zu dem sie gehörten, getheilt, und sie als hauptstädtische einer Zahl von Bischöfen darin vorgesetzt wurden. Als dies weiter um sich zu greifen anfing, und die Einheit der Staats- und Kirchen-Verwaltung darunter litt, wurde von der Versammlung zu Kalchedon

28) Am östlichen Ende des Landes.

29) Zu diesem hauptstädtisch-bischöflichen Sprengel gehörte namentlich der Bischof von Europus am Euphrat.

30) Conc. Calched. a. 451, actio III. l. l. p. 350.

31) Ex actis concilii Ephes. in concilii Calched. actione prima, ap. Hard. II. 72.

32) Concil. Calched. a. 451, actiones IV. et XIII, l. l. p. 441. 569.

nicht nur die obige Bestimmung erneuert, sondern auch die Vergünstigung zurückgenommen, und die Verfassung auf den frühern Fuß gestellt; den hauptstädtischen Bischöfen der Landschaft sollten ihre Rechte ungeschmälert bleiben, und die Bischöfe, die sich einen Theil des Sprengels erschlichen, sich fortan mit dem Ehren-Namen begnügen [33]. Dennoch ist darauf nicht streng gehalten worden. Gegen hundert Jahre darauf kommen auf der Kirchenversammlung zu Constantinopel die Bischöfe von Cäsarea in Palästina, und von Maximianopolis in Pamphylien, als hauptstädtische vor [34], deren als solcher in frühern Urkunden nicht Erwähnung geschieht. Wenn freilich eine Landschaft getheilt, und das abgetrennte Stück zu einer besondern Unter-Statthalterschaft eingerichtet wurde, gelangte eben damit der Bischof der neuen Hauptstadt zur Vorsteherwürde; welches mit dem, zu Laodicea in Bithynien, der Fall gewesen ist, seitdem ein Theil dieser Landschaft, unter dem Namen Theodorias, eine eigne Verwaltung erhalten hatte [35]. Eine verschiedne Bewandtniß hat es dagegen mit zweien andern Bischöfen in Bithynien, die auf der erwähnten allgemeinen Reichskirchenversammlung zu Constantinopel ebenfalls hauptstädtische genannt sind, mit denen, von Kalchedon und Nicäa [36]. Beiden wurde zu Kalche-

33) Ibid. actiones IV. et XV, l. l. p. 436 — 445. 606. (c. 12.)

34) Concil. Constant. a 553, collatio VIII: Hard. III. 203. 204. Conf. Concil. Nicaen. subscriptt., ap. eund. T. I. p. 318.

35) Concil. Constant. a. 553, l. l. p. 206: „episcopus Laodiceae „metropoleos, Theodorianorum provinciae."
Concil. Constant. a. 680, subscriptt. ap. eund. III. 1702: „episcopus Theodoriatarum Bithyniorum provinciae."

36) Concil. Constant. a. 553, l. l. p. 202. 203.

don der Ehren-Name von „hauptstädtischen" bewilligt, um ihre Sitze auszuzeichnen: jenem, weil die dermalige allgemeine Kirchenversammlung daselbst Statt hatte, diesem, weil in seiner Stadt die erste war gehalten worden [37]. Dabei wurde aber erklärt, daß sie keine Rechte daraus folgern, sondern ihrem zuständigen Vorgesetzten, dem Bischofe von Nicomedien, untergeordnet bleiben sollten.

2.

Oberbischöfe.

Die Bischöfe hatten zwar zur Beilegung sowohl ihrer gegenseitigen Streitigkeiten, als der Beschwerden gegen sie von untergeordneten Geistlichen, ihren genossenschaftlichen Gerichtsstand in den Kirchenversammlungen; als deren Vorsitzer und Haupt aber, und als Beamter, der sich an die bürgerliche Behörde anlehnte, war der hauptstädtische von bedeutenderm Ansehn. Ohne seine Berufung und Leitung sollte der genannte, ihm zugeordnete Kirchenrath keine Sitzungen halten. Wie aber, wenn er selbst Partei war? Für solche Fälle hat die Gesetzgebung der vier ersten allgemeinen Reichskirchenversammlungen, und die spätere kaiserliche, gesorgt; auch unter der hohen Geistlichkeit sollte Ordnung und Friede erhalten werden. Daher wurden von den hauptstädtischen Bischöfen diejenigen, die ihren Sitz in der Hauptstadt der Oberstatthalterschaft hatten, zu noch höherer Macht befördert, zu der gerichtsbarkeitlichen über

37) Concil. Calched. a. 451, actio VI. c. 3, et XIII, l. l. p. 490. 570.

ihre Amtsgenossen. Die Hauptstädte der vier größten Oberstatthalterschaften der Präfectura des Morgenlandes, für welche die Einrichtung zunächst und vorzüglich getroffen worden [1]), Alexandrien, Hauptstadt von Aegypten, Antiochien von dem Morgenlande in engerm Sinne, Ephesus von Asien in engerm Sinne, und Cäsarea in Cappadocien von dem Pontus, also blos mit Ausnahme der fünften, Constantinopels von Thracien, ragten auch kirchlich dadurch hervor, daß ihre Gemeinen zu den Apostolischen, oder doch Evangelistischen, ihre Bischöfe also zu den Altvätern, gehörten [2]). Diese Bischöfe, kirchliche Seiten-Beamte der Oberstatthalter, hießen Oberbischöfe, Archiepiscopi [3]), oder Eparchi, Exar-

1) Concil. Nicaen. a. 325, praef. et c. 6.
— — Constant. a. 381, c. 2.
— — Calched. a. 451, actiones VI, subscriptionum ordo, XV, c. 30, et XVI, l. l. p. 467. 638. 639.

2) Daß unter Cäsarea, wo Paulus eine Gemeine gegründet, die Cappadocische Stadt dieses Namens zu verstehn sei, erhellt aus dem Zusammenhange der Beschreibung einer Reise desselben: von Ephesus ostwärts bis nach Cäsarea, wo er die daselbst schon bestehende Gemeine besuchte. Denn er war schon früher in dieser Gegend gewesen, zu Iconium und Lystra: (Act. XIII. 51. XIV. 1. seqq.) Ohne den Vorsatz, nach Jerusalem zu reisen, auszuführen, ging er von Cäsarea zurück, auf einem südwestlichen Umwege, über Antiochia in Pisidien, und durch Galatien und Phrygien, in welchen Ländern er überall ebenfalls schon gewesen: (Act. XIII. 14. XIV. 24. XVI. 6), wieder nach Ephesus: Act. XVIII. 21 — 23. XIX. 1.

3) Concil. Ephes. a. 431, actio I: Hard. I. 1368.
— — Calched. a. 451, actiones I. III. IV. VI. XVI. l. l. p 269. 366. 417. 490. 623; — et actio XV. c. 28 — 30.

chi [4]); ihr Amtsgebiet fiel zusammen mit der Diöcesis des erwähnten bürgerlichen Oberbeamten [5]). Doch wurde auch jener altkirchliche Name Patriarcha beibehalten [6]). Von den hauptstädtischen werden sie ausdrücklich unterschieden, und höher, als diese, gestellt [7]). Wie sie aber zugleich die Würde eines solchen bekleidet haben, davon dient der Ephesische als Beispiel, dessen unmittelbarer, hauptstädtisch-bischöflicher Sprengel zwei und zwanzig Bischofthümer umfaßte [8]).

Ihrer Bestimmung nach hatten sie die hauptstädtischen Bischöfe ihres Gebiets zu beaufsichtigen, und in Fällen von Beschwerden gegen dieselben, Abhülfe zu gewähren. [9]).

Zwei von den genannten vier Oberbischöfen waren durchaus unmittelbar, keinem höhern Bischofe untergeordnet: der morgenländische und der Aegyptische. Ihre oberbischöflichen Kirchenversammlungen, im Großen dasselbe, was die hauptstädtischen im Kleinen, und zusammengesetzt aus den hauptstädtischen Bischöfen der Oberstatthalterschaft,

— — Constant. a. 553, collatio I et VIII: Hard. III. 51. 201.

Epiphanius haeres. LXVIII. 1. LXIX. 1.

4) Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 9. 17.

5) Concilii Constant. a. 381. epist., in Theodoreti hist. eccl. V. 9.

Concil. Calched. l. l.

6) Cod. Just. L. I. tit. IV. l 29.

7) Justiniani Novella XI, praefat: „non solum metropolitanus, „sed etiam archiepiscopus, — et provinciae sub ejus „sint potestate."

8) Concil. Calched. a. 451, actio VI, l. l. p. 486.

9) Cod. Just. L. I. tit. IV. l. 29.

Justiniani Novella 137. c. 5.

machten ihre Rathsbehörde aus, zur Erledigung jener Beschwerden. In Beziehung auf den weiten Umfang jedes von diesen beiden oberbischöflichen Gebieten, nannte man solche Kirchenversammlungen auch wohl allgemeine, und der vorsitzende Bischof hieß davon allgemeiner, universalis, was jedoch in diesem Zusammenhange keineswegs mit oecumenicus für gleichbedeutend zu halten ist [10]. Die Oberbischöfe durften sich aber nicht beikommen lassen, in die Amtsbefugnisse ihrer Untergebnen einzugreifen. Wegen solcher Anmaßung ist einst der Antiochische zurecht gewiesen worden: er hatte sich eigenmächtig die Amts-Einweihung der Cyprischen Bischöfe beigelegt, und dadurch den hauptstädtischen der Insel gekränkt, der sein Recht bei der allgemeinen Reichskirchenversammlung zu Ephesus verfolgte [11].

Dagegen hat jener selbst in eine gewisse Verkürzung seiner oberbischöflichen Amtsgewalt sich fügen müssen, aus Nachgiebigkeit gegen das gebietende Ansehn des Bischofs von Jerusalem. Unweit der Stelle, wo die zerstörte Stadt gestanden, war Aelia Capitolina erbauet worden, ein zu unbedeutender Ort, als daß er zum Sitze einer landschaftlichen Verwaltung geeignet gewesen. Aus Ehrerbietung jedoch für die ursprüngliche Heimath des Christenthums, stimmten die Väter zu Nicäa darin überein, daß der dasige Bischof, abgesehn von seiner staatskirchlichen Stellung, in rein kirchlicher Hinsicht große Auszeichnung verdiene.

10) Ex actis concilii Ephes. a. 449, in concilio Calched. a. 451: Mansi VI. 855: „universali concilio, cui praesul est universalis archiepiscopus Alexandrinae civitatis."

11) Concil. Ephes. a. 431, actio VII. l. l. T. I. p. 1619.

Ungeachtet nun hinzugesetzt worden, seinem hauptstädtischen Bischofe sollte er untergeordnet bleiben [12]), und eine zweite allgemeine Reichskirchenversammlung dies bestätigt hatte [13]), strebte er dennoch höher, wollte bald unter keinem hauptstädtischen, ja unter keinem Ober-Bischofe mehr stehn, sondern selbst diese Staffeln einnehmen. Unterstützt von der allgemeinen Verehrung für seinen Wohnort, hat er, nach vieljährigen Irrungen mit seinem hauptstädtischen und mit dem Ober-Bischofe von Antiochien, durchgesetzt, daß von des letztern Amtsgebiete drei hauptstädtisch-bischöfliche Sprengel in Palästina abgetrennt, und unter seine Aufsicht gestellt wurden [14]): merkwürdig, als einzige Ausnahme von der Regel, nach der ein Oberbischof wesentlich neben einem Oberstatthalter seinen Sitz hatte. Diese Würde theilte nun der Jerusalemsche Bischof mit dem Antiochischen [15]). Daß er auch Patriarch genannt worden [16]), konnte für keinen empfindlich seyn.

3.

Reichs-Oberbischof zu Constantinopel.

Die fünfte Oberstatthalterschaft in der morgenländischen Präfectura, die Thracische, erhielt ihren „Oberbischof“ [1])

12) Concil. Nicaen. a. 325, praef. et c. 7.

13) Concilii Constant. a. 381 epist. in Theodoreti hist. eccl. V. 9.

14) Concil. Calched. a. 451, actio VII, l. l. p. 492. 493.

15) Theodosii imperat. epist. ad Dioscorum, Alexandriae episc., in actis concilii Calched. actione I, l. l. p. 80.

16) Concil. Hierosol. a. 536: Hard. II. 1412.

1) Ex actis concilii Ephes. a. 449, in concil. Calched. actio I. l. l. p. 105. 109.

in dem, von Constantinopel. Noch ehe derselbe zu dieser Würde gestiegen, war ihm schon, als zweitem Hofbischofe, unmittelbar der Rang nach dem Römischen, als dem ersten, gesetzlich eingeräumt worden, weil Constantinopel das zweite Rom sei [2]): eine Ehrenbezeugung, die auf einem bürgerlichen Grunde beruhte, wie die, des Bischofs von Jerusalem, auf einem kirchlichen. Gleich dieser, weckte sie Ansprüche auf Macht. Nicht zufrieden mit der Würde eines Oberbischofs, wußte der Constantinopolitanische, durch seinen Einfluß als Hofbischof, zu bewirken, daß die Väter zu Kalchedon ihn über zwei seiner Amtsgenossen stellten, über die Oberbischöfe des Pontus und Asiens in engerm Sinne, deren Amtsgebiete dem seinigen zunächst lagen. Sie fanden angemessen, „daß „dem Bischofe der Stadt, wo sich das kaiserliche Hoflager und die höchsten Reichsbehörden befänden, eine Auszeichnung zustände" [3]). Damit mußten sich die beiden Oberbischöfe, die ein Opfer dieses Ehrgeizes wurden, einen zweifachen Abbruch ihrer Rechte gefallen lassen. Jenes wesentliche, weshalb die oberbischöfliche Würde hauptsächlich errichtet worden, mußten sie mit dem Hofbischofe theilen: in Beschwerdefällen gegen einen hauptstädtischen wurde dem Kläger freigestellt, sich an die ordentliche vor-

Concil. Calched. a. 451 actiones I. VI. et XVI: Hard. II. 53. 490. 623, et actio XV. c. 28. 29.
Leonis Novellae const. 2. et 11.
Justiniani Novell. 3. 5. 6. 42. 83: Ueberschriften und Eingänge.

2) Conc. Constant. a. 381, c. 5.

3) Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 28, et XVI. l. l. p. 628.

gesetzte Behörde desselben, den Oberbischof, zu wenden, oder, mit dessen Uebergehung, an den, zu Constantinopel [4]). Noch kränkender war die zweite Beeinträchtigung. Wie der Sprengelbischof von seinen Amtsgenossen, zum wenigsten von dreien derselben, unter der Leitung des hauptstädtischen eingeweiht wurde, eben so, nach Verähnlichung, der hauptstädtische von den seinigen unter der, des Oberbischofs. In den oberbischöflichen Gebieten aber von Cäsarea und Ephesus drängte sich der Constantinopolitanische zu einer Handlung, auf die sich ein so großes Ansehn gründete, da er sich doch auf die hauptstädtischen in seinem Thracien hätte beschränken sollen [5]). Auf diese Bevorrechtigungen bezieht sich unstreitig der Name Reichs-Oberbischof, oecumenicus archiepiscopus. Wer ihn ausgesonnen, und wann dies geschehn, ist eben so unbekannt als unbedeutend; urkundlich wird der anspruchsvolle Titel dem Hofbischofe zuerst beigelegt unter der Regierung des Justinianus [6]).

Ungeachtet des Nachdrucks, mit dem die neue Kirchenverfassung, wenigstens in der morgenländischen und Illyrischen Praefectura, zur Ausführung gebracht worden, erhielt sich doch die hohe Achtung für die Bischöfe der Apostolischen Gemeinen. Damit nun der, zu Constantinopel, von kaiserlicher Seite Gegenstand der Eitelkeit, von bischöflicher, der Schmeichelei, auch hierin nicht nachstände, hatte man schon früher kein Bedenken getragen, ihn

4) Ibid. actio XV. c. 9. et 17.
5) Ibid. c. 28.
6) Conc. Constant. a. 536, actio V: Hard. II. 1396.

ebenfalls Altvater zu nennen: eine Erkünstelung, die in der Folge auch mit einigen andern Bischöfen ist vorgenommen worden; und zwar hat jener, um die Verwirrung der Begriffe zu vollenden, den Titel Reichs-Altvater geführt, oecumenicus Patriarcha [7]).

B.

In Illyrien, Italien, Gallien, und wahrscheinlich auch in Spanien.

1.

Hauptstädtische Bischöfe mit einem Oberbischofe in Illyrien.

In dieser kleinsten von den vier Haupt-Abtheilungen, in welche Constantinus das Reich zergliedert hatte, war die Kirchenverwaltung ganz nach dem Muster der dargestellten, in der morgenländischen Praefectura bestehenden, eingerichtet, wenigstens in dem südlichen, größern Theile, wo Griechische Sprache und Art herrschte, und das Christenthum am meisten verbreitet war. Folgende fünf Landschaften dieses Theils von Illyrien sind es, in deren Hauptstädten zu der bewußten Zeit die Staats- und Kirchen-Verwaltung, folglich Sitze hauptstädtischer Bischöfe, sich befanden: Epirus zu Nicopolis, Macedonien zu Philippi, Thessalien zu Larissa, Achaja oder Hellas zu Korinthus [1]), Kreta zu Gortyna.

7) Leonis Novella const. 2 et 11.
Justiniani Novellae 3. 5. 6. 7. 16. 42. 83.
Cod. Just. L. I. tit. 1. l. 7.

1) Conc. Calched. a. 451, actio III. et VI. l. l. p. 347. 469.

Der gewöhnlichen Angabe nach soll die Illyrische Praefectura in zwei Oberstatthalterschaften oder Diöcesen zerfallen seyn, eine nördliche und eine südliche. Sie bestand aber ungetheilt, so daß der Praefectus zugleich Oberstatthalter der ganzen Reichshauptabtheilung, und neben ihm nur ein Oberbischof angestellt war [2]). Jener Irrthum beruht darauf, daß der Sitz beider Behörden zu verschiedenen Zeiten in dem nördlichen und südlichen Theile Statt gefunden hat. Bis in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts befand er sich zu Sirmium in Pannonien. Da begannen aber die verheerenden Züge der Hunnen, und weiterhin das Eindringen andrer Feinde, wodurch der nördliche Theil, die Donauländer Pannonien, Mösien, Dacien, verloren gingen. Der Sitz beider Oberbehörden mußte in den südlichen Theil verlegt werden; es wurde dazu Thessalonich in Macedonien gewählt, dessen Bischof also, gemäß dem Grundsatze der Staatskirchenverwaltung, zu der oberbischöflichen Würde hinaufrückte [3]). Als Justinianus herrschte, waren die verlornen Länder wieder gewonnen; von neuem wurden Römische Behörden in dem nördlichen Theile eingerichtet. Diese Gegend an der Do-

2) Justiniani Novella XI: „antiquis temporibus Firmii (Sirmii) „praefectura fuit constituta, ibique omne fuit Illyrici „fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis.“

3) Ibid: „Attilanis temporibus — praefectus praetorio de Firmitane civitate in Thessalonicam profugus venerat, „tunc ipsam praefecturam et *sacerdotalis honor sequutus* „*est*, et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, „sed *sub umbra praefecturae*, meruit aliquam praerogativam.“

nau war die Heimath des genannten Kaisers. Seinen Geburtsort, das feste Schloß Bederiana, bei dem Flecken Tauresium, im heutigen Serbien, bauete er aus zu einer nicht unbedeutenden Stadt, mit dem Namen Justiniana prima [4]). Er verherrlichte sie dadurch, daß er die zweifache Oberverwaltung Illyriens von Thessalonich wieder wegnahm, und die neue Stadt damit begünstigte. Somit hörte der Bischof von jener wieder auf, Oberbischof zu seyn; den Titel aber hat er fortgeführt [5]).

In der neuen Hauptstadt entstand nun eine neue kirchliche Schöpfung. Der dasige bisherige Presbyter wurde erhoben nicht nur zum Bischofe, sondern sogar zum hauptstädtischen „Metropolitanus". Als amtlicher Sprengel wurde ihm der ganze nördliche Theil der Praefectura angewiesen: Albanien, das südöstliche oder Nieder-Pannonien, Mösien, Dacien, das nördliche Macedonien. In diesem weiten Bereich sollte er die beiden gewöhnlichen Rechte eines hauptstädtischen Bischofs ausüben: der Einweihungshandlung aller Sprengelbischöfe vorstehn, und die Streitfälle derselben entscheiden. Mit dieser Beförderung war die Vorliebe des Kaisers für den Geburtsort noch nicht zufrieden: er machte aus dem Dorfpfarrer sogar einen Oberbischof: was freilich die Folgerichtigkeit der Staatskirchenverfassung erfoderte [6]). Daß der Bischof

4) Agathias V. 21.
Procopius de aedificiis Justiniani IV. 1.

5) Concil. Calched. a. 451, act. 1 et III. 1 l. p. 269. 366.
— — Constant. a. 553, collatio VIII: Hard. III. 201.

6) Justiniani Novellae 11. et 131. c. 3.

von Justiniana prima, in seiner Eigenschaft als Illyrischer Oberbischof, auch den hauptstädtischen des südlichen Theils vorgesetzt gewesen, kann erst unten, im geeigneten Zusammenhange, dargethan werden.

2.

Hauptbischöfe: vereinigte Würden der hauptstädtischen und der Ober-Bischöfe in Italien und Gallien.

In den westlichen Europäischen Ländern des Römischen Reichs hat das alte Herkommen der Kirchenverwaltung einige Zeit angekämpft gegen den neuen bürgerlichen Grundsatz; und wenn auch dieser endlich obgesiegt, so lag doch in manchen Eigenthümlichkeiten des Abendlandes, in der Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse, daß die gesammte öffentliche Verwaltung nicht ganz auf den Fuß der morgenländischen eingerichtet werden konnte. In Ansehung der kirchlichen bestand die wichtigste Abweichung darin, daß die Würde der hauptstädtischen Bischöfe zusammengezogen worden mit der oberbischöflichen, weshalb denn auch beide Benennungen als gleichbedeutend in einander geflossen; wogegen in der morgenländisch-Griechischen Kirche fortdauernd obere, hauptstädtische, und bloße Bischöfe unterschieden werden [1].

Nicht unangemessen können die Kirchenhäupter, in deren Person beide Würden vereinigt gewesen, Hauptbi-

1) Nicolai I epist. ap. Hard. V. 822: „archiepiscopis, metro-„politis, et episcopis, C. P. tanae sedi subjacentibus.“

schöfe genannt werden. Seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts werden sie in Italien erwähnt [2]). Urkundliche Stellen setzen außer Zweifel, nicht nur, daß die Bischöfe der landschaftlichen Hauptstädte dieselbe Stellung eingenommen, wie in der Griechischen Kirche die hauptstädtischen, daß sie also insonderheit zur Abhülfe kirchlicher Beschwerden die Kirchenversammlungen berufen und geleitet, und der Bischofsweihe vorgestanden haben [3]), sondern auch, daß zwischen der ihrigen und der oberbischöflichen Würde kein Unterschied gewesen [4]). Am deutlichsten wird das in dem folgenden Zeitalter, dem Germanischen; doch zeigt es sich schon in dem gegenwärtigen an dreien Beispielen der Städte Ravenna, Mailand und Vienne, die, außer Rom, namentlich als hauptbischöfliche Sitze vorkommen.

Der von Ravenna ist während der Minderjährigkeit

2) Concilii Romani epist. ad Gratianum et Valentinianum imperatores d. a. 378, ap. Hard. I. 841.

3) Concil. Regense (Riez in Provincia) a. 439, — locus cod. in bibl. eccl. Urgellens., ap. Hard. I. 1751: „conprovinciales episcopos admoneant ii, qui *peramplioribus*, id „est in *metropolitanis* civitatibus degunt. — In ipsis au„tem conciliis omnes quotquot se laesos existimant, cau„sas enarrent, et synodicam expectent sententiam. Nec „liceat concilia absque *metropolitanorum* episcoporum „conscientia facere.“

Ibid. c. 7, l. l. p. 1750.

Concil. Arelat. a. 443. vel. 452, c. 5. 6.

4) Valentiniani III. dipl. circa a. 430, in Ughellii Italia sacra, Romae 1647, T. II. p. 331: „*metropolitae* decore, seu „*archiepiscopali* fastigio.“

Symmachi, pontif. Rom., epist. ad Theodorum Lauriaci in

Valentinianus des Dritten errichtet worden, als dessen Mutter Pulcheria die Reichsverwaltung führte. Der erste Bischof, der ihn bestieg, war Johannes (418—432). Folgende dreizehn bischöfliche Sprengel wurden unter seine hauptbischöfliche Aufsicht gestellt: Sarsina, Cesena, Forlimpopoli (forum Pompilii), Forli (forum Livii), Imola (forum Cornelii), Faenza (Faventia), Bologna, Modena, Parma, Piacenza, Brescia, Vicenza, Adria [5]).

Ebenfalls schon in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts hat zu Mailand diese kirchliche Oberbehörde bestanden. Hier war der Mittelpunkt für die Kirchenberathungen der Piemontesischen, Lombardischen und Rhätischen Bischöfe, deren sich folgende siebenzehn aufgezählt finden: Genua, Pavia, Reggio, Cremona, Novara, Tortona, Lodi, Como, Bergamo, Turin, Aosta, Asti, Jorea, Vercelli, Alba, Brixen, Chur [6]). Irrthümlich sind in manche Abschriften des Sendschreibens, das von diesen Bischöfen unterzeichnet worden, auch die Namen derer, von Piacenza und Brescia aufgenommen, die, nach Obigem, zu dem Ravennatischen Sprengel gehörten *).

Norico episcopum, circa a. 501: Mansi VIII. 228: „te „*archiepiscopum*, tuamque ecclesiam sedem fore *metro*„*politanam*.“

5) Valentiniani III. dipl. laud. Conf. Anastasii vitae pontiff. Rom. n. LXXX, Agatho, p. 75.

6) Eusebii, episc. Mediolan., epist. synodica ad Leonem I d. a. 451, inter hujus epist. ed. Cacciari p. 281. seqq.

*) In den Abschriften dieser Urkunde herrscht manche Verschiedenheit, besonders diese, daß in mehrern die Namen einiger Städte fehlen: Cacciari l. l. p. 282, Note p.

Vienne war die Hauptstadt der bürgerlichen Verwaltung eines großen Theils vom südöstlichen Gallien, unter andern von der Gegend von Arles [7]. Bis gegen den Ablauf des vierten Jahrhunderts hatte sich daselbst der alte, auf Verwandtschaftlichkeit beruhende Grundsatz der Kirchenverwaltung behauptet; nun aber entstand ein Kampf zwischen ihm und dem eindringenden bürgerlichen, den der Bischof von Vienne geltend machte. Als Hauptbischof nahm er vorzüglich das Recht der Bischofsweihe in dem ganzen Regierungskreise in Anspruch; das wollte sich aber der Arelatische in Ansehung der Bischöfe nicht entziehn lassen, für deren Kirchen die seinige offenkundig Mutterkirche war *), und bei denen er es also von jeher ausgeübt hatte. Eine Kirchenversammlung zu Turin in einem der letzten Jahre des vierten Jahrhunderts sollte entscheiden. Die Verlegenheit der Richter ist nicht zu verkennen. Sie schwankten zwischen der frommen, von Unparteiischen noch gehegten Achtung für die zarte Verbindung der Töchtergemeinen mit der Mutterstadt, und der siegenden Macht des neuen Grundsatzes der Kirchenverwaltung, der allen weltlich gesinnten Bischöfen zusagte. Sie halfen sich heraus mit einer Vermittelung. Eigentlich entschieden sie freilich für die neue Verfassung, denn ihr Spruch fiel dahin aus: wer für sich hätte, daß seine Stadt die Hauptstadt wäre, dem müßte das streitige Recht

Darunter werden auch welche seyn, worin Piacenza und Brescia ganz richtig ausgelassen sind.

7) Concil. Arelat. a. 314, subscriptt: „de civitate Arelatensium, „*provincia Viennensi.*"

*) Oben, S. 30.

zustehn, das hieß also, dem Viennischen Bischofe. Um sich jedoch über die alte Verfassung nicht ganz wegzusetzen, verfügten sie eine Theilung, der zufolge jeder von beiden Bischöfen die Weihungen in den Sprengeln vollziehn sollte, die seiner Stadt näher lägen [8]). Im Geiste der alten Verfassung hat der Arelatische den Titel: „Bischof des „ersten Sitzes" fortgeführt, wenn er gleich in der Folge Hauptbischof geworden ist [9]).

Auf ähnliche Weise hat dieselbe Kirchenversammlung einen Streit ausgeglichen, den die Bischöfe der zweiten Narbonensischen Landschaft gegen den, von Marseille, erhoben. Mit dem ganzen Gebiet auf der östlichen Seite der Rhone gehörte auch diese Stadt zu der Landschaft Vienne [10]). Wenn nun ihr Bischof bisher die Aufsicht über das jenseit des Flusses ziemlich entlegene Gebiet von Narbonne geführt, und die Bischöfe jener Gegend in das Amt eingeweiht hatte, so kann er diese Handlung nur in der alterthümlich-kirchlichen Eigenschaft als Bischof der Mutterkirche verrichtet haben; was auch schon daraus abzunehmen ist, daß sie als Zöglinge seiner Kirche zu ihren Stellen gelangt waren. Jetzt aber strebten sie nach der neuen Kirchen-Ordnung, und traten mit der Erklärung auf, den Bischof einer fremden Landschaft nicht als Vor-

8) Concil. Taurin. circa a. 400, c. 2.

9) Concil. Narbonense a. 791: „ego Elefantus, *primae sedis* „Arelatensis episcopus."

— — Arelatense a. 813: „Joannes, Arelatensis ecclesiae „*archiepiscopus.*"

10) Concil. Arelat a. 314, subscriptt: „de civitate Massiliensi, „provincia Viennensi."

steher anzuerkennen. Doch bewog sie jene Kirchenversammlung, sich zu gedulden, und den Bischof Proculus, da sie ein Mal von ihm die Weihe empfangen, so lange als er lebte als väterlichen Aufseher zu ehren [11]).

3.

Reichs-Hauptbischof zu Rom.

In der abendländischen Christenheit stand die Römische Gemeine als einzige Apostolische da, und nicht nur als unmittel- oder mittelbare mutterkirchliche aller übrigen, sondern überdies während der ersten Jahrhunderte als Kirchengemeine der Reichshauptstadt: aus diesem einzig-fruchtbaren Keime hat sich die ganze Weltgröße des neuern Rom entwickelt. Von Anbeginn hat diese doppelte hohe Stellung des dasigen Bischofs, die kirchliche und die bürgerliche, dem Abendlande geboten; und durch eine Reihe von Jahrhunderten ist die Meinung von der Römischen Hoheit fortgeerbt worden. Nirgend eine Spur von Bedenken, diesem Bischofe den Vortritt vor allen andern einzuräumen [1]). Durch mancherlei Benennungen, rein

11) Concil. Taurin. laud. c. 1.

1) Concilii Aquilej. a. 381 habiti epist. ad imperatores, ap. Hard. I. 837: „totius orbis Romani caput Romana ecclesia.“ Valentiniani et Marciani imperatorum epist. ad Leonem I d. a. 450, in hujus opp. ed. Cacciari P. II. p. 241: „tuam „sanctitatem, primatum in episcopatu tenentem.“ Justiniani Novella 9: „summi pontificatus apicem apud eam „(Romam) esse, nemo est, qui dubitet.“

kirchliche, rein bürgerliche, und zusammengesetzte, wurde die Ehrfurcht für den erhabenen Rang ausgedrückt: Bischof der ganzen Kirche [2]), Reichs-Kirchenvater, oecumenicus Papa [3]), Oberbischof [4]), Reichs-Altvater, und Oberbischof von Rom, oecumenicus patriarcha, et archiepiscopus Romae [5]), und aus Verwechselung umgestellt: Reichs-Oberbischof, und Altvater von Rom, oecumenicus archiepiscopus, et patriarcha Romae [6]).

Unter die beiden angegebnen Eigenschaften des Bischofs, die beiden Grundpfeiler des Weltgebäudes der Römischen Kirchenherrschaft, den kirchlichen und den bürgerlichen, ist Alles zu ordnen, was die frühern amtlichen Verhältnisse desselben betrifft.

Wo man in der ersten Zeit Rath und Belehrung in zweifelhaften Fällen, und Vermittlung in streitigen, gefunden hatte, Jerusalem, die Mutterstadt der Christenheit, war nicht mehr. Ungetheilt wandte sich nun die Meinung in jene erste Stadt der damaligen gebildeten Welt, wo, aller thierischen Wildheit der Regierung ungeachtet, ein Ueberrest des wissenschaftlichen Schatzes gerettet war, den das Alterthum erworben hatte; an jene Pflanzschule der wärmsten und aufgeklärtesten Bekenner des Christenthums, gegründet von dem eifrigsten Verkündiger des Lehrgebäudes

2) Concil. Calched. a. 451, act. VI. l. l. p. 465. 468.
3) Concil. Constant. a. 680, act. XVIII, ap. Hard. III. p. 1424. 1425.
4) Concil. Calched. a. 451, act. I. III. IV. VII. XVI, ap. Hard. II. 53. 365. 388. 389. 491. 642, et actio XV. c. 30.
5) Ibid. act. III. p. 333.
6) Ibid. p. 321. 325. 336.

der Erlösung von dem Uebel. In bedeutendem Ansehn stand zwar noch eine von demselben unermüdeten Wohlthäter der menschlichen Gattung gestiftete Gemeine, die Korinthische, vorzüglich im zweiten Jahrhundert, als der vortreffliche Dionysius ihr Bischof war, der an viele Gemeinen eindringliche Hirtenbriefe erlassen hat, namentlich nach Athen, Lacedämon, Kreta, bis in den Pontus [7]); doch hatte es Zeiten gegeben, wo der „heilige Hauch" von dieser gewichen, und das schon ein Mal, als der Stifter noch lebte [8]). Viel tiefer dagegen und verbreiteter war die Achtung für die Römische, deren Einsicht, brüderliche Werkthätigkeit, und echter Christensinn als Muster aufgestellt wurden [9]), daß sie selbst von der Korinthischen, als einst von neuem unwürdiger Hader ausgebrochen, um Vermittlung angerufen wurde. Claudius, Ephebus, Valerius, Vito und Fortunatus hießen die Mitglieder der Römischen Gemeine, die als Boten des Friedens hinreiseten. Das Schreiben ihrer Genossenschaft, aufgesetzt von dem damaligen Vorsteher des Kirchenraths, Clemens [10]), blieb den Korinthern eine heilig gehaltne Urkunde, die zu gewissen Zeiten in der Versammlung der Gemeine vorgelesen wurde [11]).

Seitdem die Kirche in den Staat aufgenommen worden, und im Abendlande an die Stelle des mutterstäd-

7) Eusebii hist. eccl. IV. 22. (23).

8) I. Corinth. I. 10. — 12. III. 3. XI. 18. seqq.

9) Eusebius l. l.

10) Clementis Romani epist. I ad Corinth., in Cotelerii SS. PP. opp. T. I. p. 179 — 181.

11) Eusebius l. l.

tisch-bischöflichen Ansehns ein hauptbischöfliches getreten war, gerieth nothwendig auch das ahnherrliche des Römischen Bischofs in Gefahr; aber mit der eisernen Festigkeit der alt-Römischen Staatsväter haben es diese neu-Römischen Kirchenväter stets neben der neuen Verfassung aufrecht erhalten, und, sieghaft über Könige und Kaiser, endlich sogar zum alleinherrschaftlichen gemacht. Folgerecht sind sie daher immer in Rechtshändeln wegen Umgestaltung der Kirchenverfassung auf die Seite derer Bischöfe getreten, die sich gegen die neue Ordnung gesträubt.

Eine dem Römischen Bischofe von der Kirchenversammlung zu Sardica zugestandne Berechtigung hat nichts Auffallendes, auf welche von beiden Eigenschaften desselben sie auch gegründet sei, auf die kirchlich-ahnherrliche, oder auf die reichshauptbischöfliche: in jenem Falle nicht, denn sie entspricht dem Geiste der frühern Kirchenverwaltung; in diesem nicht, da eine ähnliche Befugniß in der Folge auch dem mit ihm wetteifernden Constantinopolitanischen eingeräumt worden. Sie bestand für jenen darin, daß, wenn in dem Umfange seines Wirkungskreises ein Bischof von seiner zuständigen Behörde, der Kirchenversammlung, abgesetzt würde, demselben gestattet seyn sollte, sich nach Rom zu wenden. Auf Veranstaltung dieser Oberbehörde sollten dann einige außerordentlich zusammentretende Bischöfe der heimathlichen Gegend des Beschwerdeführers die Sache von neuem untersuchen, mit Theilnahme einiger von Rom dazu abgeordneten Geistlichen [12]).

12) Concil. Sardic. a. 344. (347), c. 3 — 7. Ejusdem concilii epist. ad Julium, pontificem Romanum,

Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse des Reichshauptbischofs zu Rom sind urkundlich nicht so genau bezeichnet, wie die, des Reichsoberbischofs zu Constantinopel; doch ist darüber nur Eine Stimme gewesen, daß jenem der Rang vor diesem zukomme [13]. Die Oberflächlichkeit ist nicht zu verwundern, mit der man in Nicäa, Constantinopel und Kalchedon, wo die neue Kirchenordnung entworfen und vermehrt worden ist, das abendländische Kirchenwesen behandelt hat. Die Haupt-Ursache liegt darin, daß sich auf der ersten dieser Kirchenversammlungen unter mehr als dreihundert Theilnehmern nur drei abendländische befanden, zwei aus Rom, einer aus Spanien; auf der zweiten lauter morgenländische; und auf der dritten (der vierten allgemeinen) unter mehr als sechshundert ebenfalls größtentheils morgenländische, mit mehrern aus Griechenland, und einigen wenigen aus dem westlichen Europa. Weder Kenntniß von den örtlichen Verhältnissen der Lateinischen Kirche, noch Theilnahme daran, hatten die Geistlichen der Griechischen. Im Morgenlande war auch der Heerd des unheiligen Feuers, das sie erhitzte. Nichts kann ungründlicher seyn, als die Stelle in den Beschlüssen von Nicäa, die von Rom handelt: „in Aegypten, Libyen und Pentapolis soll die alte „Gewohnheit fort bestehn, daß der Alexandrinische Bischof „die Oberverwaltung führt; da eben dies auch bei dem

ap. Hard. I. 653: „ad caput, id est, ad Petri apostoli „sedem, de singulis quibusque provinciis referant sacer- „dotes.“

13) Concil. Constant. a. 381, c. 5.
Justiniani Novella, 131, c. 2.

„Römischen herkömmlich ist" [14]): weiter von Rom Nichts. Gleichfalls nur beiläufig und mangelhaft wird dieses Bischofs in der hierher gehörenden Stelle der Kalchedonischen Urkunde gedacht [15]): „wir bestätigen hiermit die „vorgelesene, gesetzliche Bestimmung jener Versammlung „von ein hundert und fünfzig Bischöfen zu Constantino„pel [16]), über die amtliche Stellung des dasigen Bischofs. „Wie nämlich diese Väter dem Bischofe von Alt-Rom kir„chenamtliche Vorzüge beigelegt, weil diese Stadt „Mittelpunkt der Reichsregierung ist, eben so „haben sie, aus gleicher Ursache, auch den Neu-Römi„schen mit solchen ausgestattet."

So unbefriedigend diese Stelle ist, da sie auf die Vorzüge selbst sich gar nicht einläßt, so ist sie doch von entscheidender Wichtigkeit, weil sie theils auf das Bestimmteste von der Römischbischöflichen Kirchengewalt einen bürgerlichen Grund angiebt, theils erklärt, daß der Bischof sie einer freien Uebereinkunft der Kirchenhäupter verdanke.

In Italien dagegen, überhaupt in den westlichen Ländern, ist begreiflich die Sache nicht so flüchtig abgethan worden. Sowohl die Rechte des Römischen Bischofs, als sein Pflichtverhältniß zum Landesherrn, kommen zuerst in einigen Schreiben zur Sprache [17]), die in Folge des be-

14) Concil. Nicaen. a. 325, c. 6.

15) Concil. Calched. a. 451, actio XV, c. 28, et XVI, l. I. II. p. 625. 628.

16) Concil. Constant. a. 381, c. 3: Hard. I. 810.

17) Concilii Romani a. 378 epist. ad Gratianum et Valentinianum imperatores, ap. Hard. I. 839 — 842.

rüchtigten Kampfs zwischen Damasus und Ursinus über den Besitz der bischöflichen Würde in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erlassen sind, eines Kampfs, der einen innern Krieg verursachte, worin einst 137 Menschen in einer Kirche das Leben verloren [18]). Damasus trägt die Schande, obgesiegt zu haben. Unversöhnlich arbeitete er darauf hin, alle Bischöfe von ihren Aemtern zu entfernen, die von seinem Gegner entweder die Weihe erhalten, oder doch zu seiner Partei gehört hatten. Unter jenen können nur solche zu verstehn seyn, deren Sprengel innerhalb des Gebiets lagen, für welches er unmittelbar Hauptbischof war, also in Mittel- und Unter-Italien, und auf den Inseln Sicilien, Sardinien und Corsika. Der Bischof von Parma wird namentlich angeführt [19]), (der in der Folge unter dem Hauptbischofe von Ravenna gestanden hat). Da sich den Verfolgungen von Seiten des Damasus die Anhänger des Ursinus thätlich widersetzten, so dauerte die Volksbewegung fort, durch einen Theil des Römischen Reichs; die für abgesetzt erklärten Bischöfe versagten den Gehorsam. Zwar ist es dieser besondere Fall, auf den sich jene Schreiben zunächst beziehn; es liegt aber nicht undeutlich darin, daß der Rechtsgang, der von einer Kirchenversammlung nachgesucht, und von der Re-

Eorund. imperatorum epist. ad Aquilinum, vicarium urbis ibid. p. 842. 843.

18) Ammian. Marcellin. XXVII. 3: „Damasus et Ursinus supra „humanum modum ad rapiendam episcopatus sedem ar- „dentes — asperrime conflictabantur.“

19) Concilii Romani epist. laud. p. 840: „Ursinus — illicite „(episcopos) ordinavit — Parmensis episcopus dejectus „judicio nostro.“

gierung genehmigt wird, schon verfassungsmäßig gewesen, und nur wiederhergestellt werden sollte, da er durch Aufrührer gewaltsam war gestört worden.

Die Grundzüge sind folgende. Widerspenstige Bischöfe sollten durch die bürgerliche Obrigkeit gezwungen werden, vor ihrem unmittelbaren Vorgesetzten zu erscheinen, also vor dem Bischofe zu Rom (wenn sie zu dessen angegebnem hauptbischöflichen Sprengel gehörten), und in den entferntern Sprengeln vor dem zuständigen Hauptbischofe. Wäre dieser der Parteilichkeit verdächtig, so sollte die Sache vor den Römischen (als Reichshauptbischof), oder, der Abkürzung wegen, vor einen außerordentlichen, aus fünfzehn benachbarten Bischöfen zusammengesetzten, Gerichtshof gehören. Wäre endlich der Widersetzliche selbst ein Hauptbischof, so sollte er sich vor dem Römischen (in dessen zweiter oder höherer Eigenschaft), oder vor dessen Bevollmächtigten, stellen.

Das Verhältniß der Abhängigkeit des letztern vom Landesherrn in kirchenamtlichen Angelegenheiten wird in den bewußten Urkunden deutlich angegeben, und als längst bestehend vorgestellt. Nach der alten Rechtsgewohnheit werde ein Römischer Bischof nur belangt bei einer (vom Kaiser veranstalteten und beauftragten) Kirchenversammlung, oder, wenn deren Ausspruch nicht Gewicht genug hätte, bei dem Kaiser selbst. Von den einzelnen vorgekommenen Fällen wolle man nur anführen, daß Silvester bei Constantinus verklagt worden [20]). Ein noch stär-

20) Ibid. p. 841.

keres Beispiel ist von Liberius, einem der nächsten Nachfolger desselben, bekannt, den Constantinus der Würde entsetzt und verwiesen hat, weil er in einer Glaubenssache nicht nachgeben wollte [21]. Wie hier durch die That, so ist noch beinahe drittehalb Jahrhunderte später durch unzweideutige Worte, diese Abhängigkeit von einem Bischofe ausgedrückt worden, der gewiß der Hoheit seiner Stellung nichts vergeben hat [22].

Ueber den Umfang des Römischen reichshauptbischöflichen Gebiets vermag eine Forschung, die, ohne Berücksichtigung der Aeußerungen und Behauptungen betheiligter Männer jener Zeit, blos thatsächlichen Umständen und probehaltigen, urkundlichen Beweisen vertrauet, nur so viel zu bestimmen, daß es sich erstreckt hat über Illyrien, Italien und Gallien.

Illyrien ist zwar einst, als Theil der östlichen Hälfte des Reichs, von Honorius und Theodosius dem Zweiten unter eine gewisse kirchliche Aufsicht von Constantinopel in so weit gestellt worden, daß in zweifelhaften Fällen Gutachten von da sollten eingeholt werden [23]; bald nachher aber hat der Oheim, bewogen von dem Römischen Bischofe, den Neffen vermocht, die gemeinschaftlich erlassene Verfügung wieder auf zu heben und die frühere „Apostolische Aufsicht" wieder eintreten zu lassen; freilich zum Verdrusse vieler Bischöfe, denen, der Sprache

21) Theodoreti hist. eccl. II. 16, extr.

22) Gregorii I epist. III. 65. (alias II. 62) ad Mauricium: „jus„sioni subjectus, imperatori obedientiam praebui."

23) Honorius et Theodosius II, Augusti, Philippo, praefecto praetorio Illyrici, in cod. Justin. L. I. Tit. II. l. 6.

wegen, Constantinopel mehr genehm war. [24]). Daher findet sich auch in der Stelle der Kalchedonischen Verhandlungen, worin die Bestandtheile des reichsoberbischöflichen Gebiets von Constantinopel angegeben werden [25]), Illyrien nicht mit genannt. Dagegen hat schon Innocentius der Erste über alle Theile desselben, als über untergebene, verfügt [26]), und in einem unverdächtigen Schreiben an Bonifacius den Zweiten wird diese Landschaft als eine Römisch-kirchliche bezeichnet [27]). Ein anderes, höchstens drei Jahre später abgefaßtes, von Justinianus, an den unmittelbaren Nachfolger von jenem, Johannes den Zweiten, enthält die unbestimmte Stelle, die gesammte Geistlichkeit der ganzen östlichen Gegend sollte unter Rom stehn [28]). Da hiermit das Morgenland nicht gemeint seyn kann, weil die Bischöfe eines großen Theils desselben nach Constantinopel gewiesen waren, so bleibt nur übrig, das östliche (genauer südliche) Illyrien zu verstehn. In Beziehung auf

24) Eorundem epistolae mutuae, inter Bonifacii I epist. ap. Coustant. epist. Roman. pontiff. epp. 10 et 11.

25) Concil. Calched. a. 451, act. XV. c. 28, et XVI. l. l. p. 628.

26) Innocentii I epist. ad Rufum, archiep. Thessalon. ap. Hard. II. 1120: „Achaja, Thessalia, utraque Epirus, utraque „Dacia, Dardania, Creta."

27) Stephani, Larissae in Thessalia episcopi, epist. ad Bonifacium II, recitata in concilio Romano a 531, ap. Hard. II. 1114: „apostolicae vestrae sedis leges atque constitu„ta — *in vestra Illyrica provincia* custodire."

28) Justiniani epist. ad Joannem, Romae archiepiscopum et patriarcham, in cod. Just. L. I. Tit. 1. l. 7. ed. Spangenberg. p. 8: „omnes sacerdotes *universi orientalis tractus* „et subjicere et unire sedi vestrae sanctitatis properavimus."

die fortdauernden Anschläge der dasigen Bischöfe, unter Constantinopel zu kommen, ist also diese kaiserliche Verfügung blos eine nachdrückliche Erneuerung einer bereits bestehenden gewesen.

Wie unzweifelhaft die Römische Kirchenhoheit sich über den südöstlichen Theil von Illyrien erstreckt habe, ist aus Folgendem abzunehmen. Hadrianus, Bischof von Theben in Böotien, schwerer Vergehn beschuldigt, war von einer Kirchenversammlung, unter Zustimmung des vorsitzenden hauptstädtischen Bischofs von Larissa in Thessalien, des Amts für verlustig erklärt worden. Der Bischof von Justiniana prima, Oberbischof von ganz Illyrien, wie oben dargethan ist, untersuchte die Klagsache von neuem, und bestätigte das Erkenntniß. Damit beruhigte sich aber der Verurtheilte nicht; er ergriff den Rechtsgang nach Rom. Gregorius der Erste überzeugte sich von der Ungerechtigkeit des Urtheils, und vernichtete es. Der Oberbischof wurde auf dreißig Tage von der Theilnahme am Abendmahl ausgeschlossen, und der hauptstädtische damit bestraft, daß Hadrianus und der Thebanische Sprengel nicht mehr unter ihm, sondern in wichtigern Sachen unmittelbar unter Rom, stehn sollte [29]). Auch sonst noch hat derselbe Römische Bischof gegen die Illyrischen von seinem Rechte der Aufsicht und Strafgerichtsbarkeit Gebrauch gemacht, insonderheit gegen die, von Griechenland [30]) und Dalma-

29) Gregorii I epist. l. III. (alias II.) ep. 6, ad Joannem, Justinianae primae episcopum, et 7, ad Joannem, Larissae in Thessalia episcopum.

30) Ejusd. epist. l. V. (alias IV.) ep. 57. (al. 55) ad Joannem, Corinthi episc., et 58 (al. 56) ad episcopos Helladis.

tien [31]). Und selbst von dem mächtigen Oberbischofe von Justiniana prima ist ihm eine Genugthuung geworden, die ihm zur Verherrlichung gereichte. Um aber dies darzustellen, ist erfoderlich, noch ein Mal auf Justinianus zurückzugehn, dem für den Pfarrer seines Geburtsorts die oberbischöfliche Würde noch nicht Ehre genug geschienen. In der nördlichen Hälfte von Illyrien, wo der Günstling zugleich hauptstädtischer Bischof war, hatte ihm der Kaiser eine noch höhere Beförderung verschafft. Vermöge einer Uebereinkunft mit Vigilius durfte der Bischof in diesem Sprengel als Stellvertreter des Römischen Reichshauptbischofs schalten [32]). Zu Gregorius des Ersten Zeit nun geschah, daß einer von den Sprengelbischöfen, Felix zu Sardica, den erkünstelten Vorgesetzten nicht für voll ansehn wollte. Dieser also, um sein Ansehn zu behaupten, mußte sich entschließen, in Rom Hülfe zu suchen, und dadurch seine kirchliche Mittelbarkeit einzugestehn [33]).

Daß **Italien** staatskirchenrechtlich dem Römischen Bischofe untergeben gewesen, ist theils überhaupt [34]), theils von den oben angeführten hauptbischöflichen Städten Ra-

31) Ejusd. epist. l. II. ep. 18. (al. 14.) ad Natalem, episcop. Salonae (Spalatro) et 19 (al. 15) ad universos Dalmatiae episcopos.

32) Justiniani novella 131, c. 3.

33) Gregorii I epist. V. 10, ad Felicem, Sardicae episc.

34) Gratiani et Valentiniani II Augustorum epist. d. a. 378, ad Aquilinum, vicarium urbis: Hard. I. 843: „a praefec-„tis praetorio *Galliae atque Italiae*, seu a proconsulibus „vel vicariis, auctoritate adhibita, ad episcopale judicium „remittatur (condemnatus episcopus), ut ad *urbem Ro-„mam* sub prosecutione perveniat.“

venna [35]) und Mailand [36]) insonderheit, erwiesen. Der Ravennatische Bischof erhielt, in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, wegen eines großen Mißbrauchs der Amtsgewalt, von Rom einen Verweis; der Mailändische erstattete, um die Mitte desselben Jahrhunderts, eben dahin einen amtlichen Bericht.

Von Gallien ist dasselbe Verhältniß zu Rom urkundlich bekannt [37]). Durch eine auffallende Handlung hat Zosimus seine oberrichterliche Macht in jenem Streite zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne bewiesen: er erklärte den oben angeführten Ausspruch der Versammlung zu Turin für nichtig, aber wohlweislich dieses Mal nicht aus reichshauptbischöflicher, sondern aus kirchlich-ahnherrlicher Machtvollkommenheit, da er in seiner Entscheidung durchblicken ließ, daß der mutterkirchliche Grundsatz vorwalten müsse [38]): einer von den Beweisen, wie in dem Widerstreite desselben mit dem staatskirchlichen, Rom folgerecht immer jenen verfochten hat.

Das sind die Länder, über welche sich erweislich die Römische reichshauptbischöfliche Würde in diesem Zeitraume erstreckt hat. Von Spanien ist es wahrschein-

35) Baron. ad a. 482, N. 44.

36) Eusebii, episc. Mediolan. epist. synodica ad Leonem I d. a. 451, inter hujus epist. ed. Cacciar. p. 280: „modum „praescriptae ordinationis nos servasse ostendimus.“

37) Gratiani et Valentiniani II epist. laud. Valentiniani III novella inter Leonis I opp. ed. Cacciar. II. 45, appendix ad epist. X.

38) Zosimi epistolae d. a. 417, in Baronii annal. eccl. ad. h. a. N. 42. 49. 52.

lich, wie bald gezeigt werden soll. Um einen berüchtigten Streit über diese hohe Benennung nicht unerwähnt zu lassen, wiewohl er für den Zweck dieser Schrift als zu geringfügig erscheinen kann, ist folgender Uebergang nicht unangemessen. Bei der Würdigung solcher Römischen Bischöfe, die nach der Meinung bei weitem der Meisten am höchsten stehn, kömmt es darauf an, welcher Maßstab angelegt werde, ob der Römisch-kirchliche, oder der menschheitlich-christliche. Wird bei Gregorius dem Ersten jener angewandt, so verdient der berühmte Bischof den Beinamen des Großen; wird es aber dieser, so dürfen seine Beziehungen zu Constantinopel nicht verschwiegen werden. Er war Reichshauptbischof des abendländischen Römischen Europa, wie sein Amtsgenosse zu Constantinopel Reichsoberbischof eines großen Theils des Morgenlandes; anerkannt aber gebührte ihm der Vortritt. Unstreitig hatte es der ehrgeizige Hofbischof darauf angelegt, den Titel, der ihm früher unverfänglich beigelegt worden [39]), als Waffe zu gebrauchen, um bürgerlich den Römischen zu besiegen, der auf seiner festen kirchlichen Stelle ihm längst im Wege stand. Der kleinliche Zank über den Titel war demnach einer von den Vorgängen in dem Kampfe zwischen dem alten und dem neuen Kirchenrechte. Gregorius verließ sich auf die, seiner Kirche eigenthümliche Waffe. Ehe er dem Nebenbuhler den Titel zugestand, that er lieber selbst darauf Verzicht [40]), nannte ihn verderblich, widerchristlich, satanisch;

39) Concil. Constantinop. a. 536, act. V: Hard. II. 1396.

40) Gregorii I epist. VIII. 30, ad Eulogium, ed. Benedict. e congreg. S. Mauri: „absit hoc, recedant verba, quae vanitatem inflant!“

versuchte Vorstellungen dagegen bei dem Kaiser Mauritius [41]). Und um Eindruck zu machen durch scharfen Abstand, nannte er sich „Diener der göttlichen Diener" [42]. Mauritius, der ihm nicht gewillfahrt, wurde von einem grausamen Verräther und Thronräuber, Phokas, ermordet. An diesen schickte Gregorius ein Glückwünschungsschreiben [43]), worin er keinen Anstand nahm, zu äußern: wenn Ungerechtigkeit und Willkühr hochgestiegen, erhebe Gott Einen zur Herrschaft [44]), der Freiheit und Wohlfahrt wiederbringe. In dieser Hoffnung richte man freudig den Blick auf ihn, auf seine Tugend, Gerechtigkeit und Güte.

Wo durch Anwendung des neuen Grundsatzes der Kirchenverwaltung die öffentliche Meinung von der Wichtigkeit der Römischen Bischöfe erhöht wurde, da sind diese bereitwillig in ihn eingegangen. Dies ist besonders an einer Kleinigkeit wahrzunehmen, die freilich durch Einiges, was daran geknüpft worden, Bedeutung erhalten hat, an der amtlichen Einkleidung der hauptstädtischen und im abendländischen Europa schlechthin so genannten Haupt-Bischöfe, die seit der Entstehung der Staatskirchenherrschaft in Gebrauch kam. Zur Bezeichnung ihres Verhält-

41) Ejusd. epist. V. 18 — 21. 45. — VII. 27. — IX. 68.

42) Joannis diaconi vita Gregorii I, in hujus opp., ed. laud. T. IV. p. 45: „universalis (pontificis) vocabulum, quod „Joannes, C. P. tanus episcopus insolenter sibi tunc temporis usurpabat, refutavit, et primus omnium se in principio epistolarum suarum *servum servorum dei* scribi „satis humiliter definivit."

43) Gregorii I epist. XIII. 31. (alias XI. 38), ad Phocam.

44) „Deus unum ad regiminis culmen provehit."

nisses als Staatsdiener, erhielten solche Bischöfe bei ihrer Einführung in dieser Eigenschaft, eine Dienstkleidung, einen besondern Mantel, mit dem sie im Namen des Landesherrn bekleidet wurden. Der Bischof von Constantinopel verrichtete die Handlung in seinem weiten reichsoberbischöflichen Gebiete, worin er alle hauptstädtische einzuführen berechtigt war, und die Oberbischöfe von Antiochien und Jerusalem thaten es in ihren Sprengeln [45]). Eben dasselbe geschah in dem reichshauptbischöflichen Bereich des Römischen von diesem; doch haben hier wohl die Kaiser, aus einem Beispiele zu schließen [46]), die Einkleidung zuweilen persönlich vollzogen. Die Sache hat aber, hier früher, dort später, eine andere Wendung genommen. Später in Syrien und Palästina, seit der Herrschaft der Araber: da war die Kirche wieder zur Privat-Anstalt geworden, die Verwaltungsform aber dauerte fort; den Mantel also, der ein Mal wesentlich zur Feierlichkeit gehörte, haben seitdem die beiden angegebnen Patriarchen in eigenem Namen verliehn. Ueber anderthalb Jahrhunderte früher schon war es in den Donauländern und Italien, aus ähnlicher Ursache, eben dahin gekommen. Als Arianer, standen die Ostgothischen Beherrscher mit der allgemeinen Kirche nicht in Verbindung, das staatsrechtliche

45) Concil. Constant. a. 869 et 870, actio X. c. 17, ap. Hard. V p. 906. — Conf. act. I, p. 764 et 1025.

46) Valentiniani III. dipl. in Ughelli Italia sacra, Romae 1647, T. II. p. 331.
Weil Manchem diese Thatsache mißfällt, hat man mit nichtigen Gründen die Urkunde zu verdächtigen gesucht: Baronii annal. eccl. ad. a. 432, N. 93 — 96.

Verhältniß der höhern Geistlichkeit war geraume Zeit aufgelöset, die herrschaftliche Kirchenverfassung wieder zur genossenschaftlichen geworden. Um dieselbe Zeit aber riß unter den Bischöfen Eitelkeit ein; sie gefielen sich in den Feierkleidern der Großen des Reichs. Wie hätte ein Hauptbischof auf jenen Mantel nicht Werth legen sollen! Um aber als Auszeichnung zu gelten, durfte ihn der Träger sich nicht selbst beigelegt, sondern er mußte ihn aus den Händen des geistlichen Kirchenhauptes empfangen haben, da zur Zeit kein weltliches bestand. Demnach gewährte ihn der Reichshauptbischof aus eigenem Ansehn. Nicht nur solche Bischöfe, die in eine erledigte hauptbischöfliche Stelle eingerückt, haben ihn nachgesucht, sondern auch manche ehrgeizige andere, die sich dadurch zu erheben trachteten. Schon aus dem ersten Jahre des sechsten Jahrhunderts, also aus der frühern Zeit der Herrschaft Theodorichs, findet sich ein Beispiel von Theodorus, Bischofe zu Lorch an der Donau, in Noricum [47]). In den letzten Jahren desselben Jahrhunderts hatte die Wirkung der ersten Beispiele so weit um sich gegriffen, daß nicht nur Dalmatische [48]), sondern selbst Illyrisch-Griechische [49])

47) Symmachi, pontif. Rom. epist. ad Theodorum: Mansi VIII. 228: „pallii usum, quem — ab apostolica sede, sicut „decuit, poposcisti, indulsimus, ad ostendendum, te ar„chiepiscopum, tuamque ecclesiam Laureacensem sedem „fore metropolitanam.“

48) Gregorii I epist. II. 18 (alias 14) ad Natalem, Salonae (Spalatro) in Dalmatia episcopum. Conf. l. III. (al. II.) ep. 8, ad eundem.

49) Ejusd. epp. V. 57 (al. 55) ad Joannem, Corinthi episc., et 58 (al. 56) ad episcopos Helladis.

Bischöfe um den Mantel anhielten, und der Reichshauptbischof ihn ohne Weiteres ertheilte, da, seitdem die landesherrliche Genehmigung in Abgang gekommen, die Bedeutung desselben verdunkelt war. Um so weniger Bedenken hatten Sendungen in die Germanisch gewordnen Länder Frankreich [50], Spanien [51]), und England [52]), wo, seit der Gründung dieser Reiche, und damit seit dem Erlöschen der reichshauptbischöflichen Eigenschaft des Römischen Bischofs, die altvaterthümliche desselben nicht nur wieder geltend geworden, sondern bald sogar herrschend hervorgetreten ist. In Ansehung Spaniens kann die Ueberreichung des Mantels als ein Zeichen angesehen werden, daß auch dieses Land im Römischen Zeitalter zu dem Kirchengebiete von Rom gehört habe. Die Auslagen für die Anschaffung des Prachtstücks ließen sich die Römischen Bischöfe mit starkem Gewinn erstatten; doch Gregorius der Erste hat den schmutzigen Wucher verschmäht [53]).

Daß in dem Römischen Gebiet Aegypten nicht mit begriffen seyn sollte, war von allgemeinen Reichskirchenversammlungen deutlich genug ausgesprochen. Gleichwohl benutzte Leo der Erste die Erledigung des oberbischöflichen

50) Joannis III, ep. ad. Vidaldum, Viennae episc., ap. Hard. III. 342.
Gregorii I ep. IX. 11. (al. 7) ad Brunichildem reginam.

51) Ejusd. ep. IX. 121 (al. 126) ad Leandrum, episc. Hispalensem.

52) Ejusd. epist. XI. 65 (al. VII. 15) ad Augustinum, Anglorum episcopum.

53) Gregorius I. in synodo Romana circa a. 590: Mansi IX. 1227.
Ejusd. epist. V. 57. (55). ad Joannem, episc. Corinth.

Stuhls von Alexandrien zu dem Anschlage, die Aegyptische Geistlichkeit von sich abhängig zu machen. Bei aller Achtung aber für Rom erklärte dieselbe, ihre oberste Behörde sei und bleibe jener Oberbischof [54]). Mit Afrika hat es eine andere Bewandtniß; hier könnten Ansprüche der Oberaufsicht eher einen Schein von Rechtmäßigkeit gehabt haben, wenigstens von Seiten des alten Grundsatzes der Kirchenverwaltung. Bei dem Mangel an Nachrichten über den Weg, den das Christenthum dahin genommen, bleibt die Vermuthung für Rom als Muttergemeine. Wahrscheinlich veranlaßt durch die im Andenken gebliebene Abstammung der Afrikanischen Kirche von der Römischen, haben die Bischöfe der letztern den mutterkirchlichen Einfluß geltend zu machen gesucht, woraus dann, weil solchen die Afrikanische Geistlichkeit nicht einräumen wollte, Erörterungen und Reibungen entstanden sind. Unter Zosimus, und dessen unmittelbaren Nachfolgern Bonifacius und Cölestinus, kam es zu ernsthaften Auftritten. Afrikanische Geistliche, denen die Strenge, womit ihr Lebenswandel von den Vorgesetzten beobachtet wurde, beschwerlich fiel, hatten sich in verschiednen Fällen nach Rom geflüchtet, und Begünstigung gefunden. Dagegen hatte man Vorstellungen gemacht, und sich auf die Nicänische Urkunde berufen, worin dem Römischen Bischofe kein amtliches Ansehn über die Afrikanische Kirche eingeräumt worden. Einst fanden sich, von Rom abgeordnet, einige Geistliche in Karthago ein, und brachten eine Abschrift jener Urkunde, worin allerdings diese Befugniß enthalten war.

54) Concil. Calched. a. 451, actio XV. c. 30.

Den Afrikanischen Vätern kam das verdächtig vor; sie ersuchten die Bischöfe von Alexandrien und Constantinopel um zuverlässige, beglaubigte Abschriften von den ihrigen. In beiden von da eingegangnen fehlte die verdächtige Stelle. Als bald darauf neue Eingriffe erfolgten, verbaten sich die Afrikaner sehr nachdrücklich jede Einmischung Roms in ihre Angelegenheiten, jede Zusendung von Bevollmächtigten zu deren Erledigung. „Der Römer sollte „sich enthalten, das reine Licht der Kirche zu trüben durch „den Dunst des Hochmuths der Welt" [55]). An dieser Festigkeit ist selbst der muthige Eifer Gregorius des Ersten gescheitert [56]).

III.

Besondere Verfassung der Afrikanischen Kirche.

Was der Oberbischof von Rom in seinem Amtsgebiete, und was die, von Alexandrien, Antiochien und Constantinopel, in den ihrigen, das war der Karthagische in dem ganzen christlichen Afrika. Als oberste Staatskirchenbehörde dieses Landes ist er gesetzlich anerkannt [1]), und Oberbischof genannt worden [2]). Gleich den Haupt-

55) Concilii Carthag. epist. ad Coelestinum, pontif. Rom. circa a. 426, in cod. ecclesiae Afric. c. 138, ap. Hard. I. 948. 949.

56) Gregorii I epist. I. 74 (72), ad Gennadium patricium, et 77 (75) ad episcopos Numidiae.

1) Justiniani Novella 131, c. 4.

2) Concil. Constant. a. 553, subscriptt. Hard. III. 202: „agens „vicem Primosi (Primasii), archiepiscopi Justinianae Carthaginis totiusque provinciae proconsularis."

und Ober-Bischöfen [3]), konnte er die Weihe zu seiner unabhängigen Würde nur von einigen hohen Bischöfen erhalten [4]).

An sämmtlichen Befugnissen dieses Bischofs ist erkennbar, daß sie, ohne erst der landesherrlichen Verleihung zu bedürfen, schon Ausflüsse eines allgemein-mutterkirchlichen Verhältnisses gewesen sind; woraus die unmittel- oder mittelbare Abstammung aller Afrikanischen Gemeinen von der Karthagischen zu folgern ist. Damit stimmt überein, daß dieser Bischof vorzugsweise den Amtsnamen Vater, Papa, geführt hat [5]). Väterlich erinnerte er Geistliche an ihre Pflicht, die sich gegen ihren Bischof vergangen hatten [6]). In schwierigen, zweifelhaften oder streitigen Fällen ertheilte er Gutachten, Rath und Belehrung, als in Fragen über die Taufe [7]), über die Zeit der Feier des Pascha [8]). Unter seinem Vorsitze versammelten sich jährlich zu Karthago Geistliche aus allen Landschaften, als Vertreter der übrigen, zu gemeinschaftlichen Berathungen [9]), verschieden von den besondern, die in den

3) Justiniani novella 131, c. 3.
Concil. Aurelian. a. 538, c. 3.

4) Augustini breviculus collat. cum Donatistis, dies III, c. 29: opp. Venet. T. IX. p. 571.

5) Codex canonum ecclesiae Afric., praefat. ap. Hard. I. 862.

6) Cypriani epist. 65, Lutet. 1648, p. 124.
Concil. Carthag. a. 397, c. 42: Hard. I. 966.

7) Cypriani epist. 71, ad Quintum, et 73 ad Jubajanum, l. l. p. 139. 142.

8) Concil. Carthag. a. 397, c. 1 et 41.
Conf. ibid. c. 48: „episcopi provinciae Mauritaniae Sitiphensis", l. l. p. 961. 965. 968.

9) Ibid. c. 2 et 7.

einzelnen Landschaften verfassungsmäßig waren: ein Kennzeichen, daß alle Afrikanische Gemeinen eine große Kirchenfamilie ausgemacht haben.

Aber von vielen Bischöfen ist der echt=christliche Familiensinn bald gewichen; jene dem Christenthum eigenthümliche Mahnung an Demuth ist an ihnen vorübergegangen. Es herrschte unter ihnen falscher Ehrgeiz, eifersüchtiger Rangstreit über die Stelle, die sie auf Kirchenversammlungen einnehmen wollten. Auch in Europäischen Ländern, namentlich in Spanien [10]), und England [11]), haben sich Bischöfe durch solche Armseligkeit entwürdigt; weshalb in beiden, um ärgerliche Auftritte zu verhüten, die Einrichtung getroffen worden, daß auf Kirchenversammlungen die Bischöfe ihre Plätze nach der Ordnung ihres Alters im Amte einnehmen sollten. Diese vollständig erhaltnen Nachbildungen dienen zur Erklärung des etwas unkenntlich gewordenen Urbildes in Afrika. Hier kommen schon seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts gewisse auf jenen Unfug bezügliche Festsetzungen vor, des Inhalts: jeder Bischof sollte sogleich nach seiner Weihe von denen, welche die Handlung verrichtet hätten, eine Urkunde darüber ausgestellt erhalten, worin Tag und Jahr davon genau angegeben wäre [12]); kein späterer sollte

10) Concil. Bracarense (Brachara, Braga in Lusitania) a. 561, c. 6: „ceteri episcoporum secundum *suae ordinationis* „*tempus* alius alii sedendi deferat locum."

11) Concil. Herdford. a. 673, c. 8, ap. Wilkins. concil. magnae Britann. I. 63.

12) Concil. Milevitan. (sic dictum) circa a. 416, c. 13 et 14. Codex canonum ecclesiae Africanae c. 86 et 89: „quicun-

sich dem gemäß einem frühern vordrängen [13]). Auf diese Bestimmung bezieht sich eine Aeußerung der Bescheidenheit des Bischofs Augustinus zu Hippon, der anstößig fand, daß in einem amtlichen Ausschreiben sein Name schon die dritte Stelle erhalten hätte, da er doch später, als viele andere Bischöfe, die Weihe empfangen [14]). Bei dieser Einrichtung mußte sich zuweilen treffen, daß unter den Bischöfen einer Landschaft der älteste an Jahren zugleich der älteste im Amte war [15]).

Ein Irrthum ist es aber, und zwar ein fast allgemeiner, auch ziemlich alter, schon gehegt von Leo dem Neunten [16]), daß in die Würde des **Primas**, oder des **Ersten der Bischöfe** einer Landschaft, immer und ohne Weiteres der Aelteste im Amte eingerückt sei. Dagegen streitet in jener Verordnung, später geweihte Bischöfe sollten sich nicht über frühere setzen, die ausdrückliche Verwahrung, daß dem Rechte des „Ersten" oder Primas kein Abbruch dadurch geschehe [17]). Wegen mancher Aehnlich-

„que deinceps ab episcopis ordinantur per provincias „Africanas, litteras accipiant ab ordinatoribus suis, con„tinentes consulem et diem: ut nulla altercatio de po„sterioribus vel anterioribus oriatur."

13) Ibid: „nullus fratrum prioribus suis se audeat anteponere; „posteriores anterioribus deferant."

14) Augustini epist. 59 (alias 207).

15) Codex canonum eccl. Afr. c. 54: „*aetate* pater, et ipsa *pro*„*motione* antiquissimus, Victor."

16) Leonis IX epist. IV ad Petrum et Joannem episcopos, ap. Hard. T. VI. P. I. p. 951.

17) Cod. canonum ecclesiae Afr. c. 86: „salvo jure primatus „Numidiae et Mauritaniae."

keit der Spanischen mit der Afrikanischen Kirche, ist hier die, in jener erlassene, gleichlautende Bestimmung nicht ohne Gewicht: bei dem Grundsatze der Rangordnung der Bischöfe nach dem Amtsalter verstehe sich von selbst, daß er auf den Hauptbischof und dessen Recht des Vorsitzes keine Anwendung habe [18]). Offenbar hat sich also auf den „Ersten" die Einrichtung nicht erstreckt; ein Jüngerer im Amte konnte zu dieser Würde gelangen, und führte dann den Vorsitz. Auf welche Weise man Erster Bischof der Landschaft geworden, und welche Bewandtniß es überhaupt mit der Stelle gehabt, kann erst nach vorangegangner Erwähnung der ausschließlichen Eigenthümlichkeiten der Afrikanischen Kirchenverfassung dargethan werden.

Sie vereinigen sich insgesammt darin, daß sich der Geist der ursprünglichen Verfassung erhalten hat, und von der staatsherrschaftlichen keine, oder nur eine schwache Spur vorhanden ist. Von der Fortdauer jenes Geistes zeugt im Allgemeinen die Verbindung aller Bischöfe von Afrika mit Karthago, als der gemeinschaftlichen Mutterkirche, und im Besondern ein genossenschaftliches Verhältniß derselben in den einzelnen Landschaften, wie es anderswo nicht bestanden hat. Von einiger Mitwirkung landesherrlicher Beamten bei der Verwaltung des Kirchenwesens findet sich nur eine einzige Andeutung, der Beschluß, daß in Numidien die kirchlichen Urkunden und schriftlichen Verhandlungen zwar an dem zeitigen Sitze des Primas, eine Abschrift davon aber in der bürgerlichen Hauptstadt

18) Concil. Bracarense I. I. (N. 10.): „conservato metropolitani „episcopi primatu."

Cirta oder Constantina aufbewahrt werden sollte [19]). Schon hieraus erhellt, daß der Sitz der kirchlichen Oberbehörde von dem, der bürgerlichen, verschieden gewesen, hauptstädtische Bischöfe also, der Sache nach, nicht Statt haben konnten. Deshalb ist auch der Name Metropolitanus nicht gebräuchlich gewesen; in allen urkundlichen Stellen, die in Afrika ursprünglich, und von einheimischen Verfassern geschrieben sind, wird dieser obere Kirchenbeamte genannt Primas [20]). Daß hauptstädtische Bischöfe nicht vorkommen können, die Staatskirchenverfassung also

19) Cod. canonum Afr. c. 86.

20) Drei bis vier urkundliche Stellen enthalten die Namen Metropolitanus; bei genauer Untersuchung findet sich jedoch, daß sie nicht als Ausnahmen gelten können.

a) Concil. Carthag. a. 397, c. 39 Harduin, I. 965, hat jenen Namen, bei Mansi aber, T. III. p. 886, fehlt er.

b) Concil. Carthag. a. 398, c. 1. Hier haben ihn beide Sammlungen. Es ist aber bekannt, daß gegen diese Kirchenschlüsse in Ansehung der Heimath Zweifel obwalten. In abendländischen Handschriften werden sie den Afrikanern beigelegt, ohne daß ihrer in deren einheimischen kirchlichen Verhandlungen Erwähnung geschieht. Der ganze Abschnitt, worin die hier einschlagende Stelle vorkömmt, befindet sich wörtlich in einem Werke, das in Frankreich im siebenten Jahrhundert geschrieben seyn soll, mit der Aufschrift: Sacramentarium Romanum: Hard. I. 975.

c) Concilii Carthag. epist. d. a. 426, in cod. eccl. Afr. c. 138, ap. Hard. I. 949. Die Briefsteller berufen sich auf eine Festsetzung von Nicäa. Da wird allerdings das urschriftliche „Metropolitanus" beibehalten, weil, dem Wesen nach, ein Erster Bischof in der Afrikanischen Kirche dasselbe war, was ein hauptstädtischer in der Griechischen.

d) Concil. Ephes. a. 431, actio I: Hard. I. 1420. Hier wird der Bischof von Karthago Metropolita genannt, aber von ei-

wegfallen mußte, erhellt aus einer zuverlässigen Angabe, der zufolge ein Afrikanischer Erster nicht selten seine Kirche und Wohnung in einem bloßen Dorfe gehabt hat [21]). Freilich war an einer solchen Kirche die Würde nicht stehend, wie sie überhaupt an keinen bischöflichen Sitz gebunden, sondern durchaus wandelnd war, doch nur in dem Umfange einer Landschaft, da fast über jegliche ein besonderer gesetzt war [22]). Von Byzacium, einer Landschaft im Gebiete von Karthago, ist dies insonderheit bekannt [23]). Vorzüglich geht in Numidien der Wechsel in dem Sitze des Ersten der Landschaft aus einigen Beispielen hervor: Xanthippus zu Tagora, im Jahre 402 [24]); Silvanus zu Summa, i. J. 411 [25]);

nem Alexandrinischen Geschäftsführer, der also die Verfassung der Griechischen Kirche vor Augen hatte, und von Afrikanischen Geistlichen nur in Gegenwart eines einzigen, und zwar sehr untergeordneten.

21) Gregorii I epist. I. 74. (72) ad Gennadium. Opp. Paris 1705, T. II. p. 559: „Primas non passim per villas, si„cut moris est, — resideat.“

22) Concil. Carthag. a. 390, c. 12: „contemto Primate, — in„consulto Primate *cujuslibet provinciae.*“
Concil. Carthag. a. 397, c. 2 et 28: „omnes provinciae, „quae *primas sedes* habent.“ — „*Cujuslibet provinciae* „Primate.“

23) (Ferrandi) vita Fulgentii, episcopi Ruspensis, c. 16, in Gallandii bibl. PP. T. XI. p. 390.

24) Cod. canonum eccl. Afr. c. 85.

25) Episcoporum Afric. epistola, inter Augustini epistolas, N. 129. Opp. Venet. II. 382.
Gesta collationis, Carthagine a 411 habitae, cognitio I, c. 57, ap. Hard. I. 1072.

Valentinus zu Bajana, i. J. 419 [26]. In Mauritanien, und zwar in dem Kreise Cäsariensis, kömmt namentlich Megalius vor [27], um das Jahr 395 Bischof zu Calama [28]. Auch in den beiden andern Kreisen derselben Landschaft, in Sitifensis [29] und Tingitana [30], stand ein Erster an der Spitze der Bischöfe.

Jetzt ist der Versuch einer Lösung der Frage vorbereitet, auf welche Weise ein solcher Oberbeamte zu der Würde gelangt sei. Durch Wahl der Amtsgenossen: nach dem Geiste der ur-christlichen Verfassung. Es ist nur eine einzige urkundliche Stelle, auf welche diese Annahme gegründet wird, sie ist aber hinreichend, sofern man sie richtig auslegt. Für die Geschäftsführung war es mit Unbequemlichkeiten verbunden, wenn ein Dorf oder Flekken ihr Mittelpunkt war, auch konnten die Lebensweise, der Hausstand, die Umgebungen, die wissenschaftliche Bildung eines Dorfbischofs nicht die Achtung für seine Person einflößen, welche die Würde eines Vorgesetzten erfoderte. Daher wollte Gregorius der Erste dies abgeschafft wissen, und verlangte von den Bischöfen, sie sollten die

26) Concil. Carthag. a. 419: Hard. I. 1241.
Cod canon. eccl. Afr. praefat. ibid. p. 862.

27) Gesta collationis Carthagine a. 411 habitae, cognitio III, c. 247: Hard. I. 1179.
Augustini breviculus collationis cum Donatistis, c. 9. Opp. Venet. T. IX. p. 558.

28) Possidii vita Augustini, l. IV. c. 1 §. 2.

29) Canones Hipponenses c. 6, ap. Hard. I. 970.
Cod. canonum eccl. Afr. c. 85.

30) Augustinus advers. Cresconium, III. 27. Opp. Venet. T. IX. p. 449.

Wahl ihres Ersten immer auf einen Amtsgenossen richten, der an einer Stadtkirche angestellt wäre [31]). Der Sinn ist also nicht, daß die Wahl eingeführt werden, sondern daß sie nicht mehr auf Dorfgeistliche fallen sollte.

Wenn aber diese verfassungsmäßig gewesen ist, wie hat unter den Bischöfen Streit über den Anspruch auf die Würde des Ersten entstehn können? Solche Fälle kamen vor; sie wurden auf den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Karthago entschieden [32]). Berüchtigt ist ein zwischen den Numidischen Bischöfen Xanthippus und Victorinus im Jahre 401 hierüber ausgebrochener, hitziger Kampf [33]). Es ist dies aus einem Herkommen zu erklären, das ebenfalls aus der ur-gesellschaftlichen Zeit stammte, und dem zufolge bei der Wahl in der Regel am meisten auf das Lebensalter gesehn wurde, auf das gebietende Ehrwürdige desselben, auf Erfahrung in der Seelsorge, so daß also nicht der älteste im Amte, sondern, wofern nicht Ursach'en zur Abweichung obwalteten, **der Aelteste an Jahren** gewählt zu werden pflegte. Vorzugsweise ist der Erste daher **Greis** der Landschaft, Senex, genannt worden, wovon genug Beispiele vorhanden sind: Musonius, Greis von Byzacium im Karthagischen Gebiete [34]), Xanthippus, Greis von Tagora in Numi-

31) Gregorii I epist. laud. (vide N. 21): „Primas in una civi-„tate resideat, *juxta episcoporum electionem.*“

32) Canones Hipponenses c. 7: Hard. I. 970.

33) Augustini epist. 59. (al. 217). ad Victorinum, T. II. p. 146. 147.

34) Canones Carthag. circa a. 397 statuti: Hard. I. 969.

dien [35]), Silvanus, von Summa, in derselben Landschaft [36]), Valentinus, von Bajana, in eben derselben [37]), Missor, ebenfalls ein Greis von Numidien [38]). Unstreitig ist hier und da der Fall eingetreten, daß unter den Bischöfen einer Landschaft der älteste an Jahren auch am längsten im Amte war. Fiel nun auf solchen die Wahl zu der in Rede stehenden Würde, so geschah es nicht wegen der zweiten Eigenschaft, sondern wegen der ersten. Silvanus, Bischof zu Summa, bekleidete jene Würde von Numidien im Jahre 411; unmittelbar auf ihn folgte in öffentlichen Abstimmungen, nach der oben angegebnen Rangordnung, als ältester im bischöflichen Amte, Valentinus zu Bajana [39]); und acht Jahre darauf ist es dieser, der als Erster der Numidischen Bischöfe vorkömmt [40]).

Es ist aber auch vorgekommen, daß die Bischöfe Gründe hatten, von dem Herkommen abzugehn, und einen Vorsteher zu wählen, der nicht an Jahren der älteste war. Begreiflich verletzte das den zeitigen ältesten, da wohl selten einer so viel Selbstkenntniß und Selbstverleugnung

35) Augustini epist. 59 (alias 217) ad Victorinum, opp. Venet. T. II. p. 147.

36) Episcoporum Africanorum epistola, inter Augustini epistolas N. 128, l. l. p. 379.

37) Gesta collationis, Carthagine a. 411 habitae, cognitio I, c. 57, ap. Hard. I. p. 1072.
Augustini epist. 209 (alias 26) ad Coelestinum, pontificem Rom. l. l. p. 778.

38) Epistolae in concilio Carthag. a. 525. recitatae, ap. Hard. II. 1072. 1073: „*Senex primae sedis* Numidiae."

39) Gesta collationis laud. c. 57 et 99: Hard. I. 1072 et 1077.

40) Concil. Carthag. a. 419, praefatio.

gehabt hat, die Gründe anzuerkennen, aus welchen man bei seiner Person von der Gewohnheit abwich. Verleitet durch diese, und in der Voraussetzung, die Nachfolge in dem bewußten Amte könne ihm nicht fehlschlagen, ist im Jahre 401 der Numidische Bischof Victorinus eigenmächtig vorgeschritten, und hat sich, ohne die Wahl abzuwarten, als Erster benommen, aber die Demüthigung erfahren, daß nicht er, sondern Xanthippus, die erledigte Stelle erlangte [41]. Ueberhaupt sind die Afrikanischen Bischöfe durch ungebührliche Ehrsucht berüchtigt. Auch manche Erste wollten höher hinaus, begnügten sich nicht mehr mit diesem schlichten, genossenschaftlichen Amtsnamen, sondern nannten sich eigenmächtig Obergeistliche, wodurch sie verriethen, daß sie nach dem staatskirchenrechtlichen Verhältniß gelüstete: wogegen aber ein Verbot ergangen ist [42].

Daß ihre Stellung zu den untergeordneten Bischöfen keine herrschaftliche, sondern eine rein genossenschaftliche gewesen, ist aus einem andern, ihnen beigelegten Namen zu entnehmen: Zehentner, Decanus [43]. Dem Wesen ihres Amtes nach, waren sie Stellvertreter des Bischofs von Karthago, als des mutterkirchlichen von ganz Afrika; in dieser Eigenschaft führten sie also nicht mit Unrecht den Namen Primates: sie galten als mutterkirchliche Bischöfe. Ihre Befugnisse bestanden

41) Augustini epist. 59 (alias 217) ad Victorinum, l. l. p. 146. 147.

42) Concil. Carthag. a. 397, c. 26.

43) Possidii vita Augustini l. IV. c. 1. §. 2: „Primas sive De„canus episcoporum."

auch in den gewöhnlichen, aus der ältesten Kirchenverfassung stammenden eines Bischofs der Muttergemeine: Vorstand bei der Weihe der Sprengelbischöfe [44]; Erledigung der Beschwerden gegen diese [45]; Untersuchung ihrer Kirchenverwaltung [46]; Berufung und Leitung der landschaftlichen Kirchenversammlungen [47].

IV.

Ständische Befestigung der Geistlichkeit.

Durch die Aufnahme der Kirche in den Staat war der höhern Geistlichkeit eine Bahn der Erwerbung bürgerlicher Freiheiten und Vorrechte eröffnet worden, auf der sie schon in diesem Zeitalter merklich vorgeschritten ist. Allgemein und am reinsten war das Bestreben des ganzen Standes, aller Zerstreuung durch bürgerliche Werke enthoben, von aller Theilnahme an öffentlichen Lasten entbunden zu werden, um ungestört und ungetheilt seinem Berufe zu leben. Mit dem Berufe, zu heilen, zu pflegen, zu erquicken, war unverträglich die Theilnahme an Feldschlachten; dem Sinne, der einen Geistlichen beleben sollte, widerstritt das Leben im Lager, im feindlichen Lande. Befreiung von Kriegsdiensten gehörte demnach zu den ersten und

44) Concil. Carthag. a. 390, c. 12, et a. 397, c. 39.

45) Concil. Carthag. a. 397, c. 7.

46) Possidii vita Augustini l. 1.

47) Concil. Carthag. a. 348, c. 13: „Abundantius, episcopus „Adrumetinus (provinciae Byzacenae) dixit: in *nostro* „*concilio* statutum est."

Concil. Carthag. a. 401, c. 7 et 10: „Primates quando „*apud se* concilium congregant."

wesentlichen Vorberechtigungen des neuen Standes [1]). Fast eben so einleuchtend schien die Natur des Amts der Geistlichen zu verlangen, daß sie verschont würden mit den öffentlichen Leistungen, die auf der Person hafteten: auch dies wurde gewährt [2]). Daß sie in Streitigkeiten unter sich ihren Gerichtsstand bei Männern aus ihrer Mitte hatten, die von ihren ständischen und amtlichen Verhältnissen unterrichtet waren, konnte nicht anstößig seyn: schon früh ist daher in solchen Streitfällen dem Bischofe die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen seines Sprengels beigelegt, und mehrmal bestätigt worden, die er mit Zuziehung der Mitglieder seines Kirchenraths ausüben sollte [3]). Bedenklich aber mußte werden, daß eben so früh diese Gränze weit überschritten, und den Bischöfen richterliche Befugniß in bürgerlichen Rechtssachen nicht nur zwischen Geistlichen und Laien, sondern selbst zwischen diesen unter sich, eingeräumt wurde. „Ein Ausspruch der „Geistlichen ist dem, jedes weltlichen Richters, vorzuziehn [4]), „und anzusehn, als hätte der Herr selbst zu Gericht ge„sessen; was dreihundert Bischöfe (zu Nicäa) für gut er=

1) Concil. Calched. a. 451, actio XV, c. 7.
Justiniani novella 123, c. 6.

2) Eusebii hist. eccl. X. 7.
Cod. Theodos. L. XVI. tit. II. l. 1 et 2.

3) Concilii Romani epist. ad Gratianum et Valentinianum imperatores d. a. 378, ap. Hard. I. 840: „statuti imperialis „non novitatem sed firmitudinem postulamus.“
Concil. Carthag. a. 397, c. 9.
— — Calched. a. 451, actio XV. c. 9.
Justiniani novella 123, c. 8.

4) Eusebii vita Constantini IV. 27.

„achtet, ist nichts anders, als das Urtheil Gottes“ [5]): in diesen Worten, zu denen der staatskluge Constantinus seinen Namen geliehn, spricht sich die Meinung aus, die der geistliche Stand schon damals von sich hegte. Es beschränkte sich jedoch jene Befugniß auf schiedsrichterliche Sprüche, mit der Voraussetzung, daß beide Parteien einverstanden wären, sich ihrem ordentlichen Richter zu entziehn, und einen Bischof anzusprechen. Die weltlichen Behörden sollten dann gehalten seyn, den Ausspruch zur Vollziehung zu bringen [6]). Die Grundsätze der bischöflichen Rechtspflege bewirkten bald, daß viel Gebrauch davon gemacht wurde; was aber auch den Verfall der Sache nach sich zog. Die Fälle der Anrufung um richterliche Erkenntnisse häuften sich so sehr, daß der Bischof sie nicht mehr allein bestreiten konnte, ja endlich sich nicht selbst mehr damit befassen mochte. Das Wohlthätige der friedensrichterlichen Anstalt hörte auf, seitdem sie unwissenden und bestechlichen Geistlichen in die Hände gefallen, wodurch ihr Ruf sinken mußte. Ein wohlgesinnter Bischof, Sylvanus zu Troas, bediente sich zu dem Geschäft eines gewissenhaften weltlichen Rechtskundigen [7]). Die Kirchen wurden zugleich Gerichtshallen. Freilassungen leibhöriger Knechte, vorgenommen in einer Kirche, und von Geistlichen, sollten von gleicher Rechtsgültigkeit seyn mit der gewöhnlichen, durch die bürgerlichen Gerichte vollzogenen [8]):

5) Constantini epistolae ap. Mansium II. 478 et 726.

6) Ejusd. praeceptum ap. Sozom. hist. eccl. I. 9, Cod. Justin. L. 1. tit. IV. l. 7 et 8.

7) Socrates VII. 36.

8) Sozomenus I. 9.

dieses große, von Constantinus gewährte Vorrecht erhöhte sehr das gerichtsbarkeitliche Ansehn der Geistlichkeit.

V.

Einflüsse des Mönchwesens auf den geistlichen Stand und das Aeußere der Kirche.

1.

Ursprung des Mönchlebens im Morgenlande.

So hatte sich unter den Vorstehern der christlichen Gemeinen eine gesellschaftliche Ordnung, mit mächtigen Obern, gebildet, die, da sie in den Staat getreten, ihr kirchliches Ansehn auch in ihm geltend zu machen anfingen. Neben diesem ersten oder bürgerlichen Wege, auf dem die Geistlichkeit zur Herrschaft gekommen, ist ein zweiter, ein vom Gebiete des Sittlichen ausgehender, entstanden, der jedoch nicht lange abgesondert fortgelaufen ist, sondern sich bald mit dem ersten in eine große Straße vereinigt hat. Sein Anfang geht zurück in die Urzeit des Christenthums, ja noch über diese hinaus.

Von jenem Gebote, die Sinnlichkeit zu bezähmen, mit dem die Geschichte der Menschheit beginnt, ist seit den Essäern und Therapeuten die vorzüglichste Anwendung auf den Geschlechtstrieb, und dessen naturgemäße Befriedigung in der Ehe, gemacht worden. Wie der Religionsstifter darüber gedacht, hat er zwar nicht undeutlich zu erkennen gegeben [1]; aus Schonung aber, um der ver-

1) Matth. XIX. 4 — 8.

kehrten sittlichen Richtung der Zeit, der um sich greifenden Meinung von der Vorzüglichkeit des Lebens der genannten Sonderlinge, nicht gerade zu entgegen zu treten, ertheilte er seinen schwankenden Jüngern auf eine dahin einschlagende bedenkliche Frage eine Antwort [2]), derjenigen ähnlich, mit der Prometheus ausweicht, wenn er den Volksglauben an eine Macht Jupiters nicht gerade heraus für thöricht erklären will [3]). Von Anbeginn ist der Boden der Wahrheit nicht rein zu erhalten gewesen von dem Unkraut einer mißverstandnen Enthaltsamkeit, geduldet freilich ebenfalls aus Nachgiebigkeit, um durch gelinde Mittel von dem Irrthum zu heilen [4]). In der Geschichte der Verirrungen der Einbildungskraft sind der fruchtbarste Theil unstreitig die einzigen Kämpfe jenes mächtigen Triebes während der vier bis fünf ersten Jahrhunderte des Christenthums, deren Ausgang auf die äußere Gestaltung der Kirche von so entscheidendem Einflusse geworden ist, der Widerstreit gewaltiger Regungen der Natur mit der stürmenden Meinung einer übermächtigen Menge, die Verzweiflung, womit das körperliche Gefühl sein ewiges Recht verfocht, die Selbsttäuschung endlich, mit der so viele Bethörte die Natur auszutreiben wähnten. In die Bezwingung dieses Theils der Sinnlichkeit, und selbst in die Enthaltung von der Ehe bei abgeschiedner Lebensweise, die Meisterschaft in der Tugend zu setzen, diese Essäisch-Therapeutische Verschrobenheit hatte sich in das Chri-

2) Ibid. 10—12.
3) Aeschyl. Prometh. vinct. 517—524.
4) I Corinth. VII. 1. Im Widerspruche mit Matth. XIX. 4. 5.

stenthum eingedrängt. Nicht nur viele Männer, und darunter, wie sich denken läßt, Geistliche, wurden angesteckt, sondern selbst bei jungen Mädchen siegte die Hitze der Einbildung über die Wärme des Bluts. Kaum hatten aber die Tugendhelden das Gebäude des Naturgefühls verlassen, so schlüpften sie durch die Hinterthür wieder hinein. Mit dem Vorsatze, sich in der Frömmigkeit zu üben, zogen empfindsame Jungfrauen in die Wohnung unverheiratheter Geistlichen, die sich zu solchen Andachtsübungen bereitwillig erklärten. Großes Aergerniß [5]) erregten diese „verdächtig in das Haus genommenen Mädchen," Syneisactae, Subintroductae [6]); ernstlich hat die Kirchengesetzgebung den Unfug untersagt, sowohl die allgemeine [7]), als die besondere in einzelnen Ländern, namentlich in Spanien [8]) und Afrika [9]). Hier und da ist ferner geschehn, daß Mann und Frau, um das Zeitalter der Unschuld zurückzuführen, den Vorsatz gefaßt haben, sich des ehelichen Umgangs zu enthalten [10]).

5) Cypriani epist. IV. (alias LXII) circa a. 249 (Bremae 1690. p. 9): „qui cum virginibus dormire consueverunt. Quod „si poenitentiam hujus illiciti concubitus sui egerint, et „a se invicem recesserint, inspiciantur virgines ab obste „tricibus diligenter cet."

6) Epistola concilii Antioch. a. 269, in Eusebii hist. eccl. VII. 30 (ed. Coloniae Allobrog. i. e. Genevae, 1612, c. 24, p. 207).
Chrysostomus adversus eos, qui virgines subintroductas habent, opp. ed. de Montfaucon I 228.

7) Concil. Nicaen. a. 325, c. 3.

8) Concil. Eliberitan. (Elvira in Hispania) a. 305 (313). c. 27.

9) Concil. Carthag. a 397, c. 17.

10) Tertullian. ad uxorem suam l. I, Basil. 1550, p. 525.

Auch im Römischen Staate hatte einst die Verschmähung des Ehestandes um sich gegriffen, aber nicht, wie hier, aus verkehrtem Tugendsinn, sondern vielmehr aus der entgegengesetzten Ursache, und als Folge des Verfalls der Gesellschaft. Aus unermeßlichen Reichthümern, erbeutet in steten Eroberungskriegen, oder erpreßt von unterjochten Völkern, war seit dem zweiten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung entstanden, was immer, wenn eine Stadt oder ein ganzes Land damit übereilt wird, und nur die obern Stände daran Theil nehmen: Verschwendung, Sittenverfall, Untergang der Häuslichkeit. Die Großen wurden immer gleichgültiger gegen den Ehestand; es erregte Bedenken, daß die Zahl der echten Bürger merklich abnahm. Gut gemeint waren die, gegen das einreißende Uebel getroffenen Vorkehrungen einiger Censoren, dasselbe hatte jedoch zu tiefe Wurzel geschlagen. Camillus und Posthumius unterwarfen diejenigen, welche bis in das vorgerückte Alter unverheirathet geblieben, einer Hagestolzensteuer [11]; eine Maßregel, die, als kleinlich und vergeblich, höchstens ein Gegenstand des Spotts werden konnte. Was aber in der Folge hierin verfügt worden, sind Mißtöne in der Gesetzgebung eines Volks, das sonst so viel richtige Einsicht in das Wesen des Staatslebens gezeigt hat. In einer öffentlichen Rede hatte einst Quintus Metellus Numidicus, als er mit Silanus die Censura verwaltete, den Grundsatz aufgestellt, alle körperlich und rechtlich zum Heirathen fähige Männer müßten

11) Valer. Max. II. 9. §. 1.
Festus v. aes uxorium.

dazu gezwungen werden, um dem Staate Kinder zu zeugen. Durch heitere Laune an der Stelle des, von seinem Amte gebotenen, hohen Ernstes, hatte er der auffallenden Behauptung Eingang zu verschaffen gemeint: „könnten „wir ohne Ehefrauen leben, wir wären freilich manches „Ungemachs überhoben; da wir indessen, wie die Natur „ein Mal will, mit ihnen zwar nicht immer behaglich, „ohne sie aber gar nicht leben können, so müssen wir, „des überwiegenden Guten wegen, ein kleines Uebel ertragen [12].“ Auf den Grund dieser im Andenken erhaltenen Rede wurden unter Octavianus Augustus unverheirathete Bürger von gewissen bürgerlichen Rechten bis zum sechszigsten Jahre ausgeschlossen, solche dagegen, die mehrere Kinder gezeugt hatten, mit Vergünstigungen vorberechtigt [13]. An diesen noch bestehenden Gesetzen nahmen vorzüglich diejenigen Anstoß, die berauscht waren von dem Wahne der sittlichen Vollendung dessen, der auf den Ehestand verzichtete. Ueberhaupt aber mußte die Unzufriedenheit damit allgemein seyn, da die Eingriffe des Staats in das häusliche und Familien-Leben so weit gingen, daß Unverheirathete vom fünf und zwanzigsten Jahre an nicht mehr an der väterlichen Verlassenschaft Theil nehmen, und Bürger, die zwar verheirathet aber kinderlos wären,

12) Gellius I. 6.
Liv. epitome libri LIX.

13) Suetonii Octav. 89.
Taciti annal. III. 25.
Dio Cassius l. LIV. 16, et LVI. 10, ed. Hamburgi 1750 et 52, p. 745. 815.

nur die Hälfte ihres Erbtheils erhalten durften [14]). Gefügig gegen den kirchlichen Zeitgeist, genehmigte Constantinus, nicht nur diese Gesetze abzuschaffen, sondern auch im Gegentheil den Unverheiratheten Vorrechte zu gewähren, namentlich die Jungfrauen, die sich dem ledigen Stande gewidmet, durch Getreide-Spenden zu begünstigen [15]). Durch Bestimmungen der Kirche [16]) wie der Regierung [17]), ist dann auch das eheliche Verhältniß der bloßen Beiliegerinnen verboten worden, in das viele Römer sich begeben hatten, aus Besorgniß, eine eigentliche Ehefrau nicht standesmäßig erhalten zu können, und um den Wirkungen jener Gesetze auszuweichen; es sollten wenigstens keine Männer, die nach der Aufnahme in die christliche Kirche ein solches Verhältniß eingegangen, zu geistlichen Aemtern zugelassen werden.

In mancherlei Einkleidungen äußerte sich die abenteuerliche Verstimmung gegen den Ehestand, an verschiednen von den Orten, wohin das Christenthum durch Jüdische Lehrer gekommen, die mehr oder minder von der falschen Frömmigkeit der Essäer angesteckt waren. Sehr geräuschvoll kam seit der Mitte des vierten Jahrhunderts die sittenthümliche Thorheit in der entlegenen Gegend von Sebastia im Pontus zum Vorschein, wo der dasige Bischof Eustathius den Ton angegeben. Unter allen, die

14) Sozomenus I. 9.

15) Eusebii vita Constantini IV. 26.
Sozomenus I. I.
Theodoreti hist. eccl. I. 11.

16) Canon. apost. 13, ap. Coteler. I. p. 444.

17) Leonis novella 91.

der Strom fortgerissen, war der Ehestand als sündhaft verschrien; Verheirathete wurden verhöhnt; Männer verließen ihre Frauen, Ehefrauen ihre Männer, führten dann aber ein unzüchtiges Leben; Frauen und Mädchen schämten sich ihres Geschlechts, um es zu verhehlen, trugen sie Mannskleider. Verheirathete Priester waren ein Gräuel [18]).

Wie hätte nicht der finstere große Haufe in abergläubischer Heilighaltung eines ehelosen, einsamen Lebens befangen seyn sollen, wenn selbst von den Männern, die in der nächtlichen Zeit als Leitsterne galten, bei weitem die meisten dem gebieterischen Willen des Zeitalters fröhnten, ein Irenäus, Clemens Alexandrinus, Origenes, Tertullianus, Cyprianus, Athanasius, Basilius, Ambrosius, Gregorius Nazianzenus, Hieronymus, Johannes Chrysostomus, Epiphanius; Namen, von denen einige, auch außer dem Zusammenhange ihrer Zeit, unbedingt ehrwürdig sind. Sie alle verkennen, daß auf dem Ehestande, in Verbindung mit dem Ackerbau, der gesellschaftliche Zustand gebildeter Völker beruht, zum Unterschiede von den Horden der Wilden; sie wollen es besser verstehn, als der Schöpfer, der Mann und Weib geschaffen hat. Am weitesten geht Augustinus in dem gotteslästerlichen Unsinn; der sagt, aus Zerknirschung über sein früheres Leben, unverhohlen und ohne Bedenken: „möchten sich doch „alle Menschen der ehelichen Beiwohnung enthalten, da-

18) Socrates II. 33.
Sozomenus III. 13. Coloniae Allobrog. (Genevae) 1612, T. II. p. 281. 282.
Concil. Gangrense, ap. Hard. I. 529 seqq.

„mit das menschliche Geschlecht ausstürbe, allem Weltli-
„chen ein Ende gemacht, und der Staat Gottes früher
„geschlossen würde [19]."

In den verschiedensten Gegenden ist die Wurzel der eingebildeten Tugendhaftigkeit jener sogenannten „Heilenden" ausgeschlagen, in Phrygien, wie in Aegypten. Schon bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts war dort ein gewisser Montanus aufgetreten, ein Neubekehrter, der sich, wie viele von diesen, durch Eifer hervorthun wollte. Mit Anwendung von Künsten eines Marktschreiers erließ er den Aufruf zur Strenge des Lebens, zu Entbehrungen und Buß-Uebungen [20]. Die Funken des unreinen Feuers sind bis nach Afrika geflogen, wo sie in dem Kopfe des sonst verständigen, besonnenen Tertullianus gezündet haben. Der Hauptsitz der weit in Klein-Asien verbreiteten Schwärmerei war Pepusa in Phrygien [21].

Die Heimath aber des ins Große gehenden Hanges zur Verzichtung auf die Welt, zum abgeschiednen, beschaulichen Leben, ist Aegypten. An dem Entschlusse vieler unverheiratheter Männer daselbst, in verborgener Gegend ein Einsiedler-Leben zu führen, unter beständigen Uebungen in der höhern Tugend, haben wohl bedeutenden Antheil die Verfolgungen der Christen; so wie einst die, der Jüdischen Glaubensgenossen in Syrien und Palästina,

19) Augustin. de bono conjugali, contra Jovinianum c. 10. Lugd. T. VI. p. 333.

20) Eusebii hist. eccl. V. 14—16. Sozomenus VII. 18.

21) Hieronymi epist. 27 (al. 54) ad Marcellum, opp. Paris. 1706, T. IV.

mitgewirkt hatten, daß Viele sich in die ländliche Verborgenheit geflüchtet. Von dem angegebnen selbstgewählten Berufe nannte man die christlichen Einsiedler in Aegypten Uebende, Asketen. Der eintretenden Wechselfälle in dieser Krankheit waren viele und heftige, und die Eitelkeit fand den Weg bis in die Einöden und Wildnisse. Einsamkeit, Müssiggang, Nüchternheit, Ueberspannung, dabei aber Behagen an Bewunderern, die sich naheten, einen Heiligen zu schauen, Vieles wirkte zusammen, daß die Verirrten sich überboten in ausschweifenden Einfällen, die Einsamkeit zu steigern, um die Tugend recht ungestört zu üben: sie krochen in Hölen und Klüfte, klimmten auf die Spitzen der Felsen, kletterten auf Säulen, verfielen in Wahnsinn, entleibten sich in frommer Verzweiflung. In gefährlicher Wechselwirkung griff die Landplage um sich: der Sieg über die Welt betäubte den Haufen mit Bewunderung, und diese ward wieder ein Stachel der Nachahmung. Mußte es die Köpfe dieser Wilden nicht angreifen, wenn sie vernahmen, daß Kirchenlehrer, deren Namen hoch tönten, ihre Lebensart lobpriesen, wenn sie in deren Meinungskriegen als Hülfsheer aufgeboten, und in die Aegyptische Hauptstadt geführt wurden, wo dann die Horde im Dienste der vermeintlichen guten Sache die verheerendsten Ausschweifungen beging [22])! Auch in bürgerlichen Unruhen hat der Mönchsdünkel eine Rolle gespielt [23]).

Eine von den Vorstellungen, welche die Hitze der

22) Socrates VI. 7. VII. 14.

23) Theodoret. V. 19.

morgenländischen Köpfe ausgebrütet, ist frühzeitig diese gewesen, das Böse als etwas Selbstständiges zu denken, als ein mit Persönlichkeit begabtes Wesen, das guten Menschen nachtrachte, um sie an sich zu ziehn, das sogar die Kunst besitze, in ihren Körper zu dringen, wo es als feindliches Einlager hause, bis der Gequälte sich ergebe. Auf dem Schauplatze der Welt werde ihm seine Beute am leichtesten; man müsse ihm daher möglichst die Spur entziehn, und sich in Einsamkeit verbergen. Bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts hatte diese Geisteskrankheit fortgedauert, als unter andern ein junger Mann von guter Familie in Nieder-Aegypten davon befallen wurde, Antonius. Die Tapferkeit, mit der dieser riesenkräftige Körper gegen den inwohnenden Feind ankämpfte, das Gewaltige, womit er sich dabei geberdete, setzte die gläubige Menge in Erstaunen. Uebertriebenes Fasten, Wachen, und Grübeln, diese Mittel, durch die er endlich zu siegen gedachte, verstärkten nur die Nervenzufälle. Abwechselnd in einer Grabeshöle, unter den Trümmern eines Bergschlosses, auf der Zinne eines Felsen, hatte er es zwanzig Jahre ausgehalten, drei Tage und drei Nächte ununterbrochen zu kämpfen, und dann mit ein wenig Brodt und Wasser das Leben zu fristen. Endlich ist ihm der Sieg geworden, bei vorrückendem Alter, als die Krämpfe nachließen. Da war er sogar des Feindes so mächtig, daß er andern Besessenen Hülfe leisten und ihn austreiben konnte. Der Ruf solcher Heldentugend erfüllte die Städte, ein willkommner Gegenstand für die Schaulust ihrer Bewohner. Lustfahrten wurden unternommen, um einen Mann

zu sehn, der, einst ein wohlhabender Landbesitzer, Habe und Gut verschenkt, und auf alle Reize des Lebens verzichtet hatte, um sich zu üben. Den Bewohnern von Alexandria erleichterte er das Schauspiel; er kam in die Stadt. Denn nicht selten wurde er angegangen, sich bei den Behörden zu verwenden, um durch das Gebietende seines Namens eine mißliche Sache zu unterstützen. Von dem Volke so vergöttert, daß Mancher sich glücklich schätzte, nur den Saum seines härnen, starrenden Rocks zu berühren, trat er bei solchem Geschäft ohne Anmaßung auf, er, an den der Kaiser Constantinus in schmeichelhaften Ausdrücken geschrieben hatte. Es ist überhaupt ein seltner Fall, daß ein Mann von so außerordentlicher Willenskraft doch von weichen gesellschaftlichen Sitten gewesen, verbindlich im Gespräch, ohne jenen durch stete Einsamkeit erzeugten Starrsinn und Geist des Widerspruchs; Eigenschaften, worin dem Urheber des Mönchwesens nicht viele Nachfolger gleich gekommen [24].

Die in der Umgegend lebenden Einsiedler hatten ihn gern besucht, und aus seiner Unterhaltung gelernt. Von dem Vorurtheil unbedingter Einsamkeit muß er zurückgekommen seyn, und die Nützlichkeit des gemeinsamen Lebens einiger Gleichgesinnten, mit körperlicher Beschäftigung, anerkannt haben. Denn zum Theil noch während seines Lebens sind von den bekanntesten seiner jüngern Freunde solche Vereine gestiftet worden. Schon in der

24) Athanasii vita Antonii c. 5 seqq. 57. 64. 69. 73. 80. 81. 84. Opp. Paris. 1698, T. I. P. II. p. 798 seqq. Sozomenus I. 13.

Anstalt, die Pachomius auf Tabenna, einer Insel im Nil, stiftete, ist die Grundlage des Klosterwesens zu erkennen: einzelne, aber nahe an einander liegende Hütten oder Zellen; gleiche Beobachtung einer vorgeschriebenen Ordnung über die geistlichen Uebungen, die Handarbeiten, die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, das Wachen und Schlafen, die Kleidung; Alles unter strenger Aufsicht eines Vorgesetzten. Unmittelbar unter dem Stifter hatten sich bei dreizehnhundert Mönche vereinigt, sieben tausend sollen in den benachbarten Töchteranstalten gelebt haben. Die Zahl derer, die Serapion, ein anderer Zögling des Antonius, bei Arsinoe zusammengebracht, wird sogar auf zehntausend angegeben. Isidorus ist der erste, der die unter ihm stehenden Einsiedlerhütten mit einer Mauer umgeben hat. In dem angränzenden Palästina ist Hilarion der Urheber des Klosterwesens geworden: bei Gaza, in einem verborgenen Thale, seiner heimathlichen Gegend, hat er ein Zusammenleben, Koinobion, gegründet [25]).

In wenigen sittengeschichtlichen Fällen hat das Verführerische des Beispiels solche Macht bewiesen, wie in der Verbreitung des Mönchlebens. In Vorder-Asien und Aegypten machte die Nachahmung schnelle Fortschritte. Aber kaum hundert Jahre nach der Entstehung mußte der Gewinnsucht der Mönche, ihrer Verwickelung in gewerbliche Geschäfte, durch Kirchenverbote Einhalt gethan werden [26]).

25) Athanas. l. l. c. 15. 16.
Sozomenus I. 13. III. 13. VI. 28—30.
Pachomii praecepta, in Lucae Holstenii codex regularum monasticarum. Ed Marian. Brockie, Vol. I. p. 26. seqq.

26) Concil. Calched. a. 451, actio VI, c. 2: Hard. II. 489.

2.

Beurtheilung.

Wenn einige Stämme und Staaten der Griechen allen gleichzeitigen Völkern in der Ausbildung des gesellschaftlichen und künstlerischen Lebens vorausgeeilt sind, so haben sie desto langsamere Fortschritte im Gebiete der Religionsbegriffe gemacht. Nur spät sind sie insonderheit der Vorstellung entwachsen, die göttlichen Wesen blos als höhere menschliche zu denken, die nach der Weise irdischer obrigkeitlichen Personen die Welt regierten, und bürgerliche Unthaten bestraften, vor allen solche, bei denen ihre Person und ihr Wirkungskreis betheiligt wären. Ganz im Geiste eines morgenländischen Gebieters wurde der Griechische Zeus, wie in der frühern Zeit der Hebräische Jehovah, vorgestellt, mit demselben willkührlichen, launenhaften Verfahren. Endlich dämmerte vor bessern Augen Einiges von der Weltordnung, von einer allwaltenden Gerechtigkeit, einem ewigkeitlichen Gesetze der sittlichen Vergeltung. Zwei vernunftbildliche, noch über den Göttern stehende Strafmächte wurden gedacht, die nicht sowohl die gemeinen bürgerlichen Verbrechen, als vielmehr das sittlich Böse, vor ihren Gerichtshof zögen, hauptsächlich den frechen Uebermuth, die ungebändigte Selbstsucht, diese in Freistaaten so wuchernden Laster [1]: eine richtende Macht, Dike, und eine vollstreckende, Nemesis. Ihrer Gewalt mußte selbst der Obergott sich fügen [2].

1) Pausan. I. 33.

2) Aeschylus, Prometh. vinct. 517.

Mit Anstrengung hat im Alterthum der menschliche Geist lange gearbeitet, die wichtigste aller Aufgaben zu lösen, ob es in Zeit und Ewigkeit einen Zusammenhang gebe zwischen den sittlichen Handlungen und ihren Folgen? „Frei und selbstständig in der Wahl deiner Hand„lungsweise kannst du dich entscheiden für das Gute oder „für das Böse: was du aber wählst, du wählst nothwen„dig auch die Folgen [3]. Denn auf bürgerlich verbotene „Handlungen sind bestimmte Strafen gesetzt; eben so will „die Naturnothwendigkeit, daß auf sittlich unerlaubte die „angemessenen Folgen eintreten. Dagegen trägt auch das „Gute seine eigenthümlichen Früchte; im Hause des Ge„rechten wohnt Segen [4]." So lauteten die Mahnungen der ehrwürdigen Lehrer, welche das Feld der Sittenweisheit urbar gemacht. Auf diese Freiheit der Wahl des Guten oder des Bösen bezieht sich die schöne Dichtung des Prodikus von dem jungen Herkules am Scheidewege [5]). In diesem Sinne ist auch die vielbesprochene Lehre vom Schicksal oder Verhängniß aufzufassen: das Unabwendbare der entsprechenden Folgen guter und böser Handlungen wird darunter verstanden, jene von Ewigkeit bestehende, naturgesetzliche Kette von Ursachen und Wirkungen, keineswegs geschlossen von blinder Willkühr, sondern in Voraussicht des Gebrauchs, den Jeder von seiner Frei-

3) Tacit. annal. VI. 22: „electionem vitae nobis relinquunt: „quam ubi elegeris, certum imminentium ordinem."

4) Aeschylus, Agamemnon, 738 — 742.
Psalm. I. 3. b.

5) Xenoph. memorab. Socr. II. 1.

heit der Wahl machen würde [6]). Die Bezeichnung dieses Gedankens ist in der Griechischen und Lateinischen Sprache von verschiednen Begriffen hergenommen: in jener liegt zum Grunde der Begriff des, einem Jeden nach Verdienst unabänderlich Zugetheilten, in dieser, der, des unwiderruflich Ausgesprochenen.

Die in den Geist und das Folgerechte dieser Lehrsätze nicht eindrangen, blieben stehn bei den Worten, fanden darin die Behauptung einer willenlosen Unterwürfigkeit des Menschen unter eine unbedingte Nothwendigkeit. Doch geriethen sie dabei in Verlegenheit, wenn ihnen eingeworfen wurde, daß ja somit alle Zurechnung wegfallen müsse, alle Strafe und Belohnung. Um dieser Folgerung auszuweichen, versuchte der beschränkte Chrysippus eine Vermittlung zwischen denen, die jene bedingte Nothwendigkeit, also den Grundsatz der sittlichen Vergeltung, annahmen, und denen, die aus Mißverstand, oder aus Dünkel, um eine eigene Meinung aufzustellen, von einer rücksichtlosen eigensinnigen Willkühr in den menschlichen Schicksalen sprachen. Was er aber vorbrachte, zerstörte sich selbst: „nur „den schlecht gearteten Menschen treibe seine Natur zum „Bösen, der gute hingegen habe die Kraft, der Macht des „Schicksals zu widerstreben.“ Fragte man nun aber, wovon denn die Verdammniß zu einer bösen Natur, oder die Ausstattung mit einer guten, abhänge, so lief es immer wieder hinaus auf das räthselhafte Schicksal [7]). Aus

6) Plutarch. de fato. Ed. Francof. II. 570, B. E. 572 — 574. Gellius VI. 2.

7) Cicero de fato c. 17. Gellius l. l.

Verzweiflung an der Lösung der Frage, oder aus stumpfsinniger Gleichgültigkeit, sind endlich Manche dahin gerathen, sich der trostlosen Lehre vom blinden Zufall zu ergeben, und den höhern Wesen alle Theilnahme an den menschlichen Angelegenheiten abzusprechen [8]).

Die Lehrsätze der Griechischen Schulen hatten auch unter den gebildeten Juden in Syrien und Aegypten Anhänger gefunden. Insonderheit waren dort die Essäer der Lehre von der bedingten Nothwendigkeit zugethan [9]). Erschüttert von dem öffentlichen Unglück, und empört über das Sittenverderbniß der Städte, hatten sie der Welt entsagt, und eine Lebensweise ergriffen, die ihnen alle Gelegenheit zum Bösen benahm, sie also gegen dessen unausbleibliche Folgen sicherte. Wenn aber diese Lebensweise von Männern fortgesetzt, oder selbstständig gewählt wurde, die sich zum Christenthum bekannten, so hatte sie keinen Sinn mehr. Denn darin besteht ja die Seele dieser Lehre, daß, wer mit Reue und Wahrheit zur Tugend zurückkehrt, in Gott einen gütigen Vater findet, der ohne Gaben und Opfer den Verirrten wieder aufnimmt; daß also nicht Alles unwiederbringlich verloren ist, sondern, bei ernstlicher Besserung, die Folgen böser Handlungen abzuwenden sind. Nach diesem Verhältniß des Menschen zur Gottheit, als eines Kindes zum liebevollen Vater, ist der Geist des Christenthums ein heiterer, erhebender. Nur durch eine aus jener heidnischen Vorstellung entstandne

8) Tacitus l. l.

9) Josephi antiqq. Jud. l. XIII. c. 5. §. 9. — l. XVIII. c. 1. §. 5.

Verkehrtheit ist der fremdartige, klösterliche Trübsinn eingedrungen, unterhalten und verstärkt durch Unglückliche, deren bei weitem größter Theil vergeblich gelebt hat für sich und für die Welt.

3.

Mönche mit der Priesterwürde, und Priester in mönchischer Ehelosigkeit.

Unter den begeisterten Lobrednern des Mönchstandes ist der finstere Hieronymus oben an zu stellen. „Die „Stadt ist mir ein Kerker, die Einsamkeit ein Paradies; „der schmutzige Mönchsrock ist Zeichen eines reinen Sinnes" [1]). Durch solche Aeußerungen beglaubigt sich dieser für die damalige Zeit gelehrte Mann als Vertreter seines Zeitalters. Ihnen zufolge bedarf es kaum der Erwähnung, daß er das Mönchsleben für die eigentliche Vorschule der Geistlichen erklärt hat [2]). Epiphanius geht in diesen Gedanken genauer ein, und erörtert, wie der Grund, aus welchem die Priester am schicklichsten aus den Klöstern genommen würden, in dem ledigen Stande liege. Fänden sich indessen keine geeignete Mönche, so müßten nur solche Verheirathete angestellt werden, die sich ihrer Frauen enthielten; noch besser aber Wittwer [3]). Die Ausführung des Gedankens hat aber bald Anlaß zu anstößi-

1) Hieronymi epist. 95 ad Rusticum monachum. Paris. 1706, T. IV. p. 772.

2) Ibid. p. 776.

3) Epiphanii expositio fidei, c. 21. Opp. T. I. p. 1104.

gem Unfug gegeben, daß selbst warme Bewunderer des Mönchwesens, wie Basilius und Augustinus, ihre Stimme dagegen erhoben. Jener nennt das Trachten der Mönche nach dem Priesterthum eine teuflische Seuche [4]), dieser erklärt es für eine Beleidigung des geistlichen Standes, entlaufene Mönche darin aufzunehmen [5]).

Unverkennbar liegt in dem ledigen Stande die Erklärung, wie der geistliche und der Mönch-Stand wenigstens so weit in einander übergegangen sind, daß auf jenen, wenn auch nur sehr allmählich, das Hauptmerkmal von diesem, die Ehelosigkeit, übergetragen worden. Der Anfang ist mit denen Geistlichen geschehn, auf die am meisten gesehn wurde, mit den Bischöfen. Manche von den berühmtesten unter ihnen hatten geraume Zeit entweder in völliger Einsamkeit, oder in Mönchsvereinen, gelebt [6]), wie Gregorius von Nazianzus, Johannes Chrysostomus, Basilius. So ward diese vermeintliche Vorbereitung auf die hohe Würde zum Herkommen, und endlich zum Kirchengesetz [7]), wenn gleich die Beobachtung desselben nur langsam durchgedrungen. Solche Männer, herangewachsen in der Wüste, einseitig, ohne die gemeinste Welt- und Menschen-Kenntniß, Neulinge im Leben, nicht

4) Basilii constitutt. monasticae c. 9. Opp. Paris. 1722, T. II. p. 555.

5) Augustini epist. 60 ad Aurelium. Opp. Venet. 1729, T. II. p. 147. 148 (alias epist. 76).

6) Sozomenus VII. 27.
Theodoret. IV. 25.

7) Concil. Constant. a. 692, (Trullanum sive quinisext.) c. 12 et 48.

abgerieben im freien Umgange, sie sollten die Sache der Kirche führen, einer Anzahl von Geistlichen vorstehn, in drückenden Fällen des Lebens Trost und Rath ertheilen, schwierige Familienverhältnisse ausgleichen, und den Pflegebefohlnen Vorbilder seyn der Selbstverleugnung und Demuth, sie, hervorgegangen aus der Einsamkeit, einer nur zu gewöhnlichen Schule der Selbstsucht! So verblendet von dem Mönchwesen konnte ein Mann seyn, der doch weit in der Welt herumgekommen, Hieronymus, zu behaupten, in der klösterlichen Abgeschiedenheit verschwinde aller Dünkel [8]).

Eine bündige Entwickelung, wie es gekommen, daß der ehelose Stand zum wesentlichen Erfoderniß der Geistlichen geworden, anfänglich durch eigene Wahl, aus Verirrung der Einbildungskraft, darauf aber stufenweise durch Zwang, ist zur äußern Geschichte der Kirchenbehörden nothwendig; mehr aber auch nicht, als so ein geschichtlicher Begriff. Außer den Gränzen dieses Werks liegt demnach eine eigentliche und ausführliche Geschichte der Gesetzgebung über die Ehelosigkeit zuerst der höhern Geistlichen, dann überhaupt aller. Es wäre auch ein eben so undankbares und widerwärtiges, als müßiges Geschäft, ein schmutziges Verzeichniß der Laster und Verbrechen aufzustellen, wodurch nicht Wenige, deren Namen in das Buch des geistlichen Standes eingetragen waren, nicht nur ihn, sondern die menschliche Natur, auf Veranlassung des Eheverbots geschändet haben. Am wenigsten würde fruchten,

8) Hieronymi epist. 95 ad Rusticum monachum, l. l. p. 773.

die berüchtigten Beispiele zu wiederholen, wie sich Unglückliche, in der Wuth des Kampfs gegen den mächtigsten aller Triebe, durch die schmerzlichste Verstümmelung in die Unmöglichkeit fernerer Regungen versetzt haben. So tief in die Wildniß ist kein Kirchengesetzgeber gerathen, diese Abscheulichkeit zu billigen. Vielmehr haben vernünftige, von allem Schwindel verschont gebliebene Kirchenväter in dieser, wie in ähnlicher Beziehung sich so ausgesprochen: „Geistliche, die sich Liebe und Wein versagen, „nicht zur Befestigung in der Tugend, sondern aus na„turwidriger Abneigung, die sollen ihrer Würde verlustig „seyn, denn sie vergessen, daß dies Alles gut ist, daß „Gott Mann und Weib geschaffen hat; sie lästern die „Werke Gottes [9]). Zur geistlichen Würde soll Niemand „zugelassen werden, der sich verstümmelt hat, und wer „nach erhaltner Weihe die That vollbringt, soll ausge„stoßen seyn, denn er ist ein Selbstmörder, Feind eines „von Gott geschaffenen Glieds [10])". In Frankreich müssen jedoch um die Mitte des fünften Jahrhunderts noch Anfälle von solchem Wahnsinn vorgekommen seyn, da die Erneuerung des Verbots für nöthig erachtet worden [11]).

Zu den verderblichen, unchristlichen, unmenschlichen Behauptungen, die in Beziehung auf das Ehewesen frühzeitig in leeren, aber heißen morgenländischen Köpfen lärmten, gehörte diese, daß Verheirathete, wenn sie zur Prie-

9) Canon. apost. 43, l. l. p. 449.
10) Ibid. can. 17, l. l. p. 445.
Concil. Nicaen. a. 325, c. 1.
11) Concil. Aurelian. a. 452, c. 7.

sterwürde gelangten, sich von ihrer Ehefrau trennen müßten [12]). Auch gegen diesen Fehlgriff haben sich frühere Kirchenväter erklärt [13]), als noch väterliche Einsicht und gediegener Christensinn das kirchliche Ruder führte. Seit dem Aufkommen aber der größern Kirchenversammlungen gerieth dieses nur zu oft in die Hände unwürdiger, von Irrwahn geblendeter, leidenschaftlicher Männer, welche die Verständigen und Gemäßigten überschrieen, wohl gar verdächtigten, und die Versammlung einschüchterten. Da geschah in der Kirche, was in gleichem Falle nur zu häufig im Staate: wer dort, in Voraussicht der Folgen vorgeschlagener übertrieben strenger Zuchtgesetze, zur Mäßigung rieth, wurde des Mangels an Religions-Eifer beschuldigt; eben so, wie hier den Verdacht des Mangels an Vaterlandssinn auf sich ladet, wer sich heftigen Maßregeln widersetzt, die nur so lange wirksam seyn können, als die Gewalt dauert, aus der sie hervorgegangen. Schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts bestand die Satzung, daß würdigen Männern, die bereits verheirathet wären, oder die wenigstens vor der Aufnahme in den geistlichen Stand erklärten, sich verehlichen zu wollen, der Zutritt gestattet seyn sollte; wer aber, ohne daß eins oder das andere der Fall gewesen, nach der Weihe das eheliche Verhältniß einginge, sollte gehalten seyn, das Amt niederzulegen [14]). Das war aber den überspannten Köp-

12) Gregorius Turonensis de gloria confessorum c. 78, in maxima bibl. PP. T. X. p. 888.

13) Canon. apost. 5.

14) Canon. apost. 19.

sen auf der allgemeinen Reichskirchenversammlung zu Nicäa nicht genug. Stürmisch wurde darauf angetragen, die im Ehestande lebenden Geistlichen sollten heraustreten, oder sich wenigstens der ehelichen Vertraulichkeit enthalten. Der letztere kindische Einfall war nicht neu, sondern schon im westlichen Europa vorgekommen [15]. Da trat aber der merkwürdige Paphnutius auf, ein Bischof aus Ober-Aegypten. Er redete dem Ehestande der Geistlichen das Wort, zeigte, daß ein mit tugendhafter Treue verbundner, ehelicher Umgang mit der Keuschheit bestehe. An diesem Helden erstumpften selbst die Pfeile der in Bosheit übergehenden Schwärmerei. Denn er war unverheirathet, von der strengsten Enthaltsamkeit, unter Einsiedlern erzogen, in einer Christenverfolgung eines Auges beraubt. Mehrmal hatte der zweideutige Kaiser Constantinus die ehrwürdige Narbe des Bekenners geküßt. Sein Vortrag gebot der Menge; den Geistlichen, die verheirathet in diesen Stand getreten, wurden die Ehefrauen gelassen. Einiges aber mußte nachgegeben werden, um die Gemüther zu beruhigen: wer bei der Aufnahme noch ledig gewesen, sollte dies immerdar bleiben [16].

Der strengen Partei war überall die Freigebigkeit in dem ersten Theile dieses Kirchengesetzes ein Dorn im Au-

Constitutt. apost. l. VI. c. 17.
Concil. Neocaesar. a. 314, c. 1.

15) Concil. Eliberitan. (Elvira in Hispania) a. 305 vel 313, c. 33.

16) Socrates I. 8.
Sozomenus I. 22.
Leonis novella 3.

ge. In Afrika [17]), Spanien [18]), Frankreich [19]) haben geistliche Väter, wenn sie nicht wagten, es umzustoßen, doch daran gerüttelt, und versucht, es mit der immer mehr um sich greifenden Afterfrömmigkeit zu vereinigen. So kam es denn zu folgenden Bestimmungen: der verheirathete Bischof, Priester, und Diaconus sollte seiner Gattinn nicht zu nahe kommen, und, um alle Gelegenheit zu vermeiden, nicht in demselben Zimmer wohnen, noch viel weniger das nächtliche Lager mit ihr theilen, sondern ganz wie mit einer Schwester leben, widrigenfalls er sein Amt verlieren sollte. Nur von Männern, deren Welt sich auf die Zelle beschränkte, kann eine Verordnung ausgegangen seyn, die da bestimmte, daß, wenn Landgeistliche sich nicht unter diese Festsetzungen beugen wollten, immer einer von ihren kirchlichen Untergebnen zur Beobachtung neben ihnen schlafen sollte; unter diesen sollte das Geschäft der Aufsicht des Untern über den Obern Reihe um gehn, und wer es versäumte, oder Bedenken trüge, es wahrzunehmen, Stockschläge bekommen [20]). Diese Vorschrift verräth doch nur Mangel an Menschenkenntniß; als herzlos und grausam aber bezeichneten sich die kirchlichen Machtha-

17) Concil. Carthag. circa a. 400, c. 3, ap. Hard. I. 987. Codex canonum eccl. Afr. c. 70, ibid. p. 903.

18) Concil. Toletan. a. 589, c. 5.

19) Concil. Agath. a. 506, c. 9 et 16.
— — Arvern. a. 535, c. 13.
— — Aurelian. a. 538, c. 2, et a. 541, c. 17.
— — Turon. a. 567, c. 12.
— — Autissiodor. a. 578, c. 21.
— — Lugdun. a. 583, c. 1.

20) Concil. Turon. a. 567, c. 19.

der in Spanien, welche verlangten, alle Geistliche, die von ihren Ehefrauen nicht ablassen wollten, des Amtes zu entsetzen, und in ein Kloster zu verweisen, die Frauen zu verkaufen, oder wenigstens ebenfalls klösterlich einzusperren, die Kinder aber für Leibeigene der Kirche zu erklären, welche durch das Verbrechen der Eltern beschimpft worden [21]). Und doch haben sie es nicht durchgesetzt; noch über vier hundert Jahre später hat es in Spanien, wie in andern Ländern, verheirathete Priester gegeben.

In den Grundsätzen, die den Geistlichen die Ehe erschwerten oder verleideten, lag allerdings die Mißbilligung einer zweiten Verehlichung. Hierbei stützte man sich auf die bekannten biblischen Stellen, in denen gefodert wird, ein Kirchen=Aeltester solle nur eine Frau haben [22]); welches man als ein Verbot nicht der gleichzeitigen, sondern der nachhaltigen Frau ansah. In diesem Sinne haben sich Kirchenväter vom ersten Range, wie Hieronymus [23]) und Epiphanius [24]), über die zweite Ehe der Geistlichen ausgesprochen; eben so haben Beschlüsse der Kirchenversammlungen dieselbe untersagt [25]). Bis hinab auf den

21) Concilia Toletana a. 589, c. 5, a. 653, c. 5, a. 655, c. 10.

22) I Timoth. III. 2.
Tit. I. 6.

23) Hieronymi epist. 82 ad Oceanum, et 91 ad Ageruchiam: Paris. 1706, T. IV, p. 648. 743: „ab officio sacerdotii „*digamus* excluditur.“

24) Epiphanius adv. haeres., expositio fidei, c. XXI. Opp. Coloniae 1682, T. I. p. 1104.

25) Concil. Valentin. circa a. 374, c. 1.
— — Agath. a. 506, c. 1.

Unter=Diaconus hat sich der gesetzliche Eifer erstreckt; ein solcher, wenn er sich zum zweiten Male verheirathete, wurde zu einer noch tiefern amtlichen Stelle verurtheilt [26]). Mürrische Südfranzosen haben den Geistlichen, die nicht mehr heirathen durften, sogar verbieten wollen, an Hochzeitmahlen Theil zu nehmen, damit nicht verbotne Wünsche rege gemacht würden [27]). Hatte man die ehrlichen Ehefrauen aus dem Hause getrieben, so durften freilich „verdächtige Mädchen (subintroductae *)" nicht darin geduldet werden. Auf das Verbot derselben sind mehrere bis in das achte Jahrhundert erlassene Kirchenverordnungen zu deuten, von denen jedoch einige dunkel gefaßt sind, in andern sogar Mißverständnisse obwalten [28]).

Achthundert Jahre hat der Streit gedauert, von der Zeit an, wo zu Nicäa die Sache zum ersten Male in solcher Oeffentlichkeit zur Sprache kam. Immer haben der gesunde Menschenverstand und der unverfälschte Sinn des Christenthums Vertheidiger gehabt, an einzelnen Bischöfen und ganzen Kirchenversammlungen, die zum Theil starke und beißende Erklärungen gegeben. Selbst die zweite Verehlichung der Geistlichen haben manche Männer

26) Concil. Toletan. circa a. 400, can. 4: Hard. I. 990.

27) Concil. Agath. a. 506, c. 39.

*) Oben S. 114.

28) Concil. Turon. a. 567, c. 7.
Concil. Matiscon. a. 581, c. 1.
Carlomanni principis cap. a. 742, c. 7.
Pippini principis cap. a. 744, c. 8.
Caroli M. cap. a. 769, c. 5.

vom ersten Range in Schutz genommen [29]. Zur Behauptung ihrer Meinung ist die herrschende Partei erfinderisch in Aufsuchung von Gründen gewesen. Alles mag hierzu aufgeboten werden, nur von einer Vermählung der Geistlichen mit der Kirche spreche man nicht! Das ist ein mehrfach verfehltes Bild. Um nur das Auffallendste anzuführen: jene sind ja nicht von dieser verschieden! Noch in andere Widersprüche hat man sich durch das unbesonnene Kirchengesetz verstrickt. In das eheliche Verhältniß ist dadurch etwas mit der hohen Frömmigkeit Unvereinbares gelegt worden, daß man es für unverträglich mit dem Berufe eines Geistlichen hielt. Und doch ist es unter die sieben heiligen Dinge aufgenommen. Was für den Geistlichen selbst als sündhaft gilt, dazu spricht er den göttlichen Segen. Solche Unterscheidung der Natur eines Kirchenlehrers und Seelsorgers von der, aller übrigen Mitglieder der Kirche, ist erzwungen worden, um die ständische Absonderung der Geistlichen zu vollenden, damit sie, in mehr befestigter Stellung den Laien gegen über, desto sicherer über diese herrschten. Denn es nahmen angelegentlich Theil an dem Streite die merkwürdigsten Eroberer in der Geschichte, die Römischen Bischöfe, ja sie stellten sich an die Spitze der Empörung gegen die ewige Ordnung der Natur.

29) Gerbert, in seinem Glaubensbekenntniß bei der Einweihung in das Hauptbischofthum zu Rheims i. J. 997, bei du Chesne, scriptt. rer. Franc. T. II. p. 835: „nuptias non pro„hibeo, secunda matrimonia non damno.“

4.

Verbreitung des Klosterwesens in Europa.

Bei den wechselseitigen häufigen Berührungen der Bewohner des Römischen Reichs, besonders der Umgebungen des mittelländischen Meeres, verbreitete sich der Hang zum Mönchsleben aus seiner Heimath Aegypten bald hinüber nach Europa, theils nach Italien, wo insonderheit zu Rom Athanasius, der verblendete Bewunderer des Antonius, den Sinn dafür rege machte [1]), theils an die südlichen Küsten von Gallien. Die ersten Beispiele auf einigen vorliegenden Inseln beider Länder kommen wenig in Betracht. Zwei Männer sind es vorzüglich, von denen im größten Theile des abendländischen Europa das Klosterwesen, mit seinen wohlthätigen und verderblichen Folgen, wiewohl zum Theil nur mittelbar, ausgegangen ist: Martinus und Benedictus, beide dem Berufe ihres Lebens auf verschiednen Wegen zugeführt.

Martinus, gebürtig aus Pannonien, hatte in Römischen Kriegsdiensten die Welt kennen gelernt, Italien und Gallien gesehn, und in dem Umgange mit dem gelehrten Hilarion, Bischofe von Poitiers, Sinn für wissenschaftliche Bildung gewonnen. Tugenden des Geistes und Herzens hatten ihm so sehr das öffentliche Vertrauen erworben, daß ihm das bischöfliche Amt zu Tours aufgedrungen wurde. Da hat er, wenige Stunden von der Stadt, gegen den Ausgang des vierten Jahrhunderts,

1) Hieronymi epist. 96 (alias 16) ad Principiam. Opp. Paris. T. IV. p. 780.

sein hochberühmt gewordenes Kloster gegründet, eine Pflanzschule, woraus viele Männer, und darunter Bischöfe, hervorgegangen sind, die sowohl unmittelbar selbst, als durch Zöglinge, in den entlegensten Gegenden eine Lebensweise eingeführt haben, aus welcher so große Veränderungen in der Gesellschaft überhaupt, und in der kirchlichen insonderheit, entstanden sind [2]). In Gallien und Spanien gewann sie viele Anhänger im Laufe des fünften Jahrhunderts. Aber schon zu Anfange des sechsten erhob sich in beiden Ländern die öffentliche Stimme gegen die Mißbräuche, den empörenden Unfug, den mönchische Landstreicher trieben, daß Gesetze ergingen, sie durch körperliche Züchtigungen in Ordnung zu halten [3]).

Von den Zöglingen der Anstalt des Martinus ist einer der frühesten und berühmtesten der Schottländer Sochet, in der Folge nur genannt Patricius, der, schon in der Kindheit nach Ireland gekommen, dasselbe als sein zweites Vaterland angesehn hat. Seine Jugendbildung aber verdankte er Gallien, wohin ein günstiges Schicksal ihn geführt, und wo er zuerst in Auxerre, unter der Leitung des Bischofs Germanus, darauf in dem Martinus-Kloster, lebte. Wie sehr den Saatkörnern, die hier ausgestreuet wurden, der Boden des jungen Patricius zugesagt, beweiset der Eifer, mit dem er, seit der Rückkehr nach Ireland, daselbst Klöster als Lehranstalten gestiftet, und da-

2) Vita S. Martini, X Nov.
Gregor. Tur. de miraculis S. Martini I. 3.
Sulpicii Severi vita S. Martini c. 7.

3) Concil. Agath. a. 506, c. 38.
— — Tarracon. a. 516, c. 11.

durch das erste Licht angezündet hat [4]. Der Geist, den er geweckt, lebte fort in seinen Zöglingen. Aus weiter Ferne besuchten wißbegierige junge Geistliche die Irischen Klosterschulen, vor allen die, zu Bangor; denn während der Zerrüttungen des westlichen Europa durch die Germanische Völkerwanderung hatte auf diesem entlegenen Eilande der heilige Heerd der Wissenschaft eine Zuflucht gefunden. Kaum aber hatten auf dem festen Lande die verheerenden Züge aufgehört, so wurde Ireland von ähnlichem Unglück getroffen: die Nordischen Seeräuber brachen hervor, und setzten die Küsten in Schrecken. Die öffentliche Noth vertrieb viele Klostergeistliche aus der Heimath; sie fanden Aufnahme in England, den Niederlanden, Hessen, Thüringen, Baiern, Schwaben, Burgund, wo sie im sechsten und siebenten Jahrhundert eine beträchtliche Zahl von Schottenklöstern angelegt haben, so genannt, weil Ireland im frühern Mittelalter als eine zu Schottland gehörende Insel angesehn wurde [5]. Das ist also von den beiden Hauptwegen, auf welchen im westlichen Europa das Klosterwesen verbreitet worden, der erste, von Martinus in Gallien angelegt, und über Ireland laufend bis nach Oberdeutschland.

4) Bedae vita S. Patricii, in opp. Colon. T. III. p. 225 seqq. Vitae ejusd. XVII. Mart. ap. Bolland. p. 544, conf. p. 526.

5) Bedae hist. eccl. III. 3: „gentes Scottorum in australibus „Hiberniae partibus."
Annal Franc. ad. a. 812, ap. Bouq. VI. 61: „*Hibernia*, „*Scotorum insula*."
Annal. Mettens. ad. a. eund., ibid. p. 334: „classis Dano- „rum Hiberniam ingressa, a Scottis proelio superatur."

Der andere, von Benedictus in Italien eröffnet, nimmt den Anfang in demselben Theile der Halb-Insel, wo tausend Jahre früher die Pythagorische Schule geblüht hatte. Wie verschieden aber von dem großen Urheber dieser Anstalt, und selbst von Martinus, war der zweite Hauptstifter des Europäischen Klosterwesens! Desto näher stand er dem Aegypter Antonius. Gleich wie dieser der Absonderung von der Welt das Rauhe, Menschenfeindliche nicht durch wissenschaftliches Streben benommen, sondern vielmehr aus seiner Verachtung desselben kein Hehl gemacht hatte, eben so verließ Benedictus in der Jugend die Schule zu Rom, in die er zu seiner Bildung gebracht worden, aus Widerwillen dagegen [6]; aber nicht, um sich einem werkthätigen Leben zu widmen, sondern um in eine Höle zu kriechen, und darin eine Reihe von Jahren zu verlieren. Er habe sich einst, um bei dem Anblicke eines schönen Weibes die aufrührische Natur zu bezähmen, nackt in Dornsträuchen gewälzt; einem vom bösen Geiste gequälten Einsiedler habe er blos einen Backenstreich versetzt, wodurch dieser geheilt worden [7]: wie mag es in der alten Hauptstadt der Welt, in deren goldnem Zeitalter so erlauchte Geister geglänzt, zu einer Zeit ausgesehn haben, wo der Mann, der die Aufsicht über das Licht im Abendlande führte, solche Dinge in gläubigem Ernst

Monachus S. Gallens. de vita Caroli M. l. I. c. 1: „duos „Scotos de Hibernia.“

Hermann contract. ad. a. 812.

6) Gregorii I. vita S. Benedicti, XXI. Mart., Surius p. 229 seqq: „recessit scienter nesciens, et sapienter indoctus.“

7) Ibid.

erzählen konnte! Doch, gleich seinem Ahnherrn Antonius, erndtete auch Benedictus die im Herbste des Lebens reifende Frucht [8]). Er näherte sich wieder den Menschen. Nach manchem Wechsel des Aufenthalts gerieth er, ziemlich weit von seiner Heimath Nursia in der Landschaft Spoleto, nach Campanien. Einer von den dortigen Mönchvereinen wählte ihn zum Vorsteher. Bald aber bereueten die Mitglieder den Anflug von Verehrung für einen durch strenge Enthaltsamkeit berühmten Einsiedler; denn als der neue Abt dem unzüchtigen, lasterhaften Leben der Scheinheiligen Einhalt thun wollte, mischten sie Gift, um ihn aus dem Wege zu räumen; nur durch schnelle Entfernung entging er dem Tode. Noch allgemeiner wurde er nun gefeiert; es schlossen sich viele für das Einsiedlerleben gestimmte junge Männer an ihn, die er in kleine Gesellschaften an einsamen Orten vereinigte. Ueber zwölf solcher von ihm gegründeten Anstalten führte er zuletzt die Ober-Aufsicht, jede mit einem besondern Vorsteher. Endlich im Jahre 529 legte er ein größeres Kloster an, dessen unmittelbare Beaufsichtigung er selbst übernahm, unweit Salerno, auf dem Berge Cassino, wo früher ein Apollotempel gestanden. Die gesellschaftliche Verfassung, die er für diese berühmte Anstalt entworfen, ist von sehr vielen im abendländischen Europa nachgebildeten Klöstern gesetzlich angenommen worden. Sie enthält hauptsächlich Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Prüfungszeit, über geistliche Uebungen, Lesung erbau-

8) Cicero Tusc. I. 94: „nihil est homini prudentia dulcius, quam „ut cetera auferat, adfert certe senectus."

licher Schriften, Tisch=Ordnung, Wachen und Schlafen, Handarbeiten, niedere Künste, und über die Tugenden der Demuth, Schweigsamkeit, Unterwürfigkeit unter das Ansehn des Abts [9]). Das Recht, diesen zu wählen, wurde den Mönchen beigelegt; immer den würdigsten aus ihrer Mitte sollten sie zu der Würde bestimmen, und wäre dies in der Folgereihe der letzte [10]).

Schottenklöster also und Benedictinerklöster sind im Germanischen Europa, wenn nicht die ältesten, doch in der frühern Zeit die zahlreichsten, und durch gemeinschaftliche Einrichtung verwandt gewesen. Anfänglich haben sie wohlthätig auf das bürgerliche Leben eingewirkt, auf eine Weise, die zwar nicht in der Absicht des Mönchlebens lag, aber doch sehr früh damit verbunden war. Schon die Urheber der morgenländischen Einsiedlergenossenschaften hatten das Verdienst, diese Verirrten durch Handarbeiten und andere nützliche Beschäftigungen für sich selbst und für das Leben wieder zu gewinnen [11]). Die Fußdecken, die Pachomius flechten ließ [12]), waren gesucht im morgenländischen Handel. Zehntausend Mönche soll Serapion beschäftigt haben [13]): mag diese Angabe sehr über=

9) Regula S. Benedicti, in Lucae Holstenii codex regularum monasticarum. Ed. Marian. Brockie. I. 113 seqq.

10) Ibid c. 64.

11) Hieronymi epist. 95 ad Rusticum monachum, Paris. T. IV. p. 774: „Aegyptiorum monasteria nullum absque operis „labore suscipiunt."

12) Pachomii praecepta c. 26, in Lucae Holstenii cod. regg. monast. l. l. p. 27.
Sozomeni hist. eccl. III. 13.

13) Id. VI. 28.

trieben seyn, es bleibt immer eine Schaar von Arbeitern übrig, die kein heutiger Unternehmer von Weberei= und Schmiede=Werkstätten in seinen veredelten Leibeigenen stellen kann. Auch Benedictus war zurückgekommen von dem Wahne des frommen Müßigganges; er ließ seine Leute nicht nur Handarbeiten treiben [14]), sondern, mit Bewilligung des Abts, sollten selbst Künstler ihr Geschäft in den Klöstern fortsetzen dürfen [15]). Blos Martinus, der mehr auf Beschäftigung mit Büchern sah, hatte den Mönchen seines Klosters untersagt, Handwerke zu treiben, um Geld zu verdienen [16]). In den Schottenklöstern aber, wie in den Benedictineranstalten, ist die gewerbliche Beschäftigung der Mönche als wesentlicher Theil ihres Berufs angesehen worden, ja in manchen ging die Betriebsamkeit so weit, daß sie als umfassende Kunstwerkstätte erscheinen, deren Arbeiter unverheirathet blieben, und sich der Frömmigkeit gewidmet hatten. Die stärksten Beispiele von dieser veränderten Richtung finden sich in der Landschaft Wales und in Ireland schon im sechsten und siebenten Jahrhundert. Die Bewohner des Walesischen Klosters Bangor waren in sieben Abtheilungen gesondert, jede von dreihundert Personen, und mit besonderm Aufseher; sämmtlich Kunstarbeiter und Handwerker. Als einst dieses Mönchsheer von mehr als Zweitausend ins Feld rücken sollte, bereitete es sich zur Schlacht durch ein drei=

14) Regula Benedicti c. 48: „tunc vere monachi sunt, si labore „manuum suarum vivunt. Opus suum laborent, quod „eis injungitur.“

15) Ibid. c. 57.

16) Sulpicii Severi vita S. Martini c. 7.

tägiges Fasten [17]). In einem Irischen Kloster unter dem Abte Bredanus ernährten sich Dreitausend von ihrer Hände Arbeit [18]). Durch solche Gewerbsamkeit haben die Mönche des frühern Mittelalters zu dem Stande freier Handwerker die Bahn gebrochen, und damit die Entwickelung des Bürgerstandes vorbereitet. Größtentheils hatten bis dahin Leibeigene die Handwerksarbeiten verfertigt, Menschen ohne Antheil am Staatsbürgerthum, Preis gegeben der Willkühr ihres Leib- und Gerichts-Herrn. In den klösterlichen Arbeitsleuten, persönlichfrei, und ihres vermeintlich höhern Berufs wegen sehr geachtet, war nun ein Vorbild aufgestellt, das zur Nachahmung ermunterte. Sie wirkten auf die öffentliche Meinung, vertilgten von den Handwerksgeschäften die Verachtung, die bisher daran wegen des persönlichen Zustandes derer gehaftet, welche sie ausschließlich getrieben. Arme Freigeborne nahmen keinen Anstand mehr, solche zu ergreifen, vorzüglich in den Städten. Da hat das Beispiel am wohlthätigsten angeregt; und aus dem Widerspruche, Klöster in Städten anzulegen, deren Sittenverderbniß doch die ersten Urheber des Mönchslebens in die Einsamkeit zu gehn bewogen hatte, ist etwas Ersprießliches entstanden.

Ungeachtet des Gewerbfleißes aber blieb doch bei den Klöstern die stiftungsmäßige Eigenschaft vorwaltend, der zufolge sie als Anstalten der Uebung in der Frömmigkeit galten; und daher gebührte dem Bischofe des Sprengels

17) Bedae hist. eccl. II. 2.

18) Bingham, origg. eccl. Vol. III, l. VII. c. 2. §. 13, p. 36.

die Aufsicht [19]), der verpflichtet war, auf Zucht und Ordnung zu halten [20]), also befugt, in Vergehungsfällen Strafe zu verfügen [21]). Er durfte die Wahl eines Abts für nichtig erklären, wenn er sich überzeugte, daß die Mönche ihr Wahlrecht gemißbraucht, und einen offenbar unwürdigen gewählt hatten [22]). Es finden sich aber frühzeitig Spuren, daß dieses Recht der Beaufsichtigung den Bischöfen dazu gedient hat, theils, sich in die Verwaltung der Klostersachen zu mischen, wodurch dem Ansehn des Abts Eintrag geschah [23]), theils, für die geistlichen Verrichtungen in den Klöstern Gebühren zu erpressen [24]). Schon seit dem siebenten Jahrhundert hat der

19) Concil. Calched. a. 451, actio VI., et XV, c. 4: Hard II. 489. 603.
Concil. Agath. a. 506, c. 27 et 38.
— — Aurelian. a. 511, c. 19.

20) Gregorii I epist. VI. 11, — VII. 34· opp. Paris. T. II. p. 800. 922.
Concil. Tullense (apud Saponarias) a. 859, c. 9.
— — Rothomag. a. 878, c. 10.
— — Augustan. a. 952, c. 6.

21) Concil. Calched. a. 451, actio XV, c. 4.
— — Aurelian. a. 511, c. 19.
— — Epaonense (ad Rhodanum in Sabaudia) a. 517, c. 19.
— — Arelatense a. 554, c. 2.
Pippini cap. a. 755, c. 3. 5.
Caroli M. cap. I a. 802, c. 15. 17.
Ejusd. cap. II. a. 813, c. 1.
Ludovici pii cap. a. 823, c. 8.

22) Regula Benedicti c. 64.

23) Concil. Arelat. a. 456: Mansi VII. 907.

24) Gregorii I epist. VIII. 34, l. 1: „sub xenii quasi specie."
Marculf. I form. 1 et 2.

Wunsch, dieser oft wiederkehrenden Belästigung überhoben zu seyn, manche Klöster auf den Einfall geführt, sich von ihrem Bischofe einen Freibrief zu erwerben, und vor dem Könige bestätigen zu lassen, dem gemäß die Klosterzucht ausschließlich dem Abte überlassen, und die bischöfliche Wirksamkeit beschränkt wurde auf die unentgeldliche Ertheilung der Priesterweihe und des Salb-Oels, und auf die ebenfalls gebührenfreie Einführung des Abts; mit der Festsetzung, daß der Bischof nicht anders, als auf Einladung des Abts, in das Kloster kommen sollte [25]. Selbstverschuldete Geldverlegenheit hat manche Bischöfe verleitet, durch solche Zugeständnisse ihren Nachfolgern wesentliche Rechte zu vergeben. Namhafte einzelne Beispiele sind das Martinuskloster bei Tours [26], und ein Marienkloster im bischöflichen Sprengel von Chartres [27].

5.

Aufnahme der Mönche in den geistlichen Stand.

Die Meinung gebot dem Haufen, im Kloster wohne die vollendete Frömmigkeit, wer in dieser Schule gebildet worden, sei der Mann, einer Kirchengemeine vorzustehen, ihren Sinn von dem Zeitlichen auf das Ewige zu richten. Nothwendig wirkte dieser Wahn auf die Mönche zurück, daß sie anfingen, sich den Geistlichen gleich zu

25) Marculf. l. l.

26) Adeodati, pontif. Rom. epist. ad episcopos Galliae, ap. Harduin. III. 1007.

27) Agirardi, episcopi Carnutensis, dipl. d. a. 696, ap. Mabillon. de re dipl. p. 478.

stellen, und sich die Verrichtung kirchlicher Handlungen anzumaßen [1]). Benedictus selbst hat diesen Dünkel befördert, durch die Bestimmung, die Aebte sollten berechtigt seyn, zu den priesterlichen Geschäften in den Klöstern die würdigsten Mönche auszuwählen, und für sie die geistliche Würde von dem Bischofe nachzusuchen; nur sollte keiner, dem solche Auszeichnung widerführe, sich gegen seine Mitmönche überheben, oder gar dem Abte den Gehorsam versagen [2]). Es kommen jedoch schon in frühern Klöstern ähnliche Bestimmungen vor [3]); lange vor Benedictus werden unter den Mönchen eines Klosters diejenigen, welche nicht zur Priesterweihe gelangt waren, ausdrücklich von denen unterschieden, die in den geistlichen Stand aufgenommen worden, und daher Laien genannt [4]).

Von der Anordnung des Benedictus ist immer häufiger Gebrauch gemacht worden [5]). Nur in Fällen, wenn sich unter den Mönchen eines Klosters zur Zeit kein geeigneter befand, bestellte der Bischof des Sprengels einen auswärtigen Priester zur Vollziehung der kirchlichen Hand-

1) Concil. Tarracon. a. 516, c. 11.

2) Regula Benedicti c. 62.

3) Concil. Agath. a. 506, c. 27.

4) Hieronymi epist. 95 ad Rusticum monachum, Paris. 1706, T. IV. p. 776: „non de clericis disputare, sed monachum „instituere."
Concil. Calched. a. 451, actio XV, c. 8: „si quidem clerici „sunt, si vero laici vel monachi."
Concil. Arelat. a. 456: Mansi VII. 907: „monasterii laica „multitudo."

5) Gregorii I epist. VI, 24. — VII 43 — IX. 92. opp. Paris. T. II, p. 824. 890. 997.

lungen [6]). Es ist dahin gekommen, daß die Mönche insgesammt dem geistlichen Stande einverleibt worden, wie alle Geistliche sich unter das Joch der mönchischen Ehelosigkeit beugen mußten. Solchen Männern ist im Mittelalter nicht blos die Seelsorge anvertrauet gewesen, sondern auch die Führung wichtiger, vom Staate der Kirche überlassenen Zweige der öffentlichen Verwaltung und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, hauptsächlich die Ordnungspflege. Die Erbitterung über das grausame Loos ihres Standes haben nicht wenige durch eine Strenge ausgelassen, die von dem Ziele abführte: je übertriebner die Verbote, und je schonungsloser die Strafen, desto verwegener die Uebertretung. Der in den Germanischen Strafgesetzen waltende Mönchsgeist hat die Volkserziehung nur aufgehalten.

6.

Nachbildung des klösterlichen Lebens unter den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen.

Da man die Bischöfe gern aus den Klöstern wählte, in Gallien namentlich aus den beiden ältesten, dem, auf den Lerinischen Inseln [1]), und dem Martinuskloster bei Tours [2]), so wurde durch sie unter den Geistlichen der

6) Ejusd. epist. IV. 18, p. 697: „*peregrinum* presbyterum „qui sacra missarum solemnia possit celebrare, in „monasterio tuo habitare, et inde vitae subsidia habere „necesse est."

1) Vita S. Maximini, ap. Surium XXVII Nov. p. 609 610.

2) Sulpicii Severi vita S. Martini c 7.

bischöflichen Kirchen die Stimmung für die klösterliche Verfassung vorbereitet. Mit dem ersten Beispiele, unter diesen ein gemeinsames Leben in dem bischöflichen Gebäude einzuführen, war Augustinus zu Hippon in Afrika vorangegangen [3]). In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, und um die Mitte desselben, ahmten es im Fränkischen Reiche zwei Bischöfe nach, Rigobert zu Rheims [4]), und nicht lange darauf der aus Hasbain im Lüttichschen gebürtige Chrodegang zu Metz [5]). Dieselbe oberste Staatsbehörde, die, in der Meinung, eine für das gesellschaftliche Wohl nützliche Einrichtung zu befördern, die Nachahmung an andern Stiftskirchen begünstigte [6]), hat bald nöthig gefunden, der Sittenlosigkeit in den Stiftsgebäuden Einhalt zu thun, Trunkenheit, Wollust, Wucher, Diebstahl, Raub und Mord zu verbieten [7]). Ein ganzes Buch von Vorschriften hat die weltliche Macht für diejenigen zusammentragen lassen, die „nach einer geist-

3) Augustini sermon. de Diversis, serm. 49 (alias 355): opp. Venet. 1731, T. V. p. 1381: „volui habere in ista domo „episcopii mecum monasterium clericorum. Nulli licet „in societate nostra habere aliquid proprium“.

4) Vita S. Rigoberti, ex Flodoardi (sec. X.) hist. eccl. Remens. ap. Surium, IV Ian. p. 63: „*canonicam* cleris religionem „restituit; aerarium commune omnibus eorum instituit“.

5) Paulus diaconus de episcopis Mettens. ecclesiae, ap. Chesnium scriptt. rer. Franc. II. 204: „clerum ad instar coeno-„bii intra claustrorum septa conversari fecit“.
Regula Chrodegangi: Hard. IV. 1181. seqq.

6) Caroli M. cap. a. 789, c. 71: „qui ad clericatum accedunt, „quod nos nominamus *canonicam* vitam, volumus, ut — „episcopus eorum regat vitam, sicut abbas monachorum“.

7) Ejusd. cap. I. a. 802, c. 22.

„lichen Regel" zu leben sich vorgenommen [8]). Hat aber jemals eine Gesetzgebung sich begnügen müssen, als todtgebornes Kind im Urkundengewölbe zu liegen, so ist es die, über die Zucht der Stiftsgeistlichkeit, besonders seitdem zu den einträglichen Pfründen jüngere Söhne aus den Häusern der Großen sich drängten, denen die Gelübde der Armuth und der Keuschheit zum Gespött gereichten.

8) Ludovici pii cap. Aquisgran. a. 816, c. 3.

Zweiter Abschnitt.

Germanische Zeit.

I.

Angelsächsische und Westgothische Kirche.

Die kirchliche Verfassung dieser beiden Völker hat vereinzelt da gestanden, ist nicht begriffen gewesen in dem Ganzen der Fränkischen und Römischen Umstände und Ereignisse, aus welchem die Kirchenverfassung des Mittelalters ihre Vollendung erhalten hat. Auf dem Wege der gegenwärtigen Entwickelung wird sie daher blos als jenseit der Gränze liegend erwähnt.

Unter den Britten hatte das Christenthum schon in der Römischen Zeit Wurzel gefaßt. Um es aber auch unter den Angelsachsen zu verbreiten, und darauf zu befestigen, waren am Ende des sechsten und in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts von Römischen Bischöfen zwei verdiente Männer dahin gesandt worden, Augustinus und Theodorus. Durch sie ward die Angelsächsische Kirche eine Römische Pflanzung [1]. An den Kirchenversammlungen haben die Könige Theil genommen,

1) Bedae hist. eccl. II. 8. 17. 18. — IV. 2.
Agathonis epist. decretal. d. a. 680, ap. Wilkins. concilia magnae Brit. I. 48.
Concil. Londin. a. 712, ibid. p. 73.

wohl auch den Vorsitz geführt [2]); eine Staatskirchenverfassung aber hat nicht eigentlich Statt gehabt.

Im Westgothischen Reiche ist das Kirchenwesen fast unabhängig von Rom, und nach denselben Grundsätzen, wie im Fränkischen, verwaltet worden; dies hat aber nur in dem kurzen Zeitraume von 589 bis 712 Bestand gehabt, von dem Jahre, wo der König Reckard der Erste von der Arianischen zur allgemeinen Kirche übertrat, und deren Oberhaupt ward [3]), bis zum Untergange des Staats durch den Einbruch der Araber. Während dieser Zeit sind allgemeine Kirchenversammlungen von den Königen, auf den Antrag der Bischöfe, berufen, und zum Theil unter ihrem Vorsitze, zuweilen auch mit Theilnahme verschiedner hohen Reichs- und Hof-Beamten, in der kirchlichen Hauptstadt Toledo gehalten worden, deren Beschlüsse dann die Könige genehmigt haben [4]). Hauptbischöfe, die in den einzelnen Landschaften die Oberverwaltung führten, befanden sich zu Braga, Lugo, Merida, Toledo, Sevilla, Tarragona, Narbonne [5]). Der Toletanische, als

2) Concilia Brit. aa. 692. 696. 785, ibid. p. 56. 57. 60. 146. 151.

3) Chronicon Ioannis Biclarensis, in Florez España sagrada. T. VI, segunda edicion, p. 393. 394.
Isidori Hispalensis chronicon Gothorum, in Schotti. Hispania illustrata, T. III. p. 850.
Concil Toletan. a. 589, ap. Hard. III. 467 seqq.

4) Gundemari regis decretum d. a. 610, ap. eund. p. 548.
Concilia Toletana aa. 633. 636 et 653, exordia; a. 675, c. 15; aa. 681 et 694, exordia.

5) Concilia Bragarensia aa. 561 c. 6, et 572, praefat.
— — Lucense (Lugo in Lusitania) a. 569.

Bischof des königlichen Hoflagers, war Reichshauptbischof, und als solcher befugt, nicht nur bei allen außerordentlichen und allgemeinen Kirchenversammlungen, da sie an seinem Wohn-Orte Statt hatten, den Vorsitz zu führen, sondern sogar die Weihe aller Bischöfe allein, mit Ausschließung der zuständigen Hauptbischöfe, und zwar an seinem Sitze, zu vollziehn; doch sollte jeder Neu-Geweihte binnen dreien Monaten seinem vorgeordneten Hauptbischofe sich vorzustellen gehalten seyn [6]. So weit ging die Macht dieses Obergeistlichen, daß der König nur nach Rücksprache mit ihm die bischöflichen Stellen verleihen konnte [7].

II.

Fränkische und Römische Kirche, seit der Mitte des achten Jahrhunderts.

1.

Könige, Oberhäupter von beiden: von der Fränkischen, als Großbischöfe, von der Römischen, als Patricii und Kaiser.

Um den Zugang zu einer Vorstellung zu bahnen, die ohne solchen unstreitig auffallen, und Widerspruch erregen müßte, ist erfoderlich, auszugehn von dem Helldunkel der morgenländischen Vorzeit. Es wäre ein vergebliches Un-

Concilia Toletana a. 589 et 610, subscriptt. Gundemari regis edict. laud.

6) Concil. Toletan. a. 681. c. 6.

7) Ibid. „quoscunque regalis potestas elegerit, et Toletani „episcopi judicio dignos esse probaverit“.

ternehmen, dem Inhalte und der Bestimmung des vorliegenden Werks fremd, einen im morgenländischen Alterthum vorkommenden Gebrauch enträthseln, und den Sinn desselben erforschen zu wollen, den bekannten Gebrauch, große Steine, die als Denkmale dienen sollten, durch Begießung mit Oel zur Unverletzlichkeit zu weihen [1]. Noch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hat die geheimnißvolle Sitte fortgedauert; auf sie beziehn sich die Worte des Clemens von Alexandrien: „die Heiden verehren jeden mit Oel bestrichenen Stein [2]". Unerklärlich ist hierbei nur, worauf es beruhe, daß mit dem Oel die Vorstellung heiliger Weihung verknüpft worden; diese Vorstellung aber ein Mal als tief gegründet vorausgesetzt, war die Sache zweckmäßig, um Steine unversehrt zu erhalten, die entweder an gewisse Begebenheiten erinnern, oder, wie die Griechischen Hermen, eine Feldgränze bezeichnen sollten.

Derselbe Gedanke der Unverletzlichkeit lag zum Grunde bei der Salbung des Oberpriesters der Israeliten [3]. An ihm selbst wurde die Handlung bei dem Antritte des Amts vorgenommen; um aber den Söhnen die Nachfolge zu sichern, wurden sie zum voraus zu der Weihe befördert [4]. In der morgenländischen wie in der Griechischen Urzeit ist überall die Staats- und die Religions-Gesellschaft eine und dieselbe gewesen; das bürgerliche Ober-

1) Genes. XXVIII. 18. — XXXI. 13. — XXXV. 14.
2) Clemens Alex. Strom. VII. 4.
3) Exod. XXIX. 5. 7. — XL 13.
Levit. VIII. 12. — XXI. 10.
4) Exod. XXVIII. 41. — XXIX. 29. 30. — XL. 15.

haupt vollzog alle die heiligen Handlungen, die für die ganze Staatsgenossenschaft gelten sollten. Es entstanden aber, hier früher, dort später, gesellschaftliche Reibungen, die sich bald auch auf die Verbindung der beiden Berufe erstreckten, so daß man eine Trennung durchsetzte. Die Uebermacht des Volks, das sich fühlen gelernt, entriß den Gesammtherrn Zepter und Schwert, und ließ ihnen blos den Hirtenstab. Eine andere Weise, wie diese die bürgerliche Herrschaft verloren, bestand darin, daß ein fremder Kriegerstamm erobernd eindrang, und die bisherigen Machthaber von der bürgerlichen Herrschaft verdrängte, ihnen jedoch die Aufsicht über die fortbestehende Volksreligion zugestand. Diesen aber war die gänzliche Theilung der Gewalten, die Verzichtung auf alle Theilnahme an der Staatsregierung, ein unerträglicher Gedanke. Sie wußten daher, wenigstens in Ansehung des Oberhaupts, eine Wiedervereinigung zu erkünsteln: sie nahmen den König in die Priestergenossenschaft auf, wodurch sie Einfluß auf ihn gewannen, und auf einem Ummwege einen Theil der verlornen Herrschaft behaupteten. Die Aegyptischen Pharaonen, wiewohl aus dem Wehrstande, sind in den priesterlichen aufgenommen worden [5], und daher in die Religionskenntnisse eingeweiht [6]. Auf demselben Wege hat die Israelitische Priesterschaft, bei der Theilung der Gewalten, einigen Antheil an der bürgerlichen dadurch ge-

5) Platonis Politicus, ed. Bekker, P. II. Vol. II. p. 319. Plutarch. de Iside et Osiride, ed. Reiske, T. VII. p. 392 seqq.

6) Clemens Alex. Strom. V. 7.

rettet, daß sie das weltliche Oberhaupt ihrer Genossenschaft einverleibte, und durch die Salbung zum beigeordneten Oberpriester weihete. Saul [7]), David [8]), Salomo [9]), und die folgenden Könige [10]), sind hierdurch Mit-Oberhäupter der Kirche geworden. Bald hat sogar das weltliche Kirchenhaupt den Vortritt vor dem geistlichen genommen: der Mittelpunkt des bürgerlichen Staats, und der, des kirchlichen, die Hofburg und der Tempel, hatten ihre Stelle neben einander in der Hauptstadt, auf dem Schloßberge Zion.

Hiervon die Anwendung auf das Fränkische Reich. Die Geistlichen darin gefielen sich noch immer in der alten, seit dem Ursprunge des Christenthums herrschenden Meinung, als ständen sie zu der christlichen Glaubensgenossenschaft in demselben Verhältniß, wie einst die Levitischen Priester zu der Israelitischen. Daher kam es, daß von der Feierlichkeit der Einführung eines Bischofs in das Amt frühzeitig die Salbung einen wesentlichen Theil ausgemacht hat [11]), und immer dafür ist angesehn worden [12]). Und die, an dieser Handlung haftende Vorstellung ist es, auf die das Meiste ankömmt, um die kirchen-oberhauptliche Würde der Fränkischen Könige seit Pippin richtig auf-

7) I Sam. X. I. — XV. I.
8) I Sam. XVI. 13.
9) I Regg. I. 39.
10) Clemens Alex. Strom. V. 6.
11) Gregor. Nazianz. orat. V. Coloniae 1690, p. 136.
12) Codex de officio episcoporum, seu qualiter ordinantur. Ap. Baluz. capitularia, T. II. p. 1371: „sacra unctione, exem-„plo propletarum et regum, capita episcoporum unguant“.

zufassen. Vieljährige Gewaltthätigkeiten und innere Kriege hatten dieses Reich zerrüttet, und den gesellschaftlichen Zustand fast aufgelöset. Da standen endlich fürstliche Machthaber auf, mit Sinn für Staatskunst, Rechtspflege und öffentliches Wohl, die an das Werk gingen, beide in einander verflochtene, aber sehr verfallene Verwaltungen, die bürgerliche und die kirchliche, wieder herzustellen. Durch die Arbeiten Pippins, seines Bruders Karlmann, und seines berühmten Sohns Karl, ist das kirchliche Gebäude äußerlich fast unverändert nach dem alten Riß wieder aufgeführt, im Innern aber vollständiger, und eigenthümlich, nach den Foderungen der Zeit, der Länder und Völker, ausgebauet worden.

Großen Einfluß darauf hat der Angelsachse Winfried gehabt, durch die Verehrung für Rom, in der er, gleich den meisten seiner Landesgenossen, erzogen war. Selten hat ein Mann, was er für gut erkannt, so unermüdlich und mit solcher Aufopferung befördert, und solchen Muth bewiesen, dafür zu sterben, wie der begeisterte Winfried, nur genannt Bonifacius. Als eifriges Mitglied der Angelsächsischen Kirche, die, als Tochter der Römischen, während des Bestandes dieser kleinen Staaten immer in untergeordnetem Verhältniß zur Mutter gestanden, stellte er das neue Land, das er dem Christenthum im nördlichen Deutschland gewann, sogleich unter die Herrschaft des Bischofs der Mutterkirche. Niemand vor ihm hat, außer den Römischen Bischöfen selbst, solches Gewicht auf diese mutterkirchliche Hoheit gelegt, Niemand so darauf hingearbeitet, sie neben der landesherrlichen Kirchengewalt aufzurichten.

Er ist der unvergeßliche Meister, der das Fußgestelle gearbeitet, auf dem sich der abendländische kirchliche Altvater zum Gebieter erhoben; und auf Fränkischem Boden ist dasselbe aufgestellt worden. Die Bischöfe der in Thüringen und Franken von ihm eingerichteten Sprengel kamen stiftungsmäßig in amtliche Abhängigkeit von Rom; daß aber auch die, der Baierschen Bischofthümer, welche er blos wiederherstellte und neu ordnete, sich zur Unterordnung verstanden, war eine Frucht seines rastlosen Eifers [13]).

Abgesehn von der zu weit gehenden Eingenommenheit für den zufälligen Umstand, daß die Römische Gemeine eine Apostolische und mutterkirchliche war, hat Winfried unleugbare Verdienste um die Entwilderung der Völker des Fränkischen Reichs. Die Regierung ermangelte noch aller drei, zur Bearbeitung dieses rohen Blocks wesentlichen Erfodernisse: des Sinnes dafür, des Geschicks, und der Werkzeuge. Die geistliche Macht erfüllte den vernachlässigten Beruf der weltlichen; wogegen diese gleichgültig oder zu schwach war, daran wurde jene durch den Geist und Zweck der christlichen Kirche erinnert; und wenn es der bürgerlichen Zwangsanstalt an Vollstreckungsmitteln gebrach, so standen der kirchlichen Gewissensanstalt solche zu Gebote. Aber auch auf den, für den damaligen Zustand der Gesellschaft wohlthätigen Kirchenstaat hatte die allge-

13) Bonifacii epist. 105, ad Cudbertum, Cantuariae archiep., in maxima bibl. PP. T. XIII. p. 113: „Decrevimus in nostro synodali conventu — subjectionem Romanae ecclesiae velle servare, — metropolitanos pallia ab ista sede quaerere".

meine Verwilderung des Bürgerstaats in der spätern Zeit des ersten Fränkischen Königstamms den verderblichsten Einfluß gehabt; die Geistlichkeit, die durch Tugendpflege und Beispiel eine Stütze des Gemeinwesens seyn sollte, war entartet. Da wußten die fürstlichen Brüder Karlmann und Pippin einen Mann zu würdigen, der sich als Schöpfer zeitgemäßer Anstalten für die Volkszucht, diese sicherste Begründung der Staaten, hervorthat. Sie erkannten das Bedürfniß, die Kirchenverwaltung zu verbessern, und zu diesem Behufe die altverfassungsmäßigen, aber in Abgang gekommenen Oberbehörden der ordentlichen, landschaftlichen Kirchenversammlungen wieder einzurichten. Es mußten also auch wieder Hauptbischöfe angestellt werden, die das Ganze, unter Aufsicht der Regierung, in Ordnung hielten. In den südlichen Landschaften von Gallien geschieht dieser Würde während des sechsten Jahrhunderts in verschiednen Städten Erwähnung, in Vienne, Lyon, Bourges, Bourdeaux [14]), desgleichen in Elosatium [15]) oder Elusa [16]) in Aquitanien. Mit Ausnahme des letzten Orts, der von den Normannen zerstört, worauf im achten Jahrhundert der Flecken Eauze daselbst angelegt worden, hatten sich die übrigen erhalten. Im nördlichen Frankreich aber war, mit dem Verfall der Kirchenversammlungen, auch die hauptbischöfliche Würde erloschen, die zu Rheims, Sens und Rouen bestanden

14) Concil. Agath. a. 506, c 35.
— — Matiscon. a. 585, praefat. et subscriptt.
15) Concil. Arelat. a. 314, subscriptt.
16) Concil. Agath. a. 506, subscriptt.

hatte [17]). Nun erging von den genannten aufmerksamen, auf das Staatswohl bedachten, Brüdern die Einladung an den unverdrossenen Winfried, in diesem Theile des Reichs die Kirche wieder aufzubauen. Es geschah durch Herstellung der jährlichen Kirchenversammlungen, und durch Ansetzung von Hauptbischöfen [18]), namentlich zu Rheims, Sens und Rouen [19]). Die Bekleidung derselben, wie aller Hauptbischöfe, mit dem Römischen Mantel, dem zweideutigen, wurde nun, wohlberechnet, als Bedingung dieser Würde vorgestellt [20]), zum Zeichen der Unterwürfigkeit. Ueber drittehalb Jahrhunderte, seit dem Untergange des West-Römischen Reichs, und der Gründung des Fränkischen, war in diesem das reichshauptbischöfliche Ansehn des Römischen Bischofs vergessen, und nur das mutterkirchliche im Andenken geblieben. Im nördlichen Theile desselben hatte überdies, seit der einreißenden Zerrüttung des Kirchenwesens, die Amtsgewalt der Hauptbischöfe so gut wie aufgehört. Jetzt, bei der Wiederherstellung, wurden die Hauptbischöfe, wiewohl auch nicht ohne Bedenklichkeit von ihrer Seite, durch die Auszeichnung des Mantels gewonnen, in Amtssachen die Abhängigkeit vom Römischen sich gefallen zu lassen. Es kam also noch darauf an, auch die Sprengelbischöfe zu bewe-

17) Concil Matiscon l. l.

18) Carlomanni principis cap. a. 742, praefat. et c. 1. Pippini principis cap. Suessibn. a. 744, c. 2. 3. Ejusd. cap. Vernense a. 755, c. 2.

19) Zachariae, pontif. Rom., epist. ad Bonifacium, inter hujus epistolas, N. 143, l. l. p. 137.

20) Ibid. epist. 143 et 144.

gen, über ihren von der Regierung ihnen vorgeordneten Hauptbischöfen noch einen auswärtigen Geistlichen, der nicht zum Reiche gehörte, als Ober-Vorgesetzten anzuerkennen. Dies hat der rastlose Winfried durch Unterhandlung bewirkt; wenigstens sind verschiedne Salisch- und Rheinisch-Fränkische Bischöfe von ihm beredet worden, als die, von Meaux, Amiens, Laon, Noyon, Beauvais, Terouanne *), Cambrai, Tournai, Tongern, Cöln, Speier, Straßburg [21]).

In der Ueberzeugung von dem Ersprießlichen seiner Wirksamkeit ließen ihn Karlmann und Pippin gewähren, daß er seine vorgefaßte Meinung dabei geltend machen durfte, als stehe die kirchliche Machtvollkommenheit bei dem Römischen Bischofe, als dem Nachfolger des Apostels Petrus. Sie gestanden ihm zu, als Bevollmächtigter des letztern aufzutreten [22]), wozu ihn Zacharias ermächtigt hatte [23]). Die Grundlage ist bekannt genug, welche dem Weltgebäude der Kirchenherrschaft des Petrus untergelegt worden [24]). Auf die Widerlegung einer erkünstelten Auslegung einzugehn, wäre überflüssig, da sie der anspruchlose Apostel selbst am besten dadurch widerlegt, daß er nachdrücklich gegen jede Anmaßung einer Herrschaft gewarnt hat [25]).

*) Ehemalige Stadt im Lande der Morini, zerstört im Jahre 1553.

21) Ejusd. epist. ad diversos regni Francogallici episcopos: Mansi XII. 343. 344: „ad magistrum vestrum, Petrum, „benignissima voluntate conversi estis".

22) Carlomanni principis cap. a. 742, c. 1.

23) Zachariae epist. ad Bonifacium, ap. Bouquet. IV. 95.

24) Matth. XVI. 18. 19. conf. XVIII. 18.

25) I. Petri V. 3.

Bald hierauf ward der öffentliche Zustand sowohl von Frankreich, als von Italien, Ursache, daß der Reichsverweser Pippin und der Römische Bischof sich einander die Hand reichten, jener, um eine Herrschaft zu begründen, dieser, um zunächst eine abzuwehren, und dann ebenfalls für sich zu sorgen. Die Mäßigung, mit der Pippin geraume Zeit das Reich verwaltet hatte, verließ ihn; nicht mehr zufrieden, König zu seyn, wollte er es auch heißen. Er faßte den Vorsatz, den letzten König aus dem Geschlechte der Stifter des Reichs ganz zu verdrängen, und sich die königliche Würde beizulegen. Wie lange auch die Unterthanen an seine und seines Vaters Regierung gewöhnt waren, so schien ihm doch ein solcher Schritt, ohne Vorbereitung, gewagt. Seiner grundsässigen und Privat-Unterthanen konnte er versichert seyn; sie besaßen von ihm einträgliche Stellen im Reiche, im Heere, und am Hofe. Aber die große Mehrzahl der freien, landsässigen und Staats-Unterthanen! Dem damaligen Standpunkte der Gesellschaft zufolge bewegten sich diese mehr in den Schranken der Kirche, als in denen, des Staats; um auf sie Einfluß zu gewinnen, war also nöthig, die Bischöfe für sich zu haben; und um dies zu erreichen, kam es darauf an, daß der Römische dem auffallenden Unternehmen das Siegel aufdrückte. Es wurde daher ein Mann ausgesucht, der seine Worte gut stellen konnte, Burchard, Bischof von Würzburg; den sandte Pippin in Begleitung Volrads,

Cypriani epist. 71 ad Quintum, Lutet. Paris. 1648, p. 140; „nec Petrus vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arro- „ganter assumsit, ut diceret, se primatum tenere“.

eines Hofgeistlichen, mit dem wichtigen Auftrage an Zacharias nach Rom. Der Sprecher hielt folgenden Vortrag. „Der sich jetzt König der Franken nennt, ist ein „Schattenkönig. Nur ein Mal im Jahre läßt er sich „öffentlich sehn, bei der Heerschau, um von der aufgestell„ten Mannschaft die altgewöhnlichen Darbringungen in „Empfang zu nehmen; übrigens lebt er versunken in mo„dernder Trägheit, und läßt die öffentlichen Schriften in „seinem Namen ausfertigen. Alle Lasten der Reichsver„waltung liegen seit fünfzehn Jahren auf den tüchtigen „Schultern Pippins; alle Sorgen im Innern, alle Gefah„ren von außen, treffen den verdienstvollen Reichsverwe„ser. Er läßt also fragen, wer von beiden den königli„chen Namen verdiene?" Es hätte der rednerischen Künste nicht bedurft; denn Zacharias war nur zu geneigt, sich für Pippin zu erklären, in der Aussicht auf wichtige Vergeltung. Er beschloß, einen Bevollmächtigten nach Frankreich zu senden, der seine Anerkennung der Königswürde durch eine hochfeierliche Handlung öffentlich bezeugte. Sehr angemessen wurde zu dem ehrenvollen Geschäft ein um Frankreich verdienter Mann von ihm ausersehn, der bei der dortigen Geistlichkeit in großem Ansehn stand, sein mit Leib und Seele ihm zugethaner Winfried. In einer Kirche zu Soissons salbte der gefeierte Mann den neuen König [26]. Damit erhielt derselbe die Bischofsweihe:

26) Annal. Fuldens. ad aa. 751. 752.
Annales Francorum ad aa. eosd. ap. Bouquet. T. V. p. 63 et 197.
Chron. Moissiac. ad a. 752.

dies folgt aus dem Begriff, der alterthümlich und wesentlich mit der Handlung verbunden war, auch ohne Auflegung der Hände. Es ist darin eine Fortsetzung des von Winfried begonnenen Werks zu erkennen; denn gegen den nunmehrigen Amtsgenossen durfte das mutterkirchliche Verhältniß geltend gemacht werden.

In demselben Jahre 752, als Zacharias das bedeutungsvolle Band geknüpft hatte, starb er, und Stephanus ward sein Nachfolger im Amte. Mit diesem merkwürdigen Manne beginnt ein neuer Zeitraum in der Geschichte der Herrschaft sowohl der Römischen Bischöfe, als der Fränkischen Könige; und er ist es, der die erste Veranlassung zur bürgerlichen Umgestaltung von Mittel- und Ober-Italien gegeben. Seit beinah zwei hundert Jahren nämlich war jenes Ost-Römisch, dieses Langebardisch; das untere oder südliche kömmt in dem hiesigen Zusammenhange nicht in Betracht. Ravenna war der Sitz des kaiserlichen Oberstatthalters oder Exarchen, der dem ganzen Ost-Römischen Gebiet in Italien vorstand. Von seinem Amtsnamen, und der genannten Stadt, hieß das besondere, von ihm unmittelbar verwaltete Gebiet der Exarchatus von Ravenna, das sich zwischen den Apenninen und dem Adriatischen Meere über die heutigen Landschaften Romagna, Ancona und Urbino erstreckte [27]. Der Stadt Rom und ihrem Gebiet war ein untergeordneter Statthalter vorge-

Eginhardi vita Caroli M. c. 3.
Stephani IV (III) epist. ad Carolum. M., in cod. Carolin. N. 7, ap. Murator. scriptt. T. III. P. II. p. 105.

27) Anastasii vitae pontificum Rom., N. XCIV, Stephanus III, ed. Moguntiae. 1620, p. 126.

setzt. Wegen der hohen Stellung der Exarchen führten sie gewöhnlich, da dieser Titel im Griechischen Reiche nichts Besonderes war, noch einen, der als sehr vornehm, als der erste nach dem kaiserlichen, galt, den Titel eines Römischen Patricius [28].

Diese hohe Würde, mit keinem Amtsgeschäft verbunden, also eingebildet, dafür aber unerlöschlich [29]), rührte her von Constantinus [30]), der des Hofgepränges und Titelklanges nicht genug erfinden konnte. Sie wurde Männern von Range, häufig selbst ausländischen Fürsten, verliehn, wenn man sie gewinnen, oder als vornehme Gäste auszeichnen wollte. In der letztern Beziehung ist sie zweien Germanischen Jünglingen, während ihres Aufenthalts in Constantinopel ertheilt worden, dem Ostgothen Theodorich, um ihn zufrieden zu stellen, daß er als Geißel daselbst leben mußte [31]), und dreihundert Jahre später dem Langebarden Adalgis, um ihn für den Verlust des väterlichen Reichs zu trösten [32]). In den Fällen aber hatte der Titel Sinn, wenn Feldherrn damit ausgezeichnet wurden, die auf Italischem Boden die Römische Herr-

Hadriani pontificis Rom. epist. ad Carolum M. in cod. Carolin. N. 54: Murator. scriptt. T. III. P. II. p. 205.
In einer Urkunde bei Baluz. Capitt. T. I. p. 593, wird der Umfang größer angegeben, sie ist aber unecht.

28) Paulus Warnefrid. diac. Forojul. de gestis Langobard. l. IV. c. 8.

29) Cassiodor. variar. l. VI. epist. 2.
Iustiniani Novella 81.

30) Zosimus II. 40.

31) Procopius de bello Gothico I. 1. — II. 6.

32) Eginhardi annales de gestis Caroli M. ad a. 774.

schaft behaupten sollten; wie namentlich zu Anfange des fünften Jahrhunderts Jovius zu Ravenna ihn geführt hat [33]), und im sechsten der berühmte Narses [34]), ein für die Naturgelehrten merkwürdiger Mann, der die Meinung widerlegt, daß eine gewisse körperliche Verstümmelung dem Geiste Federkraft und Muth raube [35]). Ganz angemessen war es daher, daß, wie in der Person des Smaragdus [36]), und anderer, der Name eines Römischen Patricius mit der Würde des Exarchatus zu Ravenna verbunden wurde, weshalb er dann, als der vornehmere, am meisten gebräuchlich war. Der im frühern Fränkischen Reiche Statt gehabte gleichlautende Amtsname [37]) hat mit dem hier abgehandelten Titel nichts gemein.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß von dem Römischen Patricius zu Ravenna, als Gesammt-Oberstatthalter, die erste Pflicht erfoderte, das Gebiet gegen feindliche Eroberungsversuche zu schützen. Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts wurde dasselbe von den kriegerischen, gefährlichen Nachbarn, den Langebarden, bedroht, die sogar bis nach Unter-Italien vordrangen, und einige Städte und Gegenden besetzten. Die Mittel und Kräfte, die dem Patricius in Italien selbst zu Gebote standen, reichten

33) Zosimus V. 47.
34) Paulus Warnefrid. l. l. II. 3.
35) Id. II. 5.
Procopius l. l. II. 13.
36) Paulus Warnefried. III. 26.
37) Gregor. Tur. hist. Franc. IV 24 et 42.
Fredegarii chron. c. 78. 90.
Lex Ripuar. tit. 50 (52).
Marculf. form. I. 8 et 35.

nicht aus, dem eben so verschmitzten als rohen Volke Widerstand zu leisten; und auf Hülfe von Constantinopel konnte die Hoffnung nur schwach seyn, bei dem nicht zu verbergenden innern Verfalle des Reichs, und der äußern Noth in Abwehrung nordischer Barbaren. Wie die Kaiser, befangen in diesen Gefahren und Sorgen, überhaupt den Italischen Unterthanen wenig Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen konnten, so ließen sie insonderheit geschehn, daß in Kirchensachen der Römische Bischof über die Trümmern seines, vor der Entstehung der Germanischen Reiche so weit ausgedehnten Reichshauptbischofthums schaltete. Von der harten Oberherrschaft der Langebarden mußte er tief herabgedrückt zu werden befürchten. In der Bedrängniß, da die Wahrnehmung der Römischen Schwäche den lauernden Nachbarn Muth machte, und in Constantinopel jedes Hülfsgeschrei verhallte, war schon Gregorius der Dritte auf den Gedanken gekommen, den Vater Pippins, den waffengewaltigen Karl Martell, um Hülfe anzugehn [38]), einen Krieger, zwar nicht minder ungeschlacht, als der Langebardenkönig, ja einen Kirchenräuber, der aber, wegen der Entfernung, für die geistliche Herrschaft nicht so gefährlich werden konnte. Der Versuch hatte jedoch keinen Erfolg gehabt. In den Jahren 751 und 752 fiel endlich der ganze schöne, mit dem Namen Exarchatus belegte Theil von Italien dem Feinde in die Hände, und der König Aistulf traf Anstalten, die Eroberungen jenseit

38) Gregorii III epistolae ad Carolum Martellum d. a. 740 vel 741, in codice Carolino N. I et II, ap. Murator. scriptt. rer. Ital. T. III. P. II. p. 75 — 77.

des Apennins über Rom und das davon benannte Herzogthum auszudehnen, ließ ein Heer vorrücken, und die Hauptstadt zur Unterwerfung auffodern. Während die Bürger sich rüsteten, und der Bischof Stephanus vergebliche Schritte in Constantinopel that, wurde Aistulf durch die Römische Unterhandlungskunst hingehalten. Stephanus faßte von neuem den Fränkischen Herrscher ins Auge, damals Pippin. Sehr geheim mußte allerdings der Schriftwechsel betrieben werden. Der Abt Chrodegang, dem Beredsamkeit und große Fertigkeit in der Lateinischen Sprache nachgerühmt wird, derselbe, der in der Folge als Bischof von Metz die klösterliche Lebensart unter der Stiftsgeistlichkeit daselbst eingeführt hat, mußte nach Rom reisen, und den Bischof nach Frankreich einladen, um die Sache persönlich zu besprechen. Stephanus machte sich auf. Als er sich Pontion näherte, einem königlichen Kammergute in der Champagne, wo die Zusammenkunft Statt haben sollte, ließ Pippin den vornehmen Gast herrlich einholen; bei welchem Zuge sein älterer Sohn Karl, damals eilf Jahre alt, zuerst in der Geschichte auftritt. Am Tage nach der Ankunft hatte Stephanus feierliches Gehör bei dem Könige. In einem härnen Rock, und Asche auf das Haupt gestreuet, warf er sich vor ihm nieder, flehte um Hülfe gegen Aistulf, wollte nicht eher aufstehn, als bis ihm der König und seine beiden Söhne, zum Zeichen der Gewährung, die Hand reichten. Schwerlich hätte ein Bischof von Rom das über sich vermocht, wenn er bedacht, daß dem ehrgeizigen Manne, bei dem durch günstige Umstände die Mittelmäßigkeit das Ansehn von Größe gewonnen,

an der Erfüllung der Bitte eben so viel gelegen seyn mußte, als ihm selbst. Ohne Schwierigkeit also bewog er ihn, die Stelle eines Römischen Exarchen von Italien in Ansehung ihrer Hauptbestimmung, und eben damit den Titel Patricius, anzunehmen, da dieser, wegen der vieljährigen Verbindung, als zu dem Amte gehörig angesehn wurde. Wenn in den beiden Feldzügen, die Pippin in den Jahren 754 und 755 gegen die Langebarden unternahm, nicht der ganze eigentliche Exarchatus erobert werden konnte, so wurde wenigstens erreicht, daß auf Rom keine feindliche Angriffe mehr geschahn [39]).

Bei der Anwesenheit des Bischofs Stephanus in Frankreich, wo Pippin bewogen wurde, die Würde eines Patricius des Römischen Italiens anzunehmen, ging mit derselben, oder eigentlich mit der, des Exarchen, eine Veränderung vor. Die Schutzpflicht des Oberstatthalters erstreckte sich über alle Rechte und Verhältnisse der Unterthanen. Nun ist es aber ein wichtiger Umstand, daß Pippin, und zur Sicherung der Nachfolge auch seine beiden Söhne Karl und Karlmann, zu der bewußten Würde von Stephanus gesalbt wurden [40]). Durch diese

39) Epistolae in cod. Carolin. l. l. N. III. IV. VI. VII. IX. X. p. 92 seqq.
Anastasii vitae pontiff. Rom. N. XCIV, Stephanus III.
Paulus diac. de episcopis Mettens. ap. Chesn. scriptt. rer. Franc. T. II. p. 204.
Fredegarii chron. contin. c. 119.
Annales Mettenses, Moissiacenses, Tiliani, cet. ad aa. 753. 754.

40) Ibid.

wiederholte Handlung, da sie eine geistliche Bedeutung hatte, ward jetzt die in Rede stehende Würde eine kirchliche. Denn Stephanus faßte dabei Rom nicht aus dem allgemeinen Gesichtspunkte auf, sondern aus seinem persönlichen und amtlichen; Pippin also und seine Söhne sollten Patricii der Römischen Kirche seyn, wobei er vorzugsweise sich und die Römische Geistlichkeit im Sinne hatte. Beide Könige haben auch bewiesen, daß sie diese besondere Bestimmung verstanden, weshalb sie die, in den Verhandlungen zu Pontion verabredeten Gränzen ihrer Macht nicht überschritten; eben so haben die Römischen Bischöfe auf das deutlichste darauf hingewiesen. Als nämlich nach Verlaufe von ungefähr zwanzig Jahren der letzte Langebardenkönig Desiderius Rom eben so hart bedrohte, wie sein Vorgänger Aistulf, und der damalige Bischof Hadrianus nach Diedenhofen in Lothringen reisete, um Hülfe zu suchen bei dem Patricius Karl, wurde diesem die Beschützung der Römischen Kirche als Pflicht vorgestellt, weil er von Stephanus durch die heilige Salbung zum Patricius geweiht worden [41]). Nach seiner Offenheit hat sich auch Karl mehrmal in diesem Sinne über die Würde ausgesprochen, indem er theils die ernste Bedeutung derselben mit „der Verherrlichung der Kirche und „der Befestigung des Römischbischöflichen Ansehns" zusammengestellt [42]), theils in manchen Briefen und Urkunden,

41) Annal. Mettens. ad. aa. 772. 773.
Chron. Moissiac. ad aa. eosd. ap. Bouquet. T. V. p. 69.

42) Caroli M. epist. ad Leonem III, d. a. 796: Baluz. capitularia, T. I. p. 273, Bouquet V. 626.

an Statt Patricius, wie gewöhnlich, sich nur nennt „Beschützer der Kirche und Vertheidiger des Apostolischen „Sitzes“ [43].

Um darzuthun, daß Pippin und Karl den übernommenen Beruf als Römische Patricii richtig erkannt, und zugleich um auseinander zu setzen, welche Bewandtniß es damit gehabt, auch, welche bürgerliche Vortheile der Römische Bischof durch den Abfall von Constantinopel erlangt habe, ist erfoderlich, in das Einzelne, doch nur in das unentbehrliche, einzugehn; zuvor aber, damit dieser Gegenstand im vollständigen Zusammenhange behandelt werden könne, die Entstehungsgeschichte der Ober-Aufsicht Pippins und Karls über die Römische Kirche zu vollenden.

In dem vorletzten Jahre des achten Jahrhunderts hatte sich in Rom eine Partei gegen Leo den Dritten gebildet, auf Veranlassung gewisser Verbrechen, deren man ihn beschuldigte. An die Spitze der Verschwornen, unter denen sich Männer aus den ersten Häusern befanden, stellten sich Paschalis und Campulus, zwei höhere Beamte, die, als Verwandte des letzten Bischofs Hadrianus, sich zurückgesetzt glaubten. Bei einem großen kirchlichen Aufzuge, an dem Leo zu Pferde Theil nahm, wurde er von einer Rotte überfallen, herabgerissen, verwundet, und in ein Kloster geschleppt, woraus ihn ein Vertrauter unter

43) Ejusd. epist. ad Homerum (Angelbertum), d. a. eod. ap. eosd. T. I. p. 271, et T. V. p. 625.
Ejusd. capit. d. a. 769.
Ejusd. cap. l. a 789, Aquisgranense.

Gefahren rettete. Auf die Nachricht von der Schandthat eilte Wingis, Herzog von Spoleto, in die Hauptstadt, und gewährte ihm Schutz. Auch der König Karl ließ ihm Theilnahme bezeugen, lud ihn nach Deutschland ein, und empfing ihn zu Paderborn. Auf der Rückreise gab er ihm sicheres Geleit. Im Herbste des Jahres 800 machte sich der rastlose König selbst auf nach Rom. Eine feierliche Gerichtssitzung wurde veranstaltet in der Peterskirche; da sollte, in Gegenwart vieler hohen Geistlichen und Weltlichen, und unter dem Vorsitze des Patricius, der wichtige Rechtsfall untersucht werden, und über die Schuld oder Unschuld des ersten Geistlichen der abendländischen Christenheit der Spruch erfolgen. Alle von den Klägern vorgebrachte Beweise wurden unbegründet befunden; und Leo reinigte sich durch einen Eid: der Patricius erklärte ihn für unschuldig. Einige Tage nach dieser Handlung fiel das Weihnachtsfest ein. Karl nahm Theil an der nächtlichen kirchlichen Feier in der überfüllten Peterskirche; er hatte seinen Sitz am Altar. Gegen das Ende trat der freigesprochene Bischof vor den Patricius mit einer goldnen Krone, die er auf dessen Haupt setzte, und wodurch er das Zeichen gab, ihn zum Kaiser auszurufen. Wenn dem Könige der Einfall selbst nicht unangenehm gewesen, da er seitdem nicht mehr den Titel Patricius, sondern nur den kaiserlichen, geführt hat, so verdroß ihn doch, daß Leo, zu weit geführt von der Dankbarkeit, und kühn gemacht durch den Umstand, daß in Constantinopel eine Frau herrschte, blos für seinen Kopf gehandelt, ohne die Genehmigung nachzusuchen; wodurch er die

Achtung für die königliche Würde aus den Augen gesetzt [44].

Bisher hatte dunkel die Vorstellung fortgedauert, eigentlicher Oberherr des mittlern Italiens, so weit es unmittel- oder mittelbar unter dem Exarchen gestanden, sei der Kaiser zu Constantinopel, nur sei er zu schwach, die Regierung selbst zu führen. Wenigstens hat noch Hadrianus theils in einem Tone an ihn geschrieben, der das Bewußtseyn des Unterthanenverhältnisses zu erkennen giebt [45], theils in der Ausfertigung von Urkunden die Zeitbestimmung nach den Regierungsjahren der Kaiser beibehalten [46]. Von Pippin und Karl, die in der öffentlichen Noth zum Staatsruder berufen worden, herrschte die Meinung, sie führten es als Exarchen, mit dem gewöhnlichen Patricius-Titel; sie wurden also in derselben Stellung zum Kaiser gedacht, welche einst Pippin gegen den letzten König des ersten Fränkischen Königsstammes eingenommen. Wie nun Pippin vom Major domus zum Könige aufgestiegen, eben so Karl vom Patricius zum Kaiser. Im Wesentlichen wurde dadurch nichts geändert:

44) Eginhardi vita Caroli M. c. 28.
Ejusd. annales de gestis Caroli M. ad aa. 799. 800.
Annales Francorum Tiliani, Fuldenses, Mettenses ad aa. eosd.
Anastasii vitae Roman. pontificum, N. 98, Leo III, ed. Moguntiae 1602, p. 180 — 184.

45) Hadriani I epist. ad Constantinum VI ejusque matrem Irenen, d. a. 785: Mansi T. XII. p. 1056. 1072: „venerandis jussionibus vestris. — Humo prostratus quaeso.“

46) Ejusd. dipl. da. 774, in chron. Farfensi; ap. Murat. scriptt. T. II. P. II. p. 347: „imperantibus domino nostro Augu- „sto, Constantino (V), et Leone (IV), ejus filio“.

der bisherige mit Machtvollkommenheit bekleidete Staatsverweser herrschte nun in eigenem Namen. Wie aber die Patricius-Würde, so galt auch die kaiserliche, für eine geistliche, denn Karl ist dazu noch besonders gesalbt worden, eben so sein Nachfolger Ludwig [47]): die neue Würde erforderte die Wiederholung.

Nach dieser Erörterung können die gegenseitigen Rechtsverhältnisse sowohl des Römischen Patricius und Kaisers, als des Römischen Bischofs, dargestellt werden.

I. Rechte des Patricius und Kaisers über die Kirche und den Staat.

1. Ueber die Kirche, insonderheit den Bischof.

Daß sich Karl schon als Patricius für den Vorgesetzten des Bischofs gehalten, beweiset sein Ermahnungsschreiben an Leo den Dritten, das er demselben bald nach der Stuhlbesteigung im Jahre 796 durch den Abt Angelbert übersandte, worin er ihm zur Pflicht macht, einen strengen Lebenswandel zu führen und sein wichtiges Amt gewissenhaft zu verwalten [48]). Das Schreiben hat die Wirkung verfehlt, wie schon erzählt worden; denn bei einem ganz unbefleckten Leben hätten ihn Erbitterung und Beschuldigungen nicht in dem Grade treffen können, daß er sich herabwürdigen mußte, öffentlich in der Peterskirche seine Unschuld zu erhärten. Noch empörender war es, daß sein Nachfolger Paschalis im Jahre 823 einiger Mord-

47) Theganus de gestis Ludovici pii c. 17, ad a. 816: „Stepha-„nus pontifex Romanus eum *unxit ad imperatorem*".

48) Caroli M. commonitorium ap. Baluz. I. 271.

thaten angeklagt wurde. Zur Untersuchung schickte der Kaiser Ludwig einen Abt Adelung, und den Herzog Hunfried von Rhätien, nach Rom. Wenn es gleich dem Bischofe gelang, sich aus der Sache zu ziehn, so sprach sich doch die öffentliche Stimme so stark gegen ihn aus, daß man ihm, da er bald darauf starb, das gewöhnliche, ehrenvolle Begräbniß in der Peterskirche nicht zugestehn wollte [49].

Nicht allein aber der peinlichen Gerichtsbarkeit des Patricius und Kaisers war der Bischof unterworfen, wie aus diesen Beispielen erhellt, sondern auch der bürgerlichen, so daß die bekannte Gerichtsbehörde der außerordentlichen kaiserlichen Gewaltboten dingliche Klagen gegen ihn erledigte. Zwei Beispiele hiervon aus der Regierungszeit Ludwigs, und zwar aus den Jahren 824 und 828. Widerrechtlich hatte Paschalis Abgaben und Leistungen von einem Kloster erpreßt. Der Abt führte Beschwerde bei Lotharius, dem ältesten Sohne Ludwigs, vom Vater als Bevollmächtigter nach Italien gesandt. Die Entscheidung fiel gegen den Bischof aus; alles unrechte Gut mußte dem Kloster erstattet werden [50]. Bald nachher begingen die bischöflichen Beamten Gewaltthätigkeiten an einem andern Kloster: sie bemächtigten sich gewisser demselben zugehörenden Grundstücke. In Gegenwart vieler Großen, und selbst des zeitigen Römischen Bischofs Gregorius des Vierten, entschieden die kaiserlichen Gewalt-

49) Thegani vita Ludovici pii c. 30.

50) Lothari dipl. d. a. 824, in chron. Farfensi, ap. Murat. scriptt. T. II. P. II p. 386, C, seqq.

boten Joseph, ein Bischof, und Leo, ein Graf, gegen Gregorius, auf den Grund sowohl der Aussagen von Zeugen, als anderer Beweise. Doch ergriff der unterliegende Theil das Rechtsmittel der Berufung an den Kaiser selbst [51]).

So unverkennbar hieraus die Oberherrschaft des Kaisers über den Bischof hervorgeht, so waren doch schon damals nicht wenige so befangen von dem Wunderglauben an Rom, daß sie die Augen gegen das hellste Licht der Thatsachen verschlossen. Selbst der vortreffliche Alkwin, bei aller dankbaren Verehrung für Karl, seinen erlauchten Gönner, verleugnete doch weder die ständische Einseitigkeit, mit der er, als Geistlicher, den Umstand überschätzte, daß die Römische Gemeine von Aposteln gegründet war, noch die volkseigenthümliche Anhänglichkeit an den Bischof derselben, die ihn, als Angelsachsen, beseelte. Er trug kein Bedenken, den Bischof über den Kaiser zu stellen [52]). Mit mehr Besonnenheit und Mäßigung stellt der spätere Walafried Strabo beide wenigstens auf gleiche Linie [53]).

Vita Ludovici pii ad a. 824: Bouq. VI. 106: „quum tantae „querelae adversus Romanorum pontifices judicesque „sonarent, repertum est, quod quorundam pontificum vel „ignorantia vel desidia, sed et judicum coeca et inex„plebili cupiditate, multorum praedia injuste fuerint con„fiscata. Ideoque reddendo, quae injuste erant sublata, „Lotharius magnam populo Romano creavit laetitiam."

51) Chron. Farfense, l. l. p. 375 seqq., et du Chesne, scriptt. rer. Franc. T. III. p. 656.

52) Alcuini epist. 15: Bouquet V. 612.

53) Walafr. Strabo de rebus eccles. c. 31, in max. bibl. PP. Lugd. T. XV. p. 198.

2. Ueber den Staat.

Gleich dem Bischofe, waren alle übrige Unterthanen der obersten Gerichtsbarkeit des Patricius, und nachher des Kaisers unterworfen, und leisteten ihm die Huldigung [54]). Es ist eine Meinung, die nicht urkundlich begründet werden kann, daß er diese Macht während der ersten Würde noch nicht besessen, sondern erst durch die zweite erhalten habe. Von der hohen peinlichen Richtergewalt findet sich ein Beispiel unter Ludwig dem Schwachen. Es hatten sich einige vornehme Römer gegen Leo den Dritten verschworen. Der Bischof maßte sich das Bestrafungsrecht an, und ließ sie hinrichten. Hierüber zog ihn der Kaiser zur Verantwortung; doch gelang ihm, begnadigt zu werden [55]). Ueber die bürgerliche Obergerichtsbarkeit kann auch kein Zweifel obwalten. Wie alle unter der Fränkischen Herrschaft vereinigte Völker, genossen auch die Bewohner des Fränkisch gewordnen Italiens, namentlich die Bürger von Rom, die Vergünstigung, ihr angestammtes Recht, nebst dem genossenschaftlichen Gerichtsstande, zu behalten [56]). Die Rechtsberufungen gingen an die kaiserlichen Gewaltboten [57]).

54) Thegani vita Ludovici pii c. 16, ad a. 816.

55) Eginhardi annal. de gestis Ludovici pii ad a. 815. Vita Ludovici pii ad a. eund. ap. Bouq. VI. 98.

56) Lotharii I capitulare Romanum a. 824. ed. Romana c. 5, Langobardica c. 4: Baluz. II. 318. 320.

57) Leonis III epist. ad Carolum M. d. a. 808: Bouq. V. 602: „missi vestri, qui venerant ad justitiam faciendam."
Vita Ludovici pii ad a. 824: Bouquet. VI. 106: „statutum „est, ut ex latere imperatoris mitterentur, qui judicia„riam exercentes potestatem, justitiam omni populo,

II. Rechte des Bischofs über den Staat.

Beträchtliche Ländereien im mittlern und untern Italien, und auf Sicilien, hatte die bischöfliche Kirche längst schon, größtentheils auf dem Wege der Schenkungen, erworben. Gefälle, Gerichtsbarkeiten waren nach und nach hinzu gekommen. Der Anfang aber des eigentlichen Staatsgebiets der Römischen Bischöfe, des unschicklich so genannten Kirchenstaats, ist bekanntlich erst in die vielbesprochene Verleihung gewisser landesherrlichen Rechte und Einkünfte in dem ehemaligen Verwaltungskreise des Exarchen und Patricius zu setzen, worauf Pippin dem Bischofe Stephanus in den Verhandlungen zu Pontion und Chiersi die Anwartschaft ertheilt hat [58]. Daß die Verleihung zuvörderst an die bischöfliche Kirche gemacht worden, ist in mehrern Stellen deutlich genug aus-

„tempore, quo visum foret imperatori, aequa lance pen-
„derent."

58) Stephani et Hadriani, pontificum Rom. epistolae ad Carolum M., in cod. Carol. N. 7. 8. 54. 85, l. l. p. 105. 108. 109. 206. 251: „donationem, quam Petro offerre jussistis. „— Omnia, quae sub jurejurando promisisti, sicut in „pactibus a te confirmatis continetur. — Stephano ex- „archatus traditus est. — Patriciatus Petri, a Pippino in „scriptis concessus."

Anastasii vitae Rom. pontificum, ed. Moguntiae 1602, N. 94, Stephanus III (II), et N. 97, Hadrianus, pp. 126. 156: „donationem in scriptis misit (Pippinus) possidendam, quae et usque hactenus in archiva ecclesiae re- „condita tenetur. — Civitates tam Pentapoleos, quam et „Aemiliae. — Claves diversarum civitatum ipsius Raven- „nensium exarchatus. — Promissionem, quae in Fran- „cia, in loco, qui vocatur Carisiarus, facta est."

gedrückt; zugleich aber wird auch das Römische Gemeinwesen oder Volk als Theilnehmer angegeben [59]: darunter kann nur die Gemeine dieser Kirche zu verstehn seyn. Der Bischof, als Haupt seiner Stiftsgeistlichkeit und seiner Kirchengemeine, galt in Ansehung dieser Erwerbung als Unter-Patricius [60].

Die dem Bischofe in den Gebieten von Ravenna und Rom eingeräumten Rechte bestanden in dem Genusse der öffentlichen Einkünfte, und in der niedern sowohl peinlichen als bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Zur Wahrnehmung dieser Regierungsrechte unterhielt er verschiedne Beamte [61]; der oberste, der die Strafgelder und andere Gebühren und Gefälle einzog, und nach Rom schickte, führte den Namen Dux [62]. Auch die Stelle des vorsitzenden Richters in den Untergerichten besetzte der Bischof [63].

Da beide Staatsgewalten, die obere oder kaiserliche, und die untere oder bischöfliche, früher in der Person des Patricius vereinigt gewesen, so konnte jetzt, nach der

59) Eorundem pontificum epist. ad eund., N. 7 et 45. l. l. p. 109. 181, prae ceteris N. 8, p. 109: „dei ecclesiae, *rei-„publicae* Romanorum, restituere. In pacis quiete cum „ecclesia dei et *nostro populo* permanserit."
Ejusd. vitae Rom. pontiff. N 94, Stephanus, p. 121. 123: „causam beati Petri et reipublicae Romanorum. Propria „dei ecclesiae et reipublicae Romanorum."

60) Hadriani epist. ad Carolum M., in cod. Carol. N. 85, p. 251.

61) Ejusd. epist. ad eund., l. l. n. 51 et 54, p. 201. 206.

62) Leonis III epist. ad Carolum M. d. a. 808, ap. Bouquet. V. 602.

63) Lotharii I capitulare Romanum a. 824, c. 5: Baluz. T. II. p. 318.

Trennung, von zweien Patriciaten die Rede seyn, einem kaiserlichen und einem bischöflichen [64]). Gerichtsbarkeits-Irrungen konnten bei solcher Verfassung nicht ausbleiben. Zu ihrer Beilegung mußten jährlich kaiserliche und bischöfliche Gewaltboten gemeinschaftlich die Gerichtssprengel bereisen, etwanige Beschwerden und Streitigkeiten untersuchen, und darüber an ihre vorgesetzten Behörden berichten [65]).

Hier, am Schlusse dieser Ausführung, ist der Gedanke wieder in das Auge zu fassen, der das Ganze beherrscht. Es war die Salbung, wodurch Pippin angeblich zum Könige, eigentlich aber zum Großbischofe der Franken, geweiht worden. Denn zur ersten Würde bedurfte es dieser geheimnißvollen Feierlichkeit nicht, zur bischöflichen Amtsweihe aber gehörte sie wesentlich. Auch die beiden Söhne Pippins [66]), so wie sein Enkel Ludwig [67]), sind zu Fränkischen Großbischöfen, nach der gewöhnlichen Meinung freilich zu Königen, gesalbt worden. Findet die aufgestellte kirchliche Würde der Fränkischen

64) Hadriani epist. ad Carolum M., l. l. N. 85, p. 251: „honor „*patriciatus vestri* a nobis irrefragabiliter conservatur; „simili modo *patriciatus S. Petri* irrefragabili jure permaneat."

65) Lotharii I capitulare Romanum a. 824, c. 4, l. l. p. 317. 318.

66) Annal. Petaviani et Mettenses ad a. 768: „uncti fuerunt in „reges. Per consecrationem sacerdotum in regni solium „elevati sunt."

67) Eginhardi annales de gestis Caroli M. ad. a. 781. Annales Tiliani, Moissiacenses, Mettenses, Fuldenses ad a. eund.

Könige Anerkennung, so hat die Stelle eines Geschichtschreibers nichts Auffallendes, worin Karl der Große Bischof der Bischöfe *) genannt wird [68]. Von den Schriftstellern jener Zeit ist dieser der einzige, der in das Verhältniß eingedrungen ist. Er hat sein Werk sechszig bis siebenzig Jahre nach Karls des Großen Tode geschrieben, daraus abzunehmen, daß es an dessen Ur-Enkel Karln den Dicken gerichtet ist [69]. Wird der König als Bischof der Bischöfe gedacht, so hat es auch Sinn, daß er den Bischöfen bei der Einsetzung in das Amt den Ring, und besonders den Hirtenstab, das vorzüglichste Abzeichen desselben, bis in das eilfte Jahrhundert verliehn hat [70]; denn es ist dies eine rein geistliche Handlung gewesen [71].

2.

Staats-Kirchenverfassung.

Schon durch die äußere, örtliche Absonderung waren die meisten Geistlichen von den übrigen Ständen geschie-

*) Vergl. oben S. 53.

68) Monachus S. Gallensis de ecclesiastica cura Caroli M. l. I. c. 27, ap. Bouq. T. V. p. 117.

69) Ibid. l. I. c. 20: „domine imperator Carole." — L. II. c. 14: „dominatione atavi vestri Caroli, avique vestri Ludovici."

70) Adam. Brem. hist. eccl. l. I, cc. 32. 39. 43, et l. II, c. 1: ap. Lindenbrog. p. 10. 12. 13.
Chron. Constant. c. 7, ap. Pistor. cur. Struv. III. 726.
Ditmar. Mers. l. VI, ap. Leibn. I. 392.

71) Cod. de officio episcoporum, seu qualiter ordinantur, ap. Baluz. capitular. II. 1371: „episcopis, dum consecrentur,

den, durch die Abgeschlossenheit des Gebiets eines jeden Stifts und Klosters, so wie durch das Zurückziehn ihrer Bewohner vom Familienleben; noch mehr aber unterschied sich dieser Stand dadurch, daß er im größern Theile des Reichs, blos mit Ausnahme von Italien und dem südlichen Frankreich, der einzige war, in welchem sich mehrere Mitglieder durch einigen Anstrich von wissenschaftlicher Bildung auszeichneten. Wohl ohne Ausnahme gelangten sie hierzu durch den Aufenthalt in den eben genannten Anstalten: eine von den nützlichen Früchten des Klosterlebens, die, wenn sie nicht damit aussöhnen, doch das Urtheil darüber mildern. Frühzeitig hatten wohlgesinnte und eifrige Aebte in dem Abschreiben und der verbreiteten Lesung der Schriften des alten und neuen Bundes eine angemessene Beschäftigung der Klostergenossen, besonders der jüngern, erkannt, und dieselben dazu angehalten. Auch hierin hat der verdiente Martinus zu Tours das erste Beispiel gegeben [1]). In dem Kloster Vivarium, bei Squillaci in Calabrien, das der für seine Zeit gelehrte Cassiodorus gestiftet, nachdem er sich im Jahre 538 von Staatsgeschäften zurückgezogen, gab er seinen Mönchen Anweisung über das Abschreiben alter Handschriften, vorzüglich allerdings der heiligen Bücher [2]); dabei ermahnte er sie aber auch zum fleißigen Umgange mit den Schriftstellern des Alterthums, da diese zum bessern Verständniß

„dentur baculi, ut eorum judicio subditam plebem vel „regant vel corrigant."

1) Sulpicii Severi vita S. Martini c. 7.

2) De institutione divinarum scripturarum c. 15.

von jenen beitrügen [3]). Auch Leidrad, eine Zeit lang Bischof zu Lyon, ist als Beförderer des löblichen Geschäfts bekannt [4]). Von den Schriftstellern des Alterthums waren es in der Regel blos Römische, die in der Germanischen Wildniß für die Wissenschaft einige Bahn bereiteten: auf sie führte die Allgemeinheit der Kirchensprache. Aermlich genug mag es damit ausgesehn haben; es war aber doch ein Anfang, das Starre der Köpfe zu brechen, das Oede zu beleben.

Das ist Pippins und Karls Verdienst, die Bedürfnisse der Zeit, und die Mittel der Abhülfe, erkannt und angewandt zu haben. Mit dem Dareinschlagen der Grafen war es nicht mehr gethan, der Geist und das Ansehn der Bischöfe mußte hinzukommen. Zwei Menschenalter genossen nun so viel Bürgerglück, als die Tagshöhe der Aufklärung und Staatskunst zuließ. Der Beschaffenheit von dieser angemessen, umfaßte die Kirchenverwaltung viele bürgerliche Verhältnisse und Vergehungen, die aber dadurch in dem Kirchenrechte einheimisch wurden, namentlich und hauptsächlich Ehesachen, Meineid, Wucher. Am meisten hatte es freilich die Gesetzgebung auf allgemeinen Kirchenversammlungen mit den groben Lastern und Ausschweifungen vieler Geistlichen zu thun, mit der überall durchbrechenden Unbändigkeit des naturwidrig unterdrückten Geschlechtstriebes, mit dem ärgerlichen Unfuge klösterlicher Landstreicher, Wucherer, Schatzgräber, Stern-

3) Ibid. c. 28. 30.

4) Leidradi epistola ad Carolum M. in Agobardi opp. ed. Baluz. Paris. 1665, T. II. p. 127: „in libris conscribendis, „quantum potui, elaboravi.“

deuter, Wahrsager, Schwarzkünstler, Frauenverführer. Schon als Kraft gegen diese Last des Zeitalters war eine bischöfliche Staatsgewalt unentbehrlich.

Zur Berathung sowohl über rein kirchliche, als über einschlagende bürgerliche Angelegenheiten, und zur Abfassung gesetzlicher Bestimmungen, sollte jährlich im Monat März eine allgemeine oder Reichs-Kirchenversammlung gehalten werden [5]. Daß auf derselben auch weltliche Oberbeamte Sitz und Stimme hatten [6], brachte die angegebne zusammengesetzte Natur der Verhandlungsgegenstände mit sich. Um so mehr lag in dem Wesen dieser Verfassung, daß der Landesherr Haupt der Versammlungen war; er führte den Vorsitz entweder persönlich [7], oder durch Bevollmächtigte [8]. Die Bischöfe nahmen ihre Plätze ein nach dem Alter im Amte [9]. Nicht selten sind auch Aebte zugezogen worden [10]. Bei den hier so genannten Reichskirchenversammlungen ist jedoch die Allge-

5) Karlomanni principis cap. a. 742.
Pippini capp. aa. 744, c. 2., et 755, c. 4.

6) Karlomanni principis cap. a. 743, c. 1 et 2: „comites.“
Pippini cap. a. 744, praefat. et c. 10: „cum consensu episcoporum, comitum et optimatum.“ — „Cum optimatum Francorum consilio.“

7) Karlomanni principis cap. a. 742: „nobis praesentibus.“
Caroli M. cap. a. 779, praefat.

8) Cap. Aquisgran. a. 789, praefat: „nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent.“
Concil. Arelat. a. 813, praefat: missi domini (regis).“

9) Ibid.

10) Caroli M. cap. a. 779, praefat.
Concilia Mogunt., Turon. et Cabillonense a. 813.

meinheit nicht streng zu nehmen; denn bei weitem nicht immer wurden Bischöfe aus allen Theilen des Reichs dazu berufen. Mit den meisten verhielt es sich so. Es war eine alte Gewohnheit, daß bei allgemeinen Veranlassungen mehrere Hauptbischöfe sich vereinigten, und eine gemeinschaftliche Kirchenversammlung in einer bequem gelegenen Stadt veranstalteten, deren Beschlüsse für einen Inbegriff von Landschaften gelten sollten. Schon aus dem sechsten Jahrhundert sind hiervon einige Beispiele bekannt: die Versammlung zu Yenne an der Rhone, im Lande Bugey, im Jahre 517, gemeinschaftlich berufen von den Hauptbischöfen von Vienne und Lyon [11]); und die, zu Macon, im Jahre 585, berufen von sechs Hauptbischöfen, denen, von Sens, Vienne, Lyon, Bourges, Bourdeaux, und Rouen [12]). Solche Beispiele waren im Andenken geblieben, und auf deren Nachahmung beschränkten sich die allgemeinen Versammlungen. Einige Mal ist eine solche namentlich aus den hauptbischöflichen Sprengeln von Narbonne und Arles zusammengesetzt worden: im Jahre 788 oder 791 war die erste Stadt der Versammlungsort, 813 die zweite; jede Versammlung unter der Leitung des Hauptbischofs, an dessem Sitze sie Statt hatte [13]). In dem vorletzten Jahre seines Lebens hat Karl solcher Kir=

11) Aviti, Viennensis, et Viventioli, Lugdunensis episcoporum litt. ad convocandum concilium Epaonense: Hard. II 1045 seqq.

12) Concil. Matiscon. a. 585, praefat. et subscriptt.

13) Concil. Narbon. a. 788 vel 791, subscriptt.
— — Arelat. a. 813, praefat.

chenversammlungen fünf veranstaltet, zu Tours, Arles, Chalon an der Mittel-Saone, Rheims und Mainz [14]).

Wie an den Kirchenversammlungen Staatsbeamte Theil nahmen, eben so an den Staatsversammlungen Kirchenbeamte: und letzteres noch häufiger, da auf die Bischöfe mehr im Staate, als auf die Grafen in der Kirche, ankam. Hierbei zeigte sich Karl als großgesinnten und staatsklugen Fürsten. Die Gegenwart des Europäischen Helden gebot allen Mitgliedern einer Versammlung, daß sie jede Aeußerung zurückhielten, die er mißfällig hätte aufnehmen können. Damit also die Verhandlung völlig frei wäre, nahm er in der spätern Zeit seiner Regierung nicht persönlich mehr Theil, sondern ließ die Berathungs-Entwürfe schriftlich abfassen, und der Versammlung vorlegen, welche dann auf demselben Wege ihr Gutachten einreichte [15]). Denn auf ein solches beschränkte sich ihr Verhandlungsrecht; der König entschied nach Gutbefinden [16]). Auch in Ansehung der gegenseitigen Stimmung der beiden Stände sorgte er für Freimüthigkeit. Die Vorberechtigungen der Bischöfe, ihre Ueberlegenheit des Kopfs, ihre Bedeutung im Staate, erregten den Neid und die Eifersucht der Grafen; und die Erinnerung an so oft erfahrne heimliche und offene Anfeindungen von diesen Gegnern nöthigte die Geistlichen, stets auf ihrer Hut zu seyn, um sie nicht zu reizen. Auf der andern Seite mochten

14) Ap. Hard. IV. 1001 seqq.

15) Hincmari epist. ad quosdam Franciae episcopos, c. 34. 35. ap. Chesn. scriptt. Franc. II.

16) Ibid. c. 34: „quidquid sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur.“

auch die Grafen den kirchlichen Anstand doch nicht öffentlich verletzen, und in Gegenwart der Geistlichen die Misbräuche aufdecken, die sich dieselben nur zu oft erlaubten. Daher verfügte der einsichtvolle König, nur über Gegenstände, die, bei der mehrfachen Verflechtung der Kirche und des Staats, in beide Gebiete einschlügen, sollten sie ferner gemeinschaftlich berathen, übrigens aber in zwei Kammern gesondert seyn, daß also in rein kirchlichen Sachen die Bischöfe und Aebte, in rein bürgerlichen die Grafen und weltlichen Großen, allein verhandelten [17].

Dieser große Reichsrath machte demnach den Mittelpunkt aus, in welchem der König alle Theile der obersten Verwaltung im Kirchen-Staats- und Kriegs-Wesen vereinigt übersah. Auch als Gerichtsbehörde erscheint diese Gesammtheit der höchsten Kirchen- und Staats-Beamten, doch nur in ihren eigenen Rechtssachen. Denn als Besitzer öffentlicher Ländereien standen sie unter dem Fürstengericht, in welchem, da der König den Vorsitz führte, das Urtheil aber von den zusammenberufenen Reichs- Dienst- und Lehn-Mannen gefällt wurde, eine Zusammensetzung von grundherrlicher Gerichtsbarkeit des Königs, und von Altgermanischer, freigenossenschaftlicher der Großen des Reichs, zu erkennen ist. In ihrer Eigenschaft demnach

17) Caroli M. cap. I a. 811, exord.: „separare volumus episco-„pos, abbates, et comites, et singulariter illos alloqui." Hincmar. l. l. c. 35: „seniorum *susceptacula* in duobus di-„visa erant, — ut clerici ad suam, laici vero ad suam „*curiam*, subselliis praeparatis, congregarentur. — *Simul*, vel *separati*, prout tractandae causae qualitas do-„cebat."

als königliche Untersassen wurden die Bischöfe in dinglichen und persönlichen Fällen bei diesem Gerichtshofe belangt, die Klagen aber bei dem Könige eingereicht [18]; und als Staatsbeamte standen sie zunächst unter der Gerichtsbehörde der außerordentlichen königlichen Gewaltboten [19].

In allen Fällen dagegen, wo allein die amtlichen Verhältnisse eines Bischofs in Betracht kamen, durfte, einer alten Festsetzung zufolge [20], die dann mehrmal erneuert worden [21], an Richtersprüchen über ihn kein Weltlicher Theil nehmen; namentlich galt dies von Beschwerden der untergeordneten Geistlichen, die ihres Amtes entsetzt worden [22]. Hier trat der Hauptbischof ein, als oberer Staatskirchenbeamter, schon seit der Römischen Zeit. Mit Ziehung der Sprengelbischöfe hatte dieser Klagesachen von dem angegebnen Inhalte zu schlichten. Die Rechtsberufungen von den Entscheidungen eines bischöflichen Gerichts gingen in Sachen von Bedeutung ebenfalls an die Gesammtheit der Sprengelbischöfe [23], mußten aber bei dem Hauptbischofe, als vorsitzendem Richter, eingereicht werden [24]. Ein höherer Rechtsgang, in sehr wichtigen und

18) Caroli M. cap. III a. 812, c. 2.
Hincmari epist. ad Carolum calvum d. a. 868, ap. Bouquet. VII. 530.

19) Caroli M. cap. VI. a. 803, c. 5.

20) Concil. Matiscon. a. 585, c. 9.

21) Capitularium l. VII. c. 89. 104. 156. 171. 178. 284.

22) Pippini cap. Vernense a. 755, c. 9.

23) Caroli M. cap. Aquisgran. a. 789, c. 8.

24) Ejusd. cap. Francof. a. 794, c. 4.

bedenklichen Fällen, war gestattet an das Oberhaupt der Kirche und Geistlichkeit, den König [25]).

Da jeder Bischof die unmittelbare Aufsicht über die Klosteranstalten seines Sprengels führte, so folgte, daß dem Hauptbischofe die obere Aufsicht zustand, der mithin befugt war, den Verfügungen und Ordnungsstrafen der Bischöfe Nachdruck zu geben, sobald die Aebte und Aebtissinnen, was häufig geschah, sich widersetzten. Vermochte auch er nicht, die Hartnäckigkeit der Mönchs- oder Nonnen-Gesellschaft zu brechen, so sollten deren Vorsteher ihrer Würde für verlustig erklärt werden [26]). Doch verfuhr in solchen widerwärtigen Fällen der Hauptbischof nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung seiner Sprengelbischöfe, da nach der alten, in den Grundzügen fortdauernden Verfassung [27]), in der Gesammtheit dieser Bischöfe der Kirchenrath einer größern Abtheilung des Reichs bestand. Regelmäßig sollten sie sich jährlich ein Mal, im Monat October, versammeln, unter dem Vorsitze des Hauptbischofs [28]). Gleichfalls in der ältesten Kirchenverfassung gegründet war endlich das Recht desselben, bei der Weihe seiner Sprengelbischöfe die feierlichsten Handlungen zu vollziehn [29]).

Auch an diesen letztern ist die Eigenschaft von Staats-

25) Ibid.
Caroli calvi cap. a. 869, c. 7.

26) Pippini cap. Vernense a. 755, c. 5.

27) Concil. Agath. a. 506, c. 35.

28) Pippini cap. Vernense a. 755, c. 4.

29) Concil. Aurelian. a. 538, c. 3.

beamten unverkennbar. Alles, was die Volkszucht, den öffentlichen Anstand, die gute Sitte betraf, dieser ganze wichtige Theil der Staatspflege war dem Bischofe in seinem Amtsbereich anvertrauet. Es brach jedoch über das Fränkische Reich, seitdem ihm Karl nicht mehr leuchtete, eine mehrhundertjährige Nacht herein, worin die altgebräuchliche, wohlgemeinte Auferlegung von Bußungen, auf welche sich die von den Bischöfen gehandhabte Staatskirchenzucht gründete, in herrschsüchtigen Uebermuth ausartete, und endlich zu einem Formenspiel ward, das mit Religion und Sittlichkeit nichts gemein hatte, und mit Verdruß, als Frohnwerk, verrichtet wurde. Es genügt, nur im Vorübergehn einen Blick in ein Strafgebäude zu thun, von dem es zweifelhaft ist, ob es mehr von Entweihung der Religion zeuge, oder mehr kindisch zu nennen sei.

Die das Darreichen milder Gaben als Strafe zuerkannten, wie wenig haben sie den Sinn und Zweck des Staats der Christen begriffen! Nicht anders ist von der Strafe des Fastens zu urtheilen. Die Auferlegung von Wallfahrten nach entfernten Orten zerrüttete den Hausstand des Pilgers; ja nach Jerusalem verweisen, hieß fast immer das Todes-Urtheil aussprechen, da die meisten auf der Reise untergingen. Als Strafe betrachtet, mußten auch die Gebete ihren Zweck verfehlen, und doch wurde hierzu am häufigsten, und in unsinniger Zahl, verurtheilt. Bei der zunehmenden Mannichfaltigkeit der Bußungen in Ansehung sowohl der Beschaffenheit, als der Dauer, bildete sich eine zusammengesetzte Strafwissen-

schaft [30]). Darin waren unter andern auch Bestimmungen enthalten, wie eine Strafe durch andere ersetzt werden konnte, als: wer eines Fasttags überhoben seyn wollte, mochte statt dessen entweder knieend und niedergeworfen neun Mal das „Pater noster“ beten, oder er konnte 220 Psalter wählen. Ein siebenjähriges Fasten war in einem Jahre abzuthun, wenn man sich darin zu einem sehr strengen, bei harten geistlichen Uebungen Tag und Nacht, entschloß [31]). Auf mehrfache Weise konnten solche, denen ein mehrjähriges Fasten auferlegt war, mit einer Ermäßigung begnadigt werden, so daß etwa Fleisch und Käse, Wein, Meth und Bier, blos im ersten Jahre, doch mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, untersagt war [32]). Eine monatliche Fastenstrafe bei Wasser und Brod konnte verwandelt werden in das Absingen von Psaltern: 1200 knieend, 1680 ohne zu knieen. Für eine wöchentliche, nach Verhältniß, 300 knieend [33]). Ja manche Bischöfe gingen so weit in der Entfremdung von dem Geiste der Religion, zu der sie sich äußerlich bekannten, daß sie den Wünschen wohlhabender Sünder entgegen kamen, und sich mit Geld abfinden ließen, nach Sätzen, die dem Vermögenszustande derselben angemessen waren, und nach Maßgabe der Dauer des Fastens [34]), als: für

30) Murator. antiqq. V. 719 seqq.
Concil. Mogunt. a. 847, c. 21—24.

31) Edgari regis Angliae canones d. a. 960, de poenitentia, c. 18. 19, ap. Wilkins. concil. magnae Brit. I. 237. 238.

32) Concil. Tribur. a. 895, c. 56—58.

33) Regino de disciplina ecclesiastica l. II. c. 439—441.

34) Ibid.

einen Fasttag ein Pfennig, für ein Jahr 300 Solidi [35]). Im Felde, am Hofe, auf Reisen, in Krankheiten, konnte man drei Tage in der Woche abkaufen, wodurch jedoch keineswegs Fleisch, Wein und Meth zugleich frei gegeben wurden, sondern nur Eins davon [36]).

Während der staatsherrschaftlichen Verfassung der Kirche war diese Strafrechtspflege keine reinkirchliche, sondern zugleich eine bürgerliche Anstalt; dann freilich, bei dem Erlöschen der Eigenschaft des Königs als Oberhauptes der Kirche, ist das staatskirchenrechtliche Wesen dieser Volksbeaufsichtigung wieder geworden, was es früher, nur in viel geringerm Grade, gewesen war, ein privatkirchenrechtliches. In dem Fränkischen Zeitraume war in dieser Hinsicht jeder Bischof ein Staatsbeamter; im Auftrage des Landesherrn vollzog er den wichtigen Theil der Strafgerichtsbarkeit, und war befugt, in Fällen der Widersetzlichkeit die weltlichen Beamten zur Anwendung von Zwangsmitteln aufzufodern, und diesen ist wiederholentlich Folgeleistung eingeschärft worden. Es war eine seiner vorzüglichsten Amtspflichten, jährlich ein Mal seinen Sprengel entweder selbst zu bereisen, und überall Gericht zu halten, oder einen geeigneten Geistlichen damit zu beauftragen. Wann er die Zeit der Bereisung angesetzt hatte, machte er sie den weltlichen Beamten seines Sprengels bekannt, die dann gehalten seyn sollten, ihn zu begleiten, zu unterstützen, und Widerspenstige, die nicht vor Gericht

35) Edgari canones laud.

36) Concil. Tribur. l. l.

erscheinen wollten, mit Zwang dazu anzuhalten. Nicht blos Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes waren es, worüber der Bischof die Untersuchung führte, und das Erkenntniß abfaßte, sondern auch einige grobe Verbrechen, nämlich Ehebruch, Vater- und Bruder-Mord. In den meisten Fällen gehörte die Natur des Vergehens in das Gebiet des Staats, die aber, der Strafe, in das, der Kirche. Als Beispiele von der letzten nur die Einkerkerung in Kirchengewölbe, und das Ausstoßen aus der Gemeine. Schonungslos sollte man nach einem schon von Pippin erlassenen Befehl einen Ausgestoßenen behandeln, durchaus keine Gemeinschaft mit ihm haben, nicht mit ihm essen noch trinken, nicht mit ihm sprechen, ihn nicht grüßen, ihm in keine Kirche den Zutritt gestatten. Hartnäckige, die sich den bischöflichen Straf-Urtheilen nicht fügten, sollten vor die, von den außerordentlichen königlichen Gewaltboten zu gewissen Zeiten berufenen Landesversammlungen, als die höhere Behörde, vorgeladen, und wenn sie auch dann noch in der Widersetzlichkeit beharrten, dem Könige zur Bestrafung angezeigt werden. Weil die Fälle sich häuften, daß man sich über Kirchenstrafen wegsetzte, so kam in Gebrauch, bei schweren Vergehungen auf den Verstockten noch einen besondern Fluch zu legen. Unbeugsam Frevlern drohte das Gesetz mit der Landesverweisung. Dafür aber, daß der Bischof bei der Bereisung als gefürchteter Richter auftreten mußte, hatte er dabei auch den edeln Beruf, die Gerechtsame des Volks wahrzunehmen, den Beamten, die sich Bedrückungen erlaubt,

Verweise zu ertheilen, und, wenn diese nicht fruchteten, dem Könige es anzuzeigen [37]).

3.

Bischofthümliche Verfassung.

Schon in der spätern Römischen Zeit war die Schule entstanden, worin den Germanischen Völkern die erste Erziehung geworden. Der mächtige, immer steigende, von der Regierung beförderte Einfluß der Geistlichen auf das Volk brachte bald ein hohes Selbstbewußtseyn in ihnen hervor. Wie hätte dies ausbleiben können, wenn selbst Kaiser von ihrer Höhe herabstiegen, und sich vor Bischöfen, ihren Unterthanen, demüthigten [1])! Im Laufe der Jahrhunderte hat sich eine Hoffart hieraus entwickelt, die sich im Kleiderprunk äußerte [2]), ein Hochmuth, der

37) Pippini cap. Vernense a. 755, c. 3 et 9.
Caroli M. cap. Francof. a. 794, c. 10.
Ejusd. edicta aa. 800 et 805, ap. Baluz. I. 329 seqq. 437 seqq.
Ejusd. cap. I. a. 813, c. 10 et 16.
Ejusd. cap. II. a. 813, c. 1.
Concil. Arelat. a. 813, c. 17.
Capitularium l. VII. c. 215.
Concil. Meldense a. 845, c. 28.
Concil. Mogunt. a. 847, c. 28.
Capitularium Caroli calvi tit. XI. a. 853, c. 10, et tit. XXVII, a. 858, epistola episcoporum ad Ludovicum Germaniae regem, c. 7.

1) Theodoretus IV. 5. V. 17.
Sozomenus VII. 24.

2) Concil. Matiscon. a. 581, c. 5.
— — Narbon. a. 589, c. 1.

den weltlichen Großen zumuthete, wenn sie zu Pferde auf der Landstraße einem Priester begegneten, sollten sie absteigen, und ihn ehrerbietig grüßen [3]), ein Dünkel, der die bischöfliche Würde höher anschlug, als die königliche [4]). Denn ohne Ahnung von dem Geiste des neuen Bundes, träumten die Bischöfe nach so vielen Jahrhunderten immer noch von der Herrlichkeit der Leviten im alten. Und doch hätte schon die Art, wie sie zu der Würde gelangt, sie belehren können, daß ihr Verhältniß grundverschieden war.

Es ist nämlich ein, in dem ursprünglichen und dem eigenthümlichsten Wesen der christlichen Kirchengemeinen einheimischer Grundsatz, daß ein Aeltester und Aufseher, ein Priester und Bischof, zu dem Amte nur durch freie Wahl der Gemeineglieder berufen werde, letzterer mit Theilnahme der Geistlichen an der bischöflichen Kirche; ein Grundsatz, der sich in Ansehung der Bischöfe gegen manche Anfechtungen lange behauptet hat. In dem Zusammenhange der Kirchenverfassung war gegründet, daß zu der Wahl eines Hauptbischofs auch die Bischöfe des Sprengels zugezogen wurden [5]). Selbst bei der Wahl eines Römischen Bischofs fand keine Ausnahme Statt: auch an dieser hat bis in das eilfte Jahrhundert die Bürgerschaft Theil genommen [6]). Seitdem indessen im Fränkischen Reiche manches Fremdartige an die bischöfliche Würde ge-

3) Concil. Matiscon. a. 585, c. 15.

4) Concil. ad S. Macram (Fismes in Gallia) a. 881, c. 1: „dignitas episcoporum major, quam regum."

5) Concil. Aurelian. a. 538, c. 3.

6) Lotharii I capitulare Romanum a. 824, c. 3: Baluz. II. 317 seqq.

knüpft worden, konnte zweifelhaft und streitig seyn, ob bei dem Bischofe die Eigenschaft des Obergeistlichen einer Hauptkirche, oder die, des Reichslehnträgers und Staatsbeamten, als vorherrschend anzusehn sei. Daher hielt zwar die hohe Geistlichkeit fest an der alten Kirchenfreiheit, doch mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, denen gemäß sie die Nothwendigkeit der königlichen Genehmigung der Wahl anerkannte [7]; gegen jede unmittelbare Ernennung aber, mit Uebergehung der Gemeine und der Geistlichen, verwahrte sie sich ausdrücklich [8]. Im Allgemeinen hat hiergegen die Regierung nichts eingewandt [9], dabei aber doch sich vorbehalten, daß in einzelnen Fällen die Ernennung ohne Weiteres unmittelbar vom Hofe aus geschehen könne [10]. Noch zweihundert Jahre später hat sie dasselbe Verfahren beobachtet, das Wahlrecht zugestanden [11], sich aber Ausnahmen erlaubt [12]. Rechtlich gesinnte, und der Kirchenverfassung kundige Mitglieder der Geistlichkeit, ein

Nicolai II. decretum circa a. 1060, in Hugonis Floriacensis tractatu de regia potestate et sacerdotali dignitate; in Baluzii miscellan. T. IV. p. 62: „die cardinales episcopi, „die cardinales clerici, die übrige Geistlichkeit, und die „Gemeine, sollen die Wahl vollziehn."

7) Concil. Aurelian. a. 549, c. 10.

8) Concil. Paris. a. 557, c. 8.

9) Concil. Paris. a. 615, c. 1.

10) Chlotharii II edictum dat. circa a. 615.

11) Caroli M. cap. I. a. 803 Aquisgran., c. 2.
Ludovici pii cap. Aquisgran. a. 816, c. 2.

12) Monachus S. Gall. l. I. c. 6: „defuncto pontifice, quendam „juvenem in locum ejus substituit imperator."

Alkwin [13]), Hinkmar von Rheims [14]), Leo der Neunte [15]), haben sich freimüthig für das altkirchliche Wahlrecht erklärt.

Ein Gebrechen des kirchlichen Körpers ist leider seit früher Zeit die Habsucht und Bestechlichkeit gewesen. Durch Geld konnte man schon in der Griechischen Kirche zur bischöflichen Würde und zu geistlichen Pfründen gelangen [16]) nicht weniger in der Fränkischen [17]). Haben sich Bischöfe nicht entblödet, für das Auflegen der Hände bei der Priesterweihe Gebühren zu nehmen [18]), so ist nicht zu verwundern, daß sie solche, gesetzwidrig, bei Verwaltung ihres Richteramts eingefodert [19]).

Dasselbe haben sie bei Verleihung priesterlicher Stellen

13) Alcuinus de divin. offic. c. 37. opp. ed. Froben. T. II. p. 492.

14) Hincmarus in Frodoardi hist. eccl. Remens. l. III, ap. Bouquet. T. VIII. 155: „episcopi non de palatio praecipian-„tur elegi, sed de propria qualibet ecclesia; — cleri et „plebis electio, metropolitani in electione dijudicatio, et „deinde terreni principis consensio.“

15) Leonis IX verba ap. Hugonem Floriacensem de regia potestate et sacerdotali dignitate. In Baluzii miscellan. IV. 62: „nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec „a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti.“

16) Canon. Apost. 30, ap. Coteler. I. 446.
Concil. Calched. a. 451, act. XV. c. 2.
Gregorii I epist. V. 57. (55) ad Ioannem episc. Corinth. et 58. (56) ad episcopos Helladis.

17) Concil. Aurel. a. 549, c. 10.
Gregor. Tur. hist. Franc. l. VI. c. 39, a 584.
Caroli M. cap. I. a. 789, Aquisgran. c. 21: Baluz. I. 221.

18) Concil. Turon. a. 567, c. 27.

19) Pippini cap. Vernense a. 755. c. 25.

gethan [20]. Denn schon auf einer Kirchenversammlung im vierten Jahrhundert hatten sich Bischöfe verabredet, die Gemeinen des alten Wahlrechts ihrer Aeltesten zu berauben, und sich dasselbe anzumaßen [21], eine Verletzung der kirchlichen Grundverfassung, deren sich dann auch Bischöfe in der Lateinischen Kirche schuldig gemacht [22]; und wirklich ist es in den meisten Gegenden dahin gekommen, daß die Gemeinen verdrängt, und die Anstellung ihrer Pfarrer ein bischöfliches Alleinrecht geworden. Nur an solchen Kirchen konnte das nicht Statt haben, deren Stifter Privatpersonen gewesen, die sich das Verleihungsrecht vorbehalten [23]; wiewohl dasselbe im Fränkischen Reiche durch die Befugniß der bischöflichen Behörde bedingt war, die Würdigkeit des Bewerbers zu prüfen [24].

In dieses Anstellungsrecht ist die letzte und entscheidende Stufe zu setzen, auf welcher sich die Bischöfe, ursprünglich blos Erste und Vorsteher ihrer Amtsgenossen an der Kirche, über dieselben erhoben, und ein gerichtsherrliches Ansehn erlangt haben. Die alleinige Gerichtsbarkeit über alle Geistliche ihres Sprengels gehörte ihnen im Fränkischen Reiche in allen Klage= und Straf=Sachen, wobei kein Fremder betheiligt war, sondern die entweder Streitigkeiten unter sich, oder Amtsvergehungen [25], be=

20) Ibid. c. 24.
Ludovici II. cap. a. 855, c. 4.
21) Concil. Laodicen. circa a. 370, c. 13.
22) Concil. Bragarense a. 572, c. 1.
23) Iustiniani Novellae 57, c. 2, et 123, c. 18.
Concil. Toletan. a. 655, c. 2.
24) Ludovici II. cap. 855, c. 5.
25) Caroli M. cap. I a. 789, Aquisgranense c. 27, et 37.

trafen. Folgerecht war es, daß in solchen Fällen kein Rechtsgang an ein weltliches Gericht Statt haben durfte [26]). Eine mit der zuständigen weltlichen Behörde gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit übte der Bischof in allen Rechtshändeln seiner Geistlichen aus, wo ein Weltlicher entweder als Kläger, oder als Verklagter, Partei war. Ohne sein Vorwissen durfte demnach, in peinlichen wie in bürgerlichen Fällen, kein untergeordneter Geistlicher weder von einem weltlichen Gerichtshofe vorgeladen werden, noch als Kläger vor solchem auftreten; sondern der Bischof, oder sein bevollmächtigter Richter, sollte mit dem öffentlichen ein zusammengesetztes Gericht bilden [27]). Nur wenn Geistliche auf Betrug, Diebstahl oder Mord angeklagt wurden, konnte der weltliche Richter für sich allein verfahren [28]).

So wurden die Bischöfe zerstreuet durch vielerlei ihrem Berufe ganz fremde, ja ihm größtentheils widersprechende Geschäfte und Verhältnisse, durch Handhabung der Volkszucht und einer bedeutenden Strafgerichtsbarkeit, durch Beaufsichtigung einer ansehnlichen Zahl untergeordneter Geistlichen, durch Bewirthschaftung weitläuftiger Landgüter, und Prüfung der Rechnungen über die Abgaben ihrer Grund-

26) Ludovici II cap. a. 867. c. 10: Baluz. II. 364.
27) Concil. Autissiodor. a. 578, c. 43.
— — Matiscon. aa. 581, c. 7, et 585, c. 10.
— — Paris. a. 615, c. 3. 4.
Chlotharii II regis constitutio d. a. 615, c. 4. 5.
Pippini cap. Vernense a. 755, c. 18.
Caroli M. cap. a. 769, c. 17.
Ejusd. cap. Francof., a. 794, c. 28.
Capitularium l. VII. c. 139. 155.
28) Concil. Matiscon. a. 581, c. 7.

sassen und Leibeigenen, und andere Gefälle, durch Tagefahrten an das königliche Hoflager, durch Theilnahme an Reichsberathungen, Fürstengerichten, Feldzügen. Ob nun gleich bei weitem nicht die meisten vom Weltsinn fortgerissen wurden, sondern Viele sich hauptsächlich der Seelsorge und der Wissenschaft widmeten, so wurden ihnen doch zwei schon aus früher Zeit stammende Gehülfen immer unentbehrlicher, der Oberälteste, Archipresbyter [29], und der Oberdiener, Archidiaconus [30]).

In Allem, was das Aeußere des Kirchenwesens betraf, oder die Religion selbst anging, vertrat die Stelle des Bi-

29) Concil. Carthag. a. 398, c. 17.
— — Roman. a. 499, subscriptt.
— — Turon. a. 567, c. 7. 9.
— — Autissiodor. a. 578, c. 20. 43. 44.
— — Emeritan. a. 666, c. 5: „singuli episcopi nostrum archiepiscopum habeamus.“
Sozomenus VIII. 12.
Hieronymi epist. 95 ad Rusticum monachum. Opp. Paris. T. IV. p. 775.

30) Ejusd. epist. ad eund., l. l., et epist. 101 ad Evangelum p. 803.
Gregorii I epist. l. II 18 (14) ad Natalem, Salonae (Spalatro) in Dalmatia episcopum.
Concil. Carthag. a. 398, c. 17.
— — Toletan. circa a. 400, c. 20.
— — Calchedon. a. 451, actio XVI: Hard. II. 626.
— — Agath. a. 506, c. 20 23.
— — Aurelian. a. 541, c. 20. 26, et 549, c. 20.
— — Autissiodor. a. 578. c. 20. 23. 43.
— — Cabillon. a. 650, c. 14
— — Emeritan. a. 666, c. 10: „singuli episcopi nostrum „archidiaconum habeamus.“

schofs der Archipresbyter. Ihm lag daher ob, das Aufkommen abergläubischer, heidnischer Gebräuche zu verhindern [31]. Er war es, der die Würdigkeit anzustellender Geistlichen prüfte [32], der auch theils den Lebenswandel der Welt- und Kloster-Geistlichen des Sprengels beobachten, und Fehltritte zur Anzeige bringen, theils, wenn er Laien auf Abwegen sah, sie warnen sollte [33]. Von weiterm Umfange war der Wirkungskreis des Archidiakonus. Denn des Aeußern in den bischöflichen Amtsgeschäften, das er wahrzunehmen hatte, war viel mehr, als des Innern. Das eigentliche Sittenrichterthum über Geistliche und Laien, wenn Anzeigen eingegangen, stand ihm zu [34]; weshalb er auch die Aufsicht über die kirchlichen Gefängnisse führte, die er jeden Sonntag untersuchen sollte [35]. Bis auf die Kleidertracht der Geistlichkeit erstreckte sich seine Geschäfts-Anweisung: darauf zu sehn, daß man von dem althergebrachten Schnitt ja nicht abwiche, sogar, daß sich die Geistlichen oft genug das Haar scheeren ließen [36]. Ferner die Aufbewahrung des Kirchengeräths [37], so wie die Wachsamkeit über die Beobachtung der Unzahl von Gebräuchen [38]. In so vielem Fremdartigen, solcher Verwickelung in unwesentliche Dinge, war jedoch der Sinn

31) Caroli M. cap. II. a. 805, c. 25.
32) Ludovici II cap. a. 855, c. 5.
33) Concil. Autissiodor. a. 578, c. 20. 23. 44.
34) Concilia Aurelian. Autissiodor. et Cabillon l. l.
35) Concil. Aurelian. a. 549, c. 20.
36) Concil. Agath. a. 506 c. 20.
37) Gregorii I epist. laud. (N. 30).
38) Concil. Toletan. circa a. 400, c. 20.

für Wesentliches nicht untergegangen, für brüderliche Theilnahme und Wohlthätigkeit, für die Verpflegung der Wittwen, Waisen, Hülfsbedürftigen und Fremden, die zu den vorzüglichsten Amtspflichten des Archidiakonus gehörte [39]. Die Erinnerung an den Aufruf des göttlichen Boten war nicht erloschen, an die heilige Saat zu der jenseitigen Erndte.

4.

Uebergang in den Zeitraum der Oberherrschaft des Römischen Bischofs.

Kaum zwanzig Jahre nach dem Tode Karls des Großen war in manchen Sendschreiben Römischer Bischöfe ein auffallend herrischer Ton zu bemerken, und in Uebereinstimmung hiermit begannen viele Fränkische ihr Verhältniß zu Rom auf eine befremdlich unterwürfige Weise vorzustellen. Es ist der verwundernswürdigste Umstand in der Geschichte des Mittelalters, daß bei dieser außerordentlichen, in ihren Folgen so umfassenden Umkehrung der Begriffe über das Verhältniß des Staats zur Kirche, und über die Bedeutung des Römischen Bischofs, die eigentlichen Triebfedern und die unmittelbar handelnden Personen verborgen geblieben, zu einer Zeit, wo doch unter allen Theilen des Fränkischen Reichs eine mehrfache Verbindung Statt fand, und zwei kirchliche Parteien einander gegen über standen, deren eine die wesentliche Freiheit der ursprünglichen Verfassung schon für abhängig

39) Concil. Carthag. a. 398, c. 17.

hielt von der Zufälligkeit, daß von dem mütterlichen Rom die abendländischen Kirchen als Tochteranstalten abstammten, die andere aber diese Freiheit, unter dem Schutze des Staats, dadurch retten wollte, daß die Macht nicht in einen übergewaltigen Brennpunkt zusammen gezogen würde, sondern, unter Hauptbischöfen, getheilt bliebe. Nicht ohne Einfluß darauf, daß der Sieg auf die erste Seite sich geneigt hat, sind zwei damals lebende Männer gewesen: der König und Kaiser Ludwig, leidend, und der Römische Bischof Gregorius der Vierte (827—844), handelnd. Wohl beispiellos ist ein solcher Abstand des Sohnes vom Vater, wie Ludwigs von Karln, eine so plötzliche und tiefe, aus der Persönlichkeit des Herrschers erfolgende Herabstimmung der öffentlichen Achtung für die Regierung. Wer leiblichen Söhnen nicht gebieten konnte, wie hätte er es geistlichen Vätern vermocht, die ihr Haupt empor hoben, sobald nicht mehr Tapferkeit im Felde und im Staate sie zurückhielt! Männer von unbestochenem Gefühl und edler Gesinnung haben gewiß mit großem Erstaunen und Abscheu die verruchteste aller Empörungen, die, der Söhne gegen den Vater, angesehn, aber mit weit größerem noch die Parteinahme des Nachfolgers der beiden großen Apostel für die Söhne. Zur Unterstützung des Verbrechens, zugleich aber auch, um seine eigene Sache zu führen, kam Gregorius der Vierte im Jahre 833 selbst über die Alpen, auf das „Lügenfeld" bei Colmar im Elsaß. Denn die meisten Fränkischen vorzüglich Rheinischen Bischöfe hielten noch fest an der alten, seit einem halben Jahrtausend bestandnen Verfassung, übersahn die persön-

liche Schwäche des zeitigen Oberhauptes der Kirche, da ihm ein Mal die Salbung geworden, und blieben dem Könige treu. Da gab, verblendet von Leidenschaft, Gregorius eine schimpfliche Blöße. Er verlangte von den Bischöfen, vom Könige abzufallen, und zu den Empörern, den unnatürlichen Söhnen, überzutreten, widrigenfalls er sie mit dem Kirchenbanne bedrohte. Mit Entschlossenheit aber, ihrer Sache gewiß, entgegneten sie ihm, wenn er sich nicht sofort dahin aufmache, wo er hergekommen, würde ihm widerfahren, was er ihnen drohte; denn nach dem alten Kirchenrechte stände es um das Verhältniß ganz anders: womit sie sagen wollten, ihre vorgesetzte Behörde wäre allein der zuständige Hauptbischof und die ordentliche, jährliche Kirchenversammlung [1].

Worauf es hier ankömmt, ist der Schriftwechsel, der bei dieser Gelegenheit zwischen ihm und seinen Gegnern geführt worden. Diese hatten ihm, außer der eben angeführten Abfertigung, den schweren Vorwurf gemacht, seinen Huldigungs-Eid gebrochen zu haben, den er dem Kaiser geleistet, unter dessen Landeshoheit er stehe. Dagegen ergoß sich sein Zorn auf die ungebührlichste Weise. Schon darüber wieß er sie schnöde zurecht, daß sie ihn abwechselnd Amtsbruder, und nicht einzig und allein Altvater, genannt. Der Haupt-Inhalt seines Antwortschreibens lief darauf hinaus: es müsse das Ansehn des Aposto-

1) Vita Ludovici pii c. 48: Bouquet VI. 113. Theganus de gestis Ludovici pii c. 42, ibid. p. 81. 82. Nitharti, nepotis Caroli M., hist. l. I. c. 4. ap. eund. T. VI. p. 68. 69, et T. VII. p. 12. 13.

lischen Sitzes ihnen eben so heilig seyn, als das von ihnen so genannte kaiserliche; ja dasselbe sei höher, die geistliche Macht stehe über der weltlichen. „Ihre Vorwürfe seien nur thö„richt, abgeschmackt, ekelhaft; sie wären damit in einen „Unrath gefahren, der, je mehr darin gerührt werde, desto mehr übeln Geruch verbreite [2])". Starke Vorzeichen einer nahen Veränderung in der staatskirchenrechtlichen Witterung.

Nach Verlaufe zweier Menschenalter war dieselbe sehr merklich; da zeigten sich die Fränkischen Bischöfe in Beziehung auf den Römischen auffallend umgestimmt; keine Spur mehr von jenem Freisinn. „Dem Altvater der Welt," heißt es in öffentlichen Schreiben versammelter Bischöfe, „dem Haupte aller Kirchen", gebühre allgemeiner Gehorsam [3]). Mit Unmuth wird auf einer Kirchenversammlung die Erklärung ausgestoßen: „wiewohl das „Römische Joch kaum zu ertragen sei, man müsse sich „unterwerfen in frommer Ergebung [4]). Der Zwischenraum aber, worin ein verborgenes Triebwerk in Bewegung gewesen, ist noch enger, und erstreckt sich nur auf ein Menschenalter. Kaum dreißig Jahre nach jenem Vorgange zwischen Gregorius dem Vierten und den Fränkischen Bischöfen durfte Nikolaus der Erste, ohne Einspruch des

2) Gregorii IV. epist. ad episcopos regni Francorum. In Agobardi opp. Paris. 1665, T. II. p. 53 — 60, et ap. Bouquet. VI. 352.

3) Episcoporum German. litt. datae circa a. 890, in Hund. metrop. Salisburg. I. 30 — 32.

4) Concil. Tribur. a. 895, c. 30.

zuständigen Lothringischen Hauptbischofs, von einer Kirchenversammlung die Verhandlungen in der Ehescheidungssache des Landesherrn einfodern [5].

Diese wichtige Veränderung in den Grundsätzen der obersten Kirchenverwaltung war die Wirkung gewisser, zum Vorschein gekommenen, gutachtlichen Schreiben, die von Römischen Bischöfen der ersten Jahrhunderte erlassen seyn sollten, und die Absicht verriethen:

1) die ganze staatsherrschaftliche Kirchenverfassung umzustoßen, den Königen die Aufsicht über die Geistlichkeit zu entziehn, und sie von den Kirchenversammlungen auszuschließen, folglich auch das Ansehn der Hauptbischöfe herabzusetzen, und eben damit das Wesen der Kirchenversammlungen zu verändern;

2) dagegen eine bischöflich-Römische Oberherrschaft aufzustellen, die auf dem einzig Apostolischen Ursprunge der dasigen Gemeine, so wie auf ihrer Eigenschaft als allgemein-mutterkirchliche, beruhe, und zu deren Begründung die Meinung verbreitet werden sollte, als habe sie in den frühern Jahrhunderten, vor der Einführung der Staatskirchenverfassung, bestanden: also die Kirche gänzlich vom Staate zu trennen: ein Vorhaben, bei welchem der Urheber nebst seinen Gehülfen unverkennbar, der damaligen Lage der abendländisch-Europäischen Kirchen zufolge, blos die Fränkisch-Römische vor Augen hatte.

Ungeachtet der hohen Stellung, in welcher die Römischen, als Reichshauptbischöfe, bei der Staatskirchen-Ver-

5) Nicolai I epist. ad episcopos Galliae et Germaniae a. 862, ap. Bouquet. T. VII. p. 389.

waltung hervorragten, hatten sie doch die ursprüngliche Privatverfassung unverrückt im Auge behalten, und, den Kirchenversammlungen zuwider, welche die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Oberbischöfe in der Griechischen Kirche festgestellt, bei schicklicher Gelegenheit die vormalige Eigenschaft der mutterkirchlichen Bischöfe, unter ihren Amtsgenossen Erste, Primates, zu seyn, in Erinnerung gebracht. In diesem Sinne hatte Innocentius der Erste an den Oberbischof von Thessalonich geschrieben, in dessen Sprengel die Bischöfe von Korinthus und Philippi Erste gewesen [6], Leo der Erste an den Oberbischof von Constantinopel, dessen weites Amtsgebiet viele vormalige mutterstädtische Bischöfe umfaßte [7]. Hierdurch war aber im Abendlande der Mißbrauch veranlaßt worden, die Hauptbischöfe auch „Erste", Primates, zu nennen. In mehrern von den falschen Urkunden wird dies untersagt, und darauf gedrungen, diesen Amtsnamen nur in dem ursprünglichen Sinne, also ausschließlich von denjenigen Bischofthümern zu gebrauchen, die von den Aposteln selbst, oder deren unmittelbaren Nachfolgern, gegründet, und als Sitze kirchlicher „Altväter und Erster" eingerichtet worden. Ein solches war aber im ganzen Fränkischen Reiche, ja im Abendlande, einzig und allein das

6) Innocentii I epist. ad Rufum, ap. Hard. II. 1121: „salvo „earum (ecclesiarum) primatu; inter ipsos primates primus."

7) Leonis I epist. ad Anatolium, ed. Cacciari, N. 81, p. 322, Quesnel. 80: „non convellantur provincialium (episcopo- „rum) *jura primatuum*, nec privilegiis antiquitus insti- „tutis *metropolitani* fraudentur antistites."

Römische. Es wird jedoch nachgegeben, daß in Gegenden, wo das Christenthum später Eingang gefunden (also im Fränkischen Reiche), unter einer größern Zahl von Hauptbischöfen einer als Erster könne angesehn werden; dies sei aber nur eine Vergünstigung für die Fälle, wenn ein Hauptbischof, als solcher, entweder der willkührlichen, ohne Zuziehung der Sprengelbischöfe ausgeübten Amtsgewalt, oder der Parteilichkeit beschuldigt würde, und, um Beschwerde in Rom zu führen, die Entfernung zu groß, oder die Reise zu beschwerlich, oder der Zeitverlust nachtheilig wäre: da solle gestattet seyn, den „Ersten" anzurufen. Denn die eigentliche und allgemeine, oberste Gerichtsbehörde für alle Bischöfe sei der Apostolische Sitz zu Rom [8]). Viele andere untergeschobene Schreiben sind in diesem Geiste abgefaßt. Daran wurde nicht gedacht, daß in den ersten drei Jahrhunderten, in welche die auffallendsten gutachtlichen Schreiben gesetzt wurden, noch keine Oberbischöfe in der Griechischen Kirche, und keine Hauptbischöfe in der Lateinischen, gewesen, sondern diese Würde erst eine Folge war von der Aufnahme der Kirche in den Staat. Hauptbischöfe sollten also fortbestehn. Gemäß aber dem mutterkirchenrechtlichen Grundsatze, sollten alle, die in einer größern Landschaft angestellt wären, zusammen (nicht ferner dem Landesherrn, sondern) einem, in uneigentlichem Sinne

8) Pseudo-Aniceti (circa a. 160) epist. decretal. Hard. I. 99.
Pseudo-Stephani (circa a. 255) epist. decretal. II. 6, ibid. p. 144.
Pseudo-Julii (circa med. sec. IV) epist. decret. c. 2. 3. 4. 12, ibid. p. 563. 564.

so zu nennenden Altvater oder Ersten untergeordnet seyn; wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß dieser ein richterliches Erkenntniß nur im Namen und Auftrage des, von dem Erlöser unmittelbar eingesetzten Römischen abfassen könne: des Ober-Ersten, des höchsten Gebieters der ganzen Christenheit, der selbst den Rang habe vor dem Alexandrinischen, dessen Stelle von dem Evangelisten Marcus, als Bevollmächtigten des Apostels Petrus, seines Lehrers, gestiftet sei, ja vor dem Antiochenischen, wiewohl dessen Gemeine von einem großen Apostel selbst gegründet worden. Eine unmittelbare, auf Geheiß des Erlösers getroffene Veranstaltung der Apostel sei es, daß alle Kirchenangelegenheiten von größerer Wichtigkeit an die Römischen Bischöfe gebracht werden müssen [9].

Durch mehrere der erdichteten Schreiben wurde die Macht der landschaftlichen Kirchenversammlungen sehr geschwächt, und eben damit das Ansehn der Hauptbischöfe herabgewürdigt, das Recht aber des Landesherrn, als Oberhauptes dieser Versammlungen, gänzlich beseitigt. Diese bisher unabhängigen königlich-hauptbischöflichen Behörden wurden insgesammt der Römischen Oberherrschaft für unterworfen erklärt. Es sei eine Verfügung der Apostel und ihrer ersten Nachfolger, daß Bischöfe, denen von einer Kirchenversammlung zu viel geschehn, ihre Zuflucht zur

9) Pseudo-Anacleti (sec. I.) epist. decretal. I. 41. II. 4. III. 3, ibid. p. 67. 71. 73.
Pseudo-Zephyrini (ineunte sec. III.) epist. decret. ibid. p. 106.
Pseudo-Felicis (circa a. 270) epist. decret. I. 5, ibid. p. 200.

„Mutter-Anstalt“ nehmen können [10]). Rechtsberufungen nach Rom stehen also jedem frei, der sich durch ein Urtheil jener vorgesetzten Behörde beschwert glaube; entweder werde da von dem obersten Bischofe unmittelbar selbst die Entscheidung gegeben, oder durch einen von ihm ernannten Stellvertreter [11]). So sehr wurden die Hauptbischöfe herabgesetzt, daß die neu ausgedachte Anstalt erkünstelter, über sie gesetzter, von Rom abhängiger Ersten sogar ermächtigt seyn sollte, selbst und unmittelbar Kirchenversammlungen zu berufen, und Streitsachen zu erledigen [12]); die Hauptbischöfe aber, die sich an die Beschlüsse ihrer Sprengelbischöfe nicht kehrten, nach Rom zur Bestrafung sollten entboten werden, um die andern abzuschrecken [13]).

Es liegt nicht in dem Plane der gegenwärtigen Schrift, genauere Untersuchungen anzustellen über den wahrscheinlichen Urheber dieser Sammlung kirchlicher Urkunden, unter welchen gutachtliche Entscheidungen Römischer Bischöfe vorkommen, die so befremdende, von dem hergebrachten Kirchenrechte so abweichende, mit solcher Zuversichtlichkeit gewagte Aufstellungen enthalten; woraus folgt, daß es auch nicht auf eigentliche Erforschung der Zeit ihrer Anfertigung abgesehn ist. Daher nur folgendes Wenige.

Altherkömmlich haben sich die Kirchenhäupter nach den vorzüglichsten Satzungen gerichtet, von denen sie wußten

10) Pseudo-Sixti II. (circa a. 258) epist. decret. I, ibid. p. 180.

11) Pseudo-Victoris (exeunte sec. II) epist. decret. c. 3, ibid. p. 104.

12) Pseudo-Felicis (circa a. 270) epist. decretal. II, p. 201.

13) Pseudo-Aniceti (circa a. 160) epist. decret. l. l.

daß sie auf Kirchenversammlungen, sowohl reichsallgemeinen, als größern landschaftlichen, abgefaßt worden, und zwar ohne Unterschied Satzungen der Griechischen, Römischen und Afrikanischen Kirche. Zu gleichem Zwecke waren häufig Abschriften von gutachtlichen Bescheiden über zweifelhafte kirchliche Fälle genommen, die von Römischen Bischöfen an andere, meistentheils an Töchterkirchen angestellte, ertheilt worden. Die Sammlungen aber, die von beiden Grundbestandtheilen des Kirchenrechts im Fränkischen Reiche gebraucht wurden, wichen merklich unter sich ab, in Ansehung sowohl des Inhalts, als hauptsächlich der Vollständigkeit. Eine davon, die reichhaltigste, aus Spanien stammend, trug den Namen des Bischofs Isidorus von Sevilla, wiewohl sie nicht von ihm angelegt, und höchstens unter seiner Mitwirkung vermehrt worden ist. Abschriften davon befanden sich im Fränkischen Reiche bereits im achten Jahrhundert im Umlaufe, freilich ebenfalls unter sich abweichend. Nun kamen aber seit der Mitte des neunten vorgebliche Abschriften dieser schlechthin so genannten Isidorischen Sammlung zum Vorschein, die, bei sehr veränderter Anordnung ihrer Theile, so wie bei mancherlei Zusätzen und Abkürzungen, eine große Zahl ganz neuer, den frühesten Römischen Bischöfen beigelegten, Sendschreiben enthielten, die sich in keiner andern Sammlung, selbst nicht in den frühern Abschriften der Isidorischen, fanden, und über deren Quelle Niemand Auskunft zu geben wußte.

Vor dem Jahre 833 kann diese verfälschte Sammlung, dem angegebnen Haupt-Inhalte zufolge, nicht angefer-

tigt, wenigstens nicht verbreitet, und als echt anerkannt gewesen seyn, sonst hätten jene Rheinischen Bischöfe, in ihrer Zurechtweisung Gregorius des Vierten, sich nicht auf das alte Kirchenrecht berufen können. Dagegen vier und zwanzig Jahre später, im Jahre 857, hat die Reichsgesetzgebung die Echtheit der Sammlung dadurch anerkannt, daß sie drei Stellen daraus wörtlich aufgenommen [14]), aus vorgeblichen Schreiben von Anacletus [15]), Urbanus dem Ersten [16]), und Lucius [17]). Ein Umstand berechtigt, zwölf Jahre von da weiter zurück zu gehn, also die Anfertigung der Sammlung in den Zeitraum von 833 bis 845 zu setzen. Gegen das letztere Jahr nämlich vollzog, auf Veranstaltung des Erzbischofs Autgar zu Mainz, ein dasiger, mit dem urkundlichen Recht bekannter Geistlicher, Benedictus, eine in ihren Folgen sehr wichtig gewordne Arbeit: er vollendete die, von Ansgis, einem Abte des Klosters Lobbes im Lüttichschen im Jahre 827 angefangene Sammlung der Capitularien Karls des Großen und seines Sohns Ludwig, so daß er die vier Bücher, zu denen es dieser gebracht hatte, noch mit dreien vermehrte. In dem letzten, das ohne Auswahl und Ordnung, mit häufigen Wiederholungen, aus allerlei Kirchen- und Staats-Gesetzen zusammengetragen ist, von welchen letztern die wenigsten von Karl und Lud-

14) Caroli calvi capit. tit. XXIII. apud Carisiacum a. 857: collectio de raptoribus et praedonibus rerum ecclesiasticarum.
15) Pseudo-Anacleti (sec I.) epist. decret. I. l. l. p. 67.
16) Pseudo-Urbani I. (sec. III.) epist. decret. ibid. p. 115.
17) Pseudo-Lucii (sec. eod.) epist. decret. ibid. p. 140.

wig herrühren, sind viele Stellen aus angeblich von den frühesten Römischen Bischöfen erlassenen Schreiben enthalten, die sämmtlich darauf hinaus laufen, die königlich-hauptbischöfliche Kirchengewalt zu stürzen, die bischöflich-Römische an deren Stelle zu setzen, und die neue, zwischen das geistliche Hoflager zu Rom, und die landschaftlichen Kirchenversammlungen geschobene Behörde der Ersten festzustellen [18]. Gewisse dem Apostel Petrus in den Mund gelegte Worte aus einem, dem Römischen Bischofe Clemens zugeschriebenen Briefe [19], sind unverändert aufgenommen [20].

In dem Vorbericht zu dem ersten der drei von Benedictus zusammengeschriebenen Bücher, also zu dem fünften der ganzen, von Ausgis angefangnen Sammlung, giebt der Verfasser die Quellen an, aus welchen er geschöpft: Sammlungen von Abschieden vieler Kirchen- und Staats-Versammlungen, und einzelne, an verschiednen Orten aufgefundne Schriften; die meisten Beiträge, sagt er, habe der Urkundenschrank in Mainz dargeboten, worin von dem (im Jahr 814 verstorbenen) Erzbischofe Rikulf viele wichtige Schriften niedergelegt worden [21]. Einer ausdrücklichen, aber späteren Nachricht zufolge soll sich unter denselben die (verfälschte) sogenannte Isidorische Sammlung befunden haben, die dem eben genannten Erz-

18) Capitularium l. VII. c. 83. 89. 103. 156. 173. 315. 321. 349. 448. 460.

19) Pseudo-Clementis (sec. I.) epist. I, ap. Hard. I. 43.

20) Capitularium l. VII. c. 461.

21) Benedicti praefatio ap. Baluz. capitularia, T. I. p. 803.

bischofe aus Spanien zugekommen sei [22]). Seiner Sache gewiß, sagt Benedictus am Schlusse des Werks: von dem Vorhandenseyn der Urschriften könne sich Jeder an Ort und Stelle überzeugen [23]).

Soviel ist demnach unstreitig, daß in dem Jahre 845, wo Benedictus arbeitete, die mit untergeschobenen Schreiben stark vermehrte, sogenannte Isidorische Sammlung angefertigt gewesen. In Ansehung des gegenüber gestellten Jahres 833 aber, wo sie noch nicht vorhanden seyn konnte, ist ein Zweifel zu heben. Die erwähnte Stelle aus dem angeblichen Schreiben des Bischofs Clemens kömmt schon vor unter den Festsetzungen einer Kirchenversammlung zu Vaison im Jahre 442 [24]). Offenbar aber ist sie irrthümlich darunter gekommen; sie ist entnommen aus den Beschlüssen einer Kirchenversammlung, die erst im Jahre 888, also zu einer Zeit gehalten worden, wo die in Rede stehende verfälschte Sammlung schon Glauben gefunden hatte [25]): eins von den vielen Beispielen, wie ungenau und ohne alle Untersuchung es bei dem sehr häufigen Zusammentragen der Kirchenverordnungen hergegangen [26]).

22) Hincmari, archiepiscopi Rhemensis, opuscula, c. 24, in ejus opp. ed. Sirmond. T. II. p. 476.

23) Capitularium l. VII. c. 478.

24) Concil. Vasense (Vasionense) a. 442, c. 6.

25) Concil. Mettense a. 888, c. 12.

26) In der Pariser handschriftlichen Sammlung fehlt der erwähnte sechste Canon der Kirchenversammlung von Vaison. In derjenigen, welche Pithoeus besessen, befindet er sich freilich, aber mit der Bemerkung: „zum Frommen der Kirche, und „vorzüglich der Geistlichkeit, werde diese Stelle aus einem

In den angesetzten zwölfjährigen Zeitraum von 833 bis 845, wo die Briefe erdichtet seyn müssen, fällt die Amtsführung Gregorius des Vierten. Der hochfahrende Ton, in welchem derselbe, wie erzählt worden, an die Rheinischen Bischöfe geschrieben, und die Behauptungen, bis zu denen er sich in seiner Erbitterung vergessen, berechtigen zu der Muthmaßung, er sei nicht ohne Antheil an dem betrügerischen Spiel gewesen; er habe, um die freisinnigen Männer unter seinen Stab zu beugen, den Mainzer Hauptbischof dadurch für den Plan gewonnen, daß er ihm die Aussicht eröffnet, über die Deutschen Hauptbischöfe, seine Amtsgenossen, gestellt zu werden. Was in dieser Vermuthung bestärkt, ist die Unbefangenheit, mit der Benedictus am Schlusse seiner Arbeit gesteht, sie sei unter Apostolischem Einflusse angefertigt [27]. Da ist also unstreitig etwas vorgegangen: Römische Abgeordnete haben die Sache angegeben, Autgar hat Theil genommen, und Benedictus ist Werkzeug gewesen.

Die bedeutende bürgerliche, mit der bischöflichen Würde verbundne Amtsgewalt hatte längst in diesen Kirchen-

„Briefe des Clemens hier beigebracht“: Harduin. T. I. p. 1789.

Auffallend ist, daß Mansi T. VI. p. 454. seqq., der den Canon aufgenommen hat, diesen wichtigen Umstand verschweigt, daß auch die, daselbst abgedruckten Anmerkungen von Sirmond und Binius nicht darauf eingehn. Sirmond freilich, da er an die Echtheit des Clementischen Briefs geglaubt, konnte keinen Anstoß daran finden, daß der bewußte Canon in das Jahr 442 gesetzt wird.

27) Capitularium l. VII. c. 478: „his capitulis cudendis maxime „apostolica interfuit legatio.“

häuptern ein mächtiges Selbstgefühl erzeugt, und ihre Ansprüche gesteigert. Von Karls gebietender Persönlichkeit zurückgehalten, warteten sie nur, um vorzudringen, auf die günstige Zeit. Diese trat ein, als die Zügel aus den Händen des machtvollkommnen Vaters an den schwächsten Sohn übergingen. Unter diesen Umständen erfolgte die Verbreitung der verfälschten sogenannten Isidorischen Sammlung. Bei genauer Erwägung des Neuen, das sie enthielt, geschah bald, daß die aufstrebenden Bischöfe der Sache eine Seite abgewannen, die ihrem Vortheile zusagte, daß die meisten mithin der Untersuchung über die Echtheit auswichen. Die Theilnahme des Staats an der Aufsicht über die Kirche ward unbequem, die Nähe des Hauptbischofs lästig; der entferntere Erste konnte ihre Amtsführung nicht so genau beobachten; von dem Römischen endlich war meistentheils Milderung der Rechtssprüche einer Kirchenversammlung zn erwarten, schon wegen des dadurch geltend gemachten oberrichterlichen Ansehns. Gern ließ man sich daher einwiegen in dem Glauben an die Echtheit. So wurde eine Herrschaft gegründet, die in dem Umfange und der Dauer einzig in der Geschichte da steht. Ob sie ein nothwendiges Gerüste gewesen, um das sittliche Gebäude von Europa aufzuführen, das bleibt eine Aufgabe für Denker in der Geschichte. Noch höher steht eine andere. In rührendem Tone gewiß haben nicht wenige wohlgesinnte Römische Bischöfe sich über das Wesen eines Christen ausgedrückt. Es steht aber zu untersuchen, ob das Bestreben, die Kirche über den Staat zu erheben, die Sache der Könige

und Völker zu lenken, das eigene Landesgebiet zu vergrößern, das Kriegsheer zu verstärken, die Schatzkammer zu bereichern, ob dieses zerstreuende Bestreben vereinbar gewesen mit der heiligen Obhut über die Vorschule der Ewigkeit.

Köln, gedruckt bei Pet. Schmitz.

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters

Bonn 1831

H.eccl. 530 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025335-2